

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 33 (1878)

Artikel: Die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas im Kanton Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die ehemalige
Gerichtsbarkeit und das Schloss Buonas
im Kanton Zug.

Bon einem
Vereins-Mitglied.

In dem im Jahre 1848 zur Welt gekommenen Bruder dieses Bandes¹⁾ haben wir eine anspruchsvolle Abhandlung über das s. g. Schlößli oder Burg St. Andres im Städtli Cham am Zuger See. Ein schon früher gefasstes Vorhaben über eine Nachbar Burg und ihren Verhältnissen auch etwas zu erzählen, fand hiedurch neue Anregung. Der Ausführung und Vollendung traten aber zahlreiche hemmende, unterbrechende, mitunter entleidende Zwischenfälle entgegen, so daß die Neigung die Sache bleiben zu lassen einige mal ernst zu werden nahe daran war. In wie fern dieses zu bedauern, oder gutzuheissen gewesen wäre, das zu beurtheilen, müssen wir nun dem Leser überlassen.

Manchem mag die Abhandlung vielleicht zu weitläufig vorkommen. Mancher wird hingegen die Erhaltung des diese Weitläufigkeit veranlassenden Materials nicht ungern suchen. Letzteres würdigend müssen wir das Allfällige zu viel, so wie das Ganze, der Nachsicht empfehlen.

Wer je die Ufer des schönen Zuger Sees begangen hat, dessen Blick übersieht nicht ein auf der Kuppe einer weit in den See hinausreichenden Landzunge, dem nördlichen Ausläufer der Habsburgerhöhenkette, stehendes Schloß ähnliches Gebäude. Es ist das Schloß Buonas. Darüber und über das, was damit in geschichtlicher Beziehung in Verbindung stand, sollen folgende Blätter an der Hand der zur Kenntniß gekommenen Dokumente und Materialien Vortrag halten.

Dieses Material fand sich größtentheils im Schloß Buonas, welches (es sind bald 30 Jahre seither) uns der damalige Besitzer

¹⁾ Band. V.

Herr Cammenzind-Weber sel. zur Verfügung stellte, indem er uns die Schriften und Bücher packetweise zusendete, nach deren Excerptierung, Abschriften sie wieder sachlich und chronologisch geordnet, in den Thurm v. B. zurückkehrten. Nebst mehreren interessanten Pergament-Briefen, die wir directe copirten¹⁾, enthält das Archiv viele Manuale, Urbare, Copiebücher, worin diese Dokumente und viele andere wesentliche Akten doppelt und dreifach vorhanden sind. Dann eine Unzahl von Akten, Briefen, Concepten von minder wesentlichem Belang, auch Familien- und andere Angelegenheiten, auf Buonas nicht Bezug habende Schriften, namentlich aus den 2 letzten Jahrhunderten, deren Belassung in dort bei dem Uebergang an Zug, auffallend ist. Mehreres wurde uns in den Archiven in Luzern und Zug verzeigt.²⁾

Wie bekannt beruhte in den Zeiten der Kriege gegen die Ungarn und der innern Kämpfe und Empörungen unter den Fürsten und Größen im 10. und 11. Jahrhunderte, die Macht dieser Letzteren und auch der minder mächtigen geistlichen und weltlichen Herren — auf ihrem Dienst Gefolge in Verbindung mit Landbesitz. Daher, um jenes zu vermehren, zahlreiche Belehnungen, nicht immer aus dem eigenen, sondern auch aus den von ihnen verwalteten Gebieten. So bereitete sich die Bildung der Gau-Verbande, die Gaugrafschaften mit fürstlicher Macht im Großen und abzweigend von da die kleineren Fundalien, daher dann die Vermehrung der festen Wohnsitze der Dienstleute, der Burgen, nach welchen diese dann den Namen erhielten. An solchem mehr oder weniger beschränkten Besitzthum hafteten nicht bloß die Rechte der Benutzung und Verfüzung, sondern noch andere Competenzen richterlichen und herrschaftlichen Characters. In solchem Verhältniß verzeigt die Geschichte Territorien nicht nur von großer, sondern auch von geringer Ausdehnung. In diese Classe gehörte nun auch bis fast zum Schlusse des letzten Säculums der kleine Landbezirk, welcher die Mitte des westlichen Geländes des Zugersees und einen großen Theil des Kirchspiels Risch bildet und dem Zugerischen Gebiet

¹⁾ Diese Copien dürften wohl (mit Ausnahme derjenigen in den Manuallen) die ersten Original Copien sein.

²⁾ Wofür den H. Präfecten Staub und Staats-Archivar v. Liebenau verbunden sind, sowie auch für Mehreres dem Vereinspräsidenten Hr. Dr. Lütolf.

angehörend Buonas heißt. Diese Schreibweise tritt erst im laufenden Jahrhundert auf. Bis dahin findet man stets die Bezeichnung „Buchnaf“ Buchenaf, auch Buochnas.¹⁾ Die Entstehung dieses Namens wird wohl Mancher, der in einige Nähe kommt und die weit in den See hervorragende und daher zwei Buchten bildende Nase sieht, nicht weiter suchen als in dem topographischen Bilde. Dieser Herleitung wird eine Ansicht entgegengestellt, daß die Nase einst einen Buchwald getragen habe. Auf größere Wahrscheinlichkeit dürfte wohl eine dritte Ansicht Anspruch haben, nämlich daß die Halbinsel mit Umgebung einst einem „Bufo“ gehört habe. Es gibt allerdings in unsren Landen wie anderwärts zahlreiche Ortschaften, die ihre Namen ihrem primitiven Besitzer verdanken, aber nicht minder zahlreich werden die Fälle des Umgekehrten sein, ja wohl zahlreicher. Wenn ein „Bufo“ der Taufpath von Buonas gewesen, so ist das ein längst verschollendes Individuum, von dem nirgends eine Spur mehr durchblickt. Neben die ersten und späteren Besitzer wird ein späterer Abschnitt sprechen. Vorher scheint es uns am Platze zu sein, die Leser darauf aufmerksam zu machen, daß in dieser Gegend auch blutige Auftritte stattgefunden haben und zwar im ersten Theil des 14. Jahrhunderts, der bekannten Periode der schweizerischen Emanzipation aus der Abhängigkeit von Oestreich, mit welchem die Eidgenossen einen Strauß um den anderen hatten. Nach Etterlin waren die Anlässe zu einem ersten Treffen: die Verbindung Kyburgs mit Oestreich gewesen, wobei Schwyz seine Interessen und Rechte in Gefahr erachtend, in Verbindung mit den Eidgenossen in der Umgebung Buonas auf Oestreichs Söldner, darunter damals auch Zuger, stieß und diese schlug, 1318.²⁾ Wie mit diesem Treffen,

¹⁾ In einem ältern Jahrzeitbuch von Küsnacht soll die lateinische Bezeichnung „Buchenassa“ stehen. (Stadlin Geschichte des Kant. Zug II. 146). So steht es auch nach Girards Suisse nobiliair in einer Urkunde v. 1252. So lange die Hertenstein Inhaber waren, erscheint diese Benennung nie, sondern immer „Hertenstein.“ Vor und nachher aber Buchnas.

²⁾ An dieses Gefecht bindet Stadlin die Zerstörung der Burg Schwanau auf dem Lowerzer See. Bitoduran weiß nichts davon, wohl aber von einer anderen Schwanau, ein festes Raubnest theilweise im Rhein (im Elsaß), an dessen Belagerung auch Eidgenossen sich betätigten.

so sieht es mit einem zweiten, das im Jahr 1333 um Buonas soll stattgefunden haben, ziemlich problematisch aus. Bündstoff zum Losbrennen war allerdings genug vorhanden. Der Eintritt Luzerns in den Bund der Waldstätte; die häufigen Überfälle und Zerstörungen einer- und anderseits an Gegnerischem, die Absperrung des Handels- und Lebensmittel-Verkehrs durch Verfügung der herzoglichen Vögte gegen die Waldstädte und ihre Verbündeten, wohl auch das neue Münz-Verhältniß, das Alles förderte Auftritte, an denen nicht bloß einzelne Piquet rauflustiger Krieger Theil hatten, sondern einer Befreiung größeren Umfangs rufte.

In dieses Jahr setzt Tschudy das „ruch“ Treffen zu Buonas, welches Ramschwag, Vogt zu Rothenburg, den Luzernern lieferte, und diese empfindsam schlug, indem er diesen einen Verlust von 80 Mann bebrachte. Die Schlappe sollen indessen die Luzerner, mit Hilfe der inzwischen herbeigeeilten Schwyzer, ziemlich rückbezahlt haben, wobei sie aber auch „vil bider lüt, gott tröst Ihr seelen“¹⁾ verloren. Dieses Treffen soll da stattgefunden haben, wo gegenwärtig die St. Germans Kapelle (gestiftet 1613) unweit vom Wirthshaus zu B. steht, was durch viele zur Zeit im Boden gefundene Gebeine bestätigt wurde. Das rechts neben der Kapell-Thüre in die Mauer eingelassene steinerne Kreuz will die Volks-Sage als das Denkmal für die da Gefallenen halten, was aber nicht ist, sondern einfach ein Privatdenkmal für Verstorbene im fünfzehnten Jahrhundert, wie die nunmehr sehr schwer zu entziffernde altdeutsche (minuscule) Inschrift selbst bezeugt.²⁾

Bitoduran und Ropp³⁾ haben nichts von einem Treffen, das anno 1333 stattgefunden. Sie setzen das Ereigniß an's Ende des Jahres 1335 oder Anfang 1336. Es waltet über Ort und Zeit der Kämpfe, die um Buonas herum stattgefunden haben sollen, entweder doppelte Verwerthung oder Verwechslungen. Nach Bito-

¹⁾ wie es im Jahrzeit-Buch v. Rüsnacht, (Abschrift. 1639. Pag. 366 b) heißt.

²⁾ Stadlin hat sie folgender Weise gelesen, pag. 149 Note: ru hu. Maria Anna Merz und Heini-Kündig v. kan lxxv alhier ruht alt 77. Diese Entzifferung ist auffallend unrichtig: Wir halten zu Hr. Prof. Staub, der sie so liest: Halh⁴⁾ u. uly bumeister anna Mülauherin Mai iii cccc xxx.

³⁾ Geschichtsblätter II. 320.

⁴⁾ Hansly.

duran ergibt sich, daß im Reuſthal entlang Scharmüzeleien stattgefunden. Wie weit solche dem Buonas'schen Boden nahe gekommen sind, das zeigen die Chroniken nicht. Eines ist wohl mit dem von Stadlin in's Jahr 1333 gefezte identisch. Auch bei Anlaß der Aufnahme Zürichs in den Bund der Eidgenossen und deren Folge, der Belagerung von Zürich durch Albrecht, welche ihren neuen Verbündeten Entlaß bringen wollten, soll wieder ein Zusammenstoß jener mit den Destrichern an diesen Ufern des Zuger-Sees stattgefunden haben. Hafner und Schweizer stellen diesen Vorfall in's Jahr 1354. Stadlin erklärt dies, sich an das Jahrzeitbuch von Arth haltend, für unrichtig und stellt 1352 als richtig vor. Er nennt einige Namen Zugerischer Angehöriger, die da gefallen sind. Doch genug, waltet auch hinsichtlich Zeit, Ort und Anzahl der Treffen einiges Schwanken, so ist doch notorisch, daß auf dem Landfleck, über welchen unsere Abhandlung redet, Kämpfe zur Erweiterung und Consolidirung der schweizerischen Unabhängigkeit von Destrich, stattgefunden haben.

Wir gehen zur Spezialität des Gegenstandes über den wir in folgende Abschnitte theilen:

I. Das Profane behandelnd:

A. Der Besitzthum. Herrschafts-Rechte, Competenzen und Beschwerden.

B. Besitzer, mit Zeitbildern.

C. Das Schloß.

II. Das Kirchliche.

Stiftung.

Pfründe.

Collaturen.

Die Gerichtsherrlichkeit,

territorialer Bestand, Competenzen und Obliegenheiten.

Nicht der Umfang dieses kleinen Gerichts- und Herrschafts-Gebietes beanspruchen ein Plätzchen in den Überlieferungen für die Nachwelt, sondern die Rechte und Verhältnisse, die daran gebunden und die historischen Personen und Behörden, welche dabei handelten und betheiligt waren.

Neben den Umfang des Territoriums sind aus der, der Mitte des 15. Jahrhunderts vorangehenden Zeit durchaus keine Angaben vorhanden. In Folge von Conflikten wurden sie in besagtem Zeitabschnitt durch Schiedssprüche bereinigt und fest gestellt. Durch öfter wiederkehrende Ausechtungen veranlaßt, ließ der Gerichts-Herr anno 1689 die s. g. Buonaser Tafel: „Territorium Jurisdictionis Buchenas“ auffertigen, auf welcher die Grenzen in rothen Linien und Zahlen angegeben sind. Bei den artistischen Beilagen findet sich im Kleinen die Abbildung dieses Tableau's: 4' 7" breit und 3' 3" hoch.¹⁾ In südnördlicher Richtung von der Kantonsgrenze: Luzern und Zug bei Böschroth ausgehend, erstreckte sich das Gerichtsgebiet bis zunächst Zweieren auf nicht ganz $\frac{3}{4}$ Stunde in der Länge, und auf eine Breite von einer kleinen halben Stunde in westöstlicher Richtung vom Schloß über den Kirchberg. Diese Marchung umschloß die Ortschaften und Höfe: Buonas Schloß, Güter und Dorf Risch, Oberrisch, ein Theil Höllmühle, Stokeri, Waldhaus, Brüglen, Breiten und Anwelten und auch einen Seetheil, worüber etwas Näheres später. Bis Eingang des 15. Jahrhunderts muß das Territorium sich bis gegen Meierskappel und Oberbuonas erstreckt haben. In der auf die anno 1509 stattgehabte Marchrevision im s. g. Marchbüchlein von anno 1508²⁾ enthaltenen Beschreibung sind die im oben angeführten Tableau aufgezeichneten Nummern beinotirt.

Innert diesen Marchen also übte der Herr zu Buonas seine Jurisdiktion aus.³⁾ Gemäß der von der Herrschaft Oestreich an Zug übergangenen Landesherrlichkeit, hatte dieses nebst dem Malefiz eine gewisse Suzerenität. Der H. zu B. mußte nämlich einem Ammann von Zug als Repräsentant der Landeshoheit (nicht einem Vogt) huldigen oder schwören, wodurch er sich verpflichtete (ohne

¹⁾ Im Besitz des H. Ingo Schwyzer in Luzern. Auf geometrische Genauigkeit macht das Gemälde nicht Anspruch. Der Maßstab scheint annähernd der $1/2500$ zu sein. In Folge seitherigen Verschwindens aller March und Anhaltspunkte: Häuser, Steine, Bäume und dgl. selbst einiger Namen, welche die Alten als solche verzeichnen, ist es heut zu Tag keine leichte Sache, die Linien genau zu verfolgen, selbst bejahrte Leute würden sich kaum zurecht finden. Unsere Abbildung nähert sich dem Maßstab von ungefähr dem $1/10,000$.

²⁾ in Quarto mit N°. 3 bezeichnet.

³⁾ siehe später Erläuterungs-Brief v. Ital Neding.

Eintrag auf seine Rechte) des Landes Nutzen wahren und Schaden wenden zu helfen. Dieser Ammann (nach Destreich) ward anfänglich von IV. Waldstätten gesetzt, nicht vom Rath von Zug. Als dieser später dazu kam, diese Stelle zu besetzen, so mußte der zu Buonas nicht dem Ammann den Eid ablegen, wenn dieser ein Nicht-Bürger war, sondern dann einem Bürger von Zug, und erst durfte dieser Bürger nicht etwa Vogt von Gangoltschwil sein.

Zur Erkenntniß der Competenz und der Verhältnisse der Gerichtsbarkeit werden uns nun der nachfolgende Inhalt des s. g. Hofrodel und sodann die Conflikte, welche sich im Verlauf der Zeiten mit dieser Stadt, um die Berechtigungen, zwischen Ammann und Rath von Zug und dem H. zu Buonas entspannen, führen. Dieser Hofrodel¹⁾ hat zur Auffschrift oder Titel:

„Dis ist ein ordentlicher Urbar Vßzug oder Verzeichniß der „vralten Rechten, Brüchen vnd Ordnungen, welcher sich die von „Hertenstein in Iren Gerichtskreisen vnd Marchen gebrucht, vß „den originalibus also von täglichen Gebruchs wegen in ber- „ment gestellt.“ Dann als Einleitung. (pag. 1.):

Hiernach volgend ordentlich verzeichnet:

Zu wyßen sye menflichen daß In dem Jar do man zahlt von Gottes Geburt thuseind vierhundert, sechs vnd zwanzig Jahr nach St. Johans zu Sungichten der Edell vest Hr. Ulrich von Hertenstein ein theils vnd die Gnoffen gemeiniglich zu Buchenaf andertheils vnd ze Rysch vnd In dasselbig Gericht gehörent ein-

¹⁾ Diese neue Aussertigung des Hofrodel „vßgebessert vnd erlütert“ datirt v. 1551. 14. Dez. und besteht aus 34 Pergament Blätteren in Quartfolio, in starkem mit gepreßtem Leder überzogenen Holz-Einband. Dem Register folgen Titel, Einleitung mit Aufzählung der Herrschafts Inhaber. Die letzten Pergament Blätter enthalten die eidgenößischen Schiedsprüche und einige andere Rechtsame. Diese Dokumente und viele andere mehr, namentlich auch die Kirche betreffend, finden sich in unseren Manualen, und in besonders ausgesertigten von den Obrigkeit von Zug und Luzern vidimirten (s. g. Vidimus) Büchern. Eines dieser Vidimus Bücher befand sich bis in die neueste Zeit im Segesserischen Familien-Archiv(!) und wurde von H. Jos. Plazid Segesser dem Staatsarchiv abgegeben. Leider fehlen nebst dem vorderen Einbanddeckel die 10 ersten Blätter ohne Zweifel auch Register, übersichtliche Einleitungen, vielleicht auch Wappen enthaltend. Dasjenige von Zug in Privathänden, zur Zeit von Herrn Abbe Bossardt uns gefälligst zur Einsicht anvertraut, ist auf den ersten Blättern mit sehr schönen Wappen sämmtlicher Hertensteine und ihrer Alliancen geziert.

heiliglich vberenkomen, vnd ist dyß beschehen mit dem mehren theil der Gnoffen wyßen vnd Willen. daß sye geworben hand an den von Hertenstein vnd Inni daby gebätten, als von des Gerichts wegen, als man lange Zyt am Sontag vor der Mäss ze Rysch vor der Kilchen grichts hat sollches die gnossen selbs bekrent vntuglich vngöttlich vnd vnbillich sin vnd wäger warr, man seze sollich Gricht vff einen Wärctag jeder Woch. Also hat bemelter von Hertenstein Jr bytt angesehen vnd sollich Gricht vor ab zu Lob vnd Ehr Gott dem Allmächtigen. ab dem Sontag in die Wuchen vff einen Werctag vnd sonderlich vff den Donstag gesetzt, wonit Bane syrtag sollichs verhinderen, vnd soll man dan sollich gericht zu Buchnass vff der Schäfflinen Hoffstatt halten oder wo es dem von Hertenstein oder denen von Hertenstein jederzyl gefällig sein wird, dahin sollend dann die Gnoffen zusammen kommen. In aller Wyß alls gen Rysch vff den Sontag vnd durch Nutz, fromung vnd förderung willen beide Heimsecher vnd Gesten, vnd daß sich Federmann dester has zu dem Gricht wüsse zu förderen, so hat der vorgenante Igg. Ulrich von Hertenstein vff Jr bytten ein Ordnung vnd gesetze von Gerichts wegen gemacht vnd des geordnet nach der Meinung als hienach geschryben stadt. doch dem bemelten v. H. vnd sinen Nachkommen in allen Thren Rechtungen vnd Fryheiten vvergriffen vnd vndschedlich vnd auch vnz, an denen v. H. vnd seinen Nachkommen Wiederüöffnung vnd Absprechen wan sie vollen gewollt dys gesetzte vnd ordnung zu wiederüöffnung vnd wann daß beschehe, so soll daß alles todt vnd ab sin vnd daß danivyr vonn H. by vnseres Hofs Rechten blyben sollend, alls wir dann von Alter har harthommen sind, vnd sind nachfolgende Artikell vnd Ordnung Erstlicher mit veret vnd verordnet worden, von Ulrichen v. Hertenstein, dem dysen fryheiten Briefflicher wyß geordnet worden von Frau von Hertenstein siner Basen anno 1376¹⁾ der sollichs vß dem vralten Rodell, so zu dem Gericht Buchnas von Alter har gehört hat, zusammen gezogen vnd die gebesseret vnd in eine Ordnung gebracht."

Aus vorstehendem Wortlaut ergibt sich, daß der Buonaser Hof- und Burg-Inhaber nicht nur von jeher Gerichtsherrliche Rechte und Freiheiten gehabt, sondern über solche auch früher Urbarien und

¹⁾ Verena des Grich. v. Herbolingen Ehefrau.

Kodel bestanden, welche durch Gebrauch und Mangel an Sorgfalt, durch Feuer (zu Luzern und Buonas) theils zerstört, theils allmälig abgängig geworden. Es ergibt sich ferner, daß der Hr. v. B. der mehrern Ordnung und sicherern Anhaltes halber seinen Herrschafts-Angehörigen eine Art Verfassung gab, fußend theils auf eben diese uralten durch seitherige Sprüche und Vereinbarungen ermittelten und vereinigten Rechte und Uebungen, behufs geregelterem Rechtsgang und Kundsame, mit Vorbehalt, an dieselben nicht in der Art gebunden zu sein, daß er sie nicht nach Gutfinden ändern und aufheben könnte.¹⁾

Satzungen und Ordnungen.²⁾

Des Ersten ist zu wissen des Gerichts-Herrn Recht zu richten.

Derselbe hat zu richten über alle Händel und Frevel, bußwürdige Sachen, über Erb, Eigen, Leut und Gut und um alle Sachen, so nicht malefiz sind, nicht das Blut, so vor die h. Obrigkeit von Zug gehört. Ferner haben sie innert den Marken ihres Gerichtskreises nach Gestaltung der Verhältnisse, Zeiten und Bedürfnisse Gebote und Verbote, Satzung und Verordnung zu erlassen, auszurufen zu lassen, in allen Sachen, welche nicht die h. Gerichtsharkeit berühren.

86. Gebote und Verbote, so die Obrigkeit von Zug in oder außerhalb der Kirche zu Risch auszurufen läßt, (ausgenommen was das Malefiz betrifft) sind von den im Gericht Angeseztenen nicht zu beachten, bis sie vom Gerichts-Herrn angenommen und seinen Amtleuten ausgerufen und verkündet werden, bei Strafe. Nachdem diese Auskündigung statt gefunden, ist der Rath von Zug alshald in Kenntniß zu setzen.

Von den Bußen, welche über Frevel, die an der Kirchweih begangen, verfällt werden, kommt $\frac{1}{3}$ den Herrn von Zug zu für Schuh und Wehr (Landespolizei), die sie der Kirchweih geben (Vertrag-Brief v. 1490).

Von fremden Krämern, welche bei diesem Anlaß an Markttagen und anderen Anlässen sich einfinden, hat der Gerichtsherr das Standgeld zu beziehen.

¹⁾ Die Revisions- und Aufhebungs-Besugniß findet sich in den Vidimus Büchern d. h. in den v. den Obrigkeit anerkannten Urbarien u. Compendien.

²⁾ Die Artikel sind hier nicht in derjenigen Reihenfolge, wie sie untereinander im Hofrodel stehen, vorgetragen, sondern in Zusammenstellung der gleichartigen Materien. Die Zahlen sind diejenigen der Nummerirung im Coder. Wir finden auch für angemessen, von der alten Sprachweise Umgang zu nehmen und die Artikel in moderner Stylistation und Schreibweise zu geben.

88. Niederlassungs-Verhältniß. Keiner, er sei Genoß (Buonas Bürger) oder Einsaß, ist berechtigt, einem Fremden (Auswärtigen) in seinem Haus Unterkommen zu geben, ohne des Gerichts-Herren Wissen, und ehe er sich mit diesem um den Einzug abgefunden, und ehe der sich Anmeldende über sein Mannrecht und Udel ausgewiesen hat, damit falls er mit Tod abginge, allfällig hinterlassene Kinder nicht etwa dem Herren oder der Genossame anheimfallen. Solche Einzugs-Vorschub-Leistungen hat jeder Genoß, so wie er davon Kenntniß erhält, bei seinem Eide, dem G. H. anzuzeigen, der nach Ermeßen Strafe zu verhängen hat. Einen Einsaß, der ungehorsam oder ungebührlich sich aufführt, kann der G. H. bestrafen und ausweisen.

89. Ein Genosse dagegen, der ohne Wissen und Zustimmung des Gerichtsherrn auszieht und sich außerhalb dem Gerichtskreis niederläßt, der verwirkt sein Genossen Recht. Will er es wieder erlangen, und der G. H. gibt die Zustimmung, so hat er den Einzug (Einkauf) zu entrichten. Bis dieses geschehen, wird er als Einsaß angesehen.

90-92. Von den Genossen, wie von den Einsäßen, mußte der Herrschaft der s. g. Gemeind-Eid geleistet werden, der sie verpflichtet derselben Nutzen, zu wahren und Schaden zu wenden; ihre Gebote zu halten und ihren Richtern und Hofrechten sich zu unterziehen und nachzuleben: zu leiden, was sie hören und vernehmen, bei Strafe.

93. Ein Gerichtsangehöriger, der zu Streithändeln kommt, ist verpflichtet, Bürgschaft (Tröstung) zu verlangen. Kann er sie nicht erhalten, so soll er den Streitenden den Eid abnehmen. Würde er und diejenigen, die sonst noch anwesend sind, dem Eid nicht trauen, so ist der Angesprochene dem Richter zu überantworten. Sollte Widerstand gemacht werden wollen, so sollen alle Anwesenden, oder die dazu kommen um Beistand angesprochen werden, und diese bei ihren Eiden schuldig sein, Hand zu bieten.

94. Richter, Ammann und jeder Gerichtsangehörige sind verpflichtet gemäß ihrem Eid, wenn es der Gerichtsherr befiehlt, jemanden zu verhaften, solches zu thun und ihn dem Herrn zu überantworten. und nachdem sie ihm Degen und Gewehr abgenommen, in's Gefängniß zu führen. Wird derselbe vom G. H. in Gnaden genommen, daß er nicht in's Gefängniß muß, so hat er Urfehd zu schwören, daß Widerfahrne nicht zu rächen nach Landesbrauch. Weigerung hat abermalige Gefangenschaft zur Folge und des Richters Urtheil (laut Vertrag-Brief zwischen dem von Hertenstein und denen von Zug). Würde einer, sei er Genoß oder nicht, einem solchen Widerspäntigen in Gegenwart desselben, oder in anderer Weise, der Strafe entgegen Vorschub oder Hilfe leisten und dgl., der ist zu 20 ♂ Buß verfallen.

Bestellung des Gerichtes.

3. Es setzt der Gerichtsherr einen Richter, welcher mit vier oder sechs verständigen Männern als Fürsprechern das Gericht bilden, so zu sitzen und zu urtheilen hat, so oft solches von Nöthen ist.

4. Dieser vom G. H. den Genossen (Gerichtsangehörigen) gegebenen Richter soll ein Jahr ihr Weibel oder Ammann sein und im Namen der Gerichtsherren als des obern Richters den Stab führen.

5. Der vom G. H. angegangene und zum Ammann gewählte Genosse hat auf Gebot des Herrn die Wahl anzunehmen, vermöge des geschworenen Eides und ist gehalten, für ein Jahr (wenigstens) Richter- und Ammanns-Stelle zu versehen. Würde der G. H. unter den Gerichts-Angehörigen keinen für tauglich erkennen, so steht ihm zu, einen solchen außer dem Gericht zuzuziehen, der dann, wenn er den Eid des Gehorsams zu leisten bereit ist, als Ammann seinem geschworenen Herrn die Stelle zu versehen hat.

Dieser Ammanns- oder Richters-Eid verpflichtet neben andern Richter- und Ammanns-Obliegenheiten auch denjenigen der Anzeige, wenn Bußwürdiges vorfällt, zur Arrestirung, wenn Friedbruch stattfindet, und im Fall des Widerstandes zur Aufforderung an jeden Gnossen zur Hilfleistung. Wer dieser Aufforderung die Folgeleistung verweigert, den soll er dem Herrn des G. als dem Zwingherren vorzeigen.¹⁾

6. Der Ammann ist zugleich auch Bannwart mit der Kompetenz, Frevler zu pfänden um 2 ₣ für jeden Stock (gefällten Stamm). Bei erheblichen Eingriffen fällt der G. H. die Straferkenntniß.

7. Derselbe ladet zu Gericht und stellt ein Geladenes ab (An und Absagen) mittelst Verkündens in der Kirche zu Rysch am Sonntag vor dem Gerichts-Donnerstag.

8. Sollte inzwischen, ein auf letzterem vertagter Handel geschlichtet werden, so hat er als Weibel das Gericht wieder abzusagen und zwar spätestens am Vorabend des Gerichtstages.

14. Ordentlicher Gerichtstag war alle 14 Tag, am Donnerstag, und die Verhandlungen fanden auf der Schäfflinenmatt statt, wenn der Gerichtsherr nicht anders verfügte.²⁾

17. Stehen Fremde vor Gericht, so muß ihr Handel vor demjenigen der Angehörigen vorgenommen und abgeurtheilt werden.

13. Gemäß Gerichts-Leuten Ordnung haben die vier oder sechs Richter sich rechtzeitig einzufinden und ohne Ansehen der Personen

¹⁾ Im Hof Stodel steht wirklich „Zwingherr“, wie es heut zu Tag noch im Volksmund üblich ist, an welcher Bezeichnung der Begriff von einem despötischen Charakter haftet, was vorurtheilig und irrig ist, da es sich nicht um's „Zwingen“ handelt, sondern um den „Zwing“ (Gerichts Herrschaftsgebiet und Kreis . . .) — So führt das Verstümmeln der Wörter zur Entartung der Begriffe.

²⁾ Wo diese Schäfflinen- oder Schäffle Matt ist, konnten wir nicht erfragen, vermutlich zunächst dem Schloß.

und ihres Vermögens und Stellungen u. s. w. und recht, wie Ehr und Eid es erfordern, zu entscheiden.

Zwei oder mehrere, die Geschwisterkind oder im zweiten Grad verwandt sind, können nicht im gleichen Gericht als Fürsprech sitzen. Ist eine Parthei mit einem Fürsprech im dritten Grad verwandt, so kommt dieser in Ausstand, und der Gerichtsherr oder sein Richter und Amtmann bestellt einen Ersatzmann. Unehlich Geborne sind von der Richter-Würde ausgeschlossen.

20. Von Kauften Gerichten. In Folge von Beschwerden Seitens der Fürsprechern: daß ihnen das Gerichtssitzen wegen Läuf und Gäng, Zeitversäumnis und Behrung bei den theuren Seiten Schaden erwachse, den ihnen die Gerichtsgebühren nicht decken, so erfolgte unter Ktr. Erasmus von Hertenstein die Verordnung, daß, wer einen außerordentlichen Gerichtstag wolle, der habe mit Eid zu bezeugen, daß mit Versäumnis ihm der Handel zu wachsendem Schaden sei, und kann er das, so soll er für jeden Tag 50 fl. geben (wenn er ein Fremder ist,) und der Richter hat ihm Gehör und Urtheil zu geben. Ist der Rechtverlangende aber ein Gnoß, (Angehöriger) so hat der Richter mit 15 fl. sich zu begnügen.

15—22. Bei Mangel an Fürsprechern konnten zum Ersatz der Fehlenden beliebige Gnoßen angesprochen werden, welche in die Pflichten und Rechte der vertretenen Fürsprechern traten. Der Vortragende („der die Red thuodt“) hatte wie der ordentliche Fürsprech vorab 18 Pfennig zu beziehen nebst der Hälfte dessen, was durch den Spruch fällig wurde. Wovon die andere Hälfte dem Richter und den anderen Gnoßen (Besitzern) zufam.

23. Wenn zwei oder mehr Gnoßen im gleichen Haus wohnen, aus welchem für obstehenden Fall Ergänzung angesprochen wird, so soll je der älteste zu Gericht kommen.

16. Der säumige Fürsprech, so nicht am Gericht oder säumend erscheint, verfällt, giltige Entschuldigung vorbehalten, in eine Buße von 1 Pfund, so den Richtern und den Besitzern zukommt.

* 10—16. Zur Löhnung des Richters und Amtmanns gehören vorab die Bussen, welche vor dem Gericht fällig werden, die nicht über 3 fl. gehen. Dann die Hälfte der Zeugen Gebühr. Eine Parthei, welche Zeugen und Kundschaften aufführt, hat für jede 18 Angster zu erlegen. 18. Die andere Hälfte beziehen die Fürsprecher. Die Offizialen waren nicht verpflichtet, ein Zeugen-Berhör vorzunehmen, ehe diese 18 Angster erlegt waren.

9. Ein Richter, der kein eigenes Holz hätte, kann sich, jedoch mit Maß, für seinen Beheizungs Bedarf aus dem Herrschafts Wald beholzen, nämlich in den Vorhölzern zu hauen und auch zu Weihnachten eine s. g. Weihnachts Buche aus dem Kirchberg Wald. Alles nach Wissen und Einverständniß des Herrn.

27. Von der Appellation. Gegen Urtheile die nicht anerkannt werden wollten, wurde an den Gerichtsherren unter die Linden appell-

lirt, (insofern selbstverständlich er nicht selbst dabei beheiligt war). Es stand ihm zu, sofort den Entscheid zu fällen, oder sich die Urtheile in Schrift geben zu lassen und zur Erdaurung und Berathung sich Zeit zu nehmen und das Gericht zu vertagen. Was er dann dem meistbietenden Gericht zuspricht, dabei mußte es sein Verbleiben haben „und nit witer kommen.“

28. Wer appelliren wollte, mußte sich dazu erklären, ehe das Gericht „ufstand“ (die Gerichts-Sitzung aufgehoben war), und es dann unter acht oder 14 Tagen thun. Auf solche Erklärung hatte der Appellierende sofort 15 fl. in das Gericht zu legen und bevor dieses geschehen, hatte der Appellierende auf kein Urtheil Anspruch zu machen. Desgleichen mußte kein Urtheil gefällt werden, bevor jede Parthei Bürgschaft oder Pfand für ein viertheil Wein geleistet. Demjenigen, zu dessen Gunsten das Urtheil gefällt wurde, wurde das Pfand wieder behändigt. Die andere Parthei mußte es lösen „vmb den Wyn.“

Ansprach und Schulden betreffend.

8. Wie ein Richter um gichtige Schulden Pfand geben soll. Um unbestrittene Schulden hat der Richter Pfand-Hinterlage zu verfügen, von Einheimischen wie von Fremden, mit Competenz sie dem Ansprecher auszuhändigen, wenn sie vom Schuldner innert 14 Tagen nicht gelöst würden, welche jener verkaufen (verwehrten) mag. Falls der Erlös davon die Schuld übersteigen würde, hat der Ansprecher dem Schuldner den Mehrbetrag zu behändigen. Wäre derselbe geringer, so kann vom Richter zur Ergänzung weiteres Pfand verlangt werden, bis der Ansprecher gedeckt ist.

11. Für Handlungen, die nicht im Gerichtskreis statt gehabt und abgemacht wurden, kann ein Fremder einen anderen Fremden nicht mittelst Verarrestierung (Verpieten) belangen.

12. Will ein Gnoß einem Fremden Arrest legen, so soll der Richter sofort die Sache zur Hand nehmen („fürderlich vnd zuo stund Richter“), damit der Fremde nicht den ordentlichen Gerichtstag abwarten muß.

24. Bei bestrittenen (myßgichtigen) Ansprachen hat Kläger den Bestreitenden seiner Schuld zu überweisen, kann und ist dieses geschehen, so ist dem Schuldner vom Gericht Pfandleistung aufzuerlegen, und Ansprecher kann noch am Gerichtstag (von Stunde an) das Pfand versilbern.

25. Leistet er weder Zahlung noch Pfand, so ist er zu 3 Pfennig mehr verfallen, als die Schuld beträgt. Ist Ansprecher weiter veranlaßt zu klagen, so verfällt er zu 3 fl. zu Gunsten des Klägers und dreifacher Buß dem Richter. Würde wieder nicht Zahlung erfolgen und deshalb eingeklagt, so verfällt Schuldner zu 3 fl. dem Ansprecher, 9 fl. dem Richter. Muß ihm nun auch bei dieser dritten Buß gebothen werden, so folgt Einsperrung, bis den verhängten Ansprachen Genüge geleistet ist. Es sollen alle die Vote je innert 14 Tagen vor sich gehen.

26. Ein im Gerichte Ansässiger kann auch einem Ansprecher Pfand geben, wenn er will, ohne Bot Seitens des Richters, welches Pfand dann gleiches Recht hat, als wenn's gebothen wäre. Dieses soll 14 Tag hinter Recht liegen. Erfolgt in der Zeit die Lösing nicht, dann mag Ansprecher „sich zählen vnd tragen wo er will.“

29. Ansprachen auf nicht mehr Lebende können nur Berücksichtigung und Recht finden, wenn sie mit Siegel und Brief oder eisfähigen Kundschäften erhärtet werden können, und daß sie bei Lebzeiten des Schuldners schon geltend gemacht worden sind, ausgenommen die Beschreibung oder Ansprache wäre noch nicht fällig gewesen. Ohne diese Beweismittel sind sie ungültig, und ist der Ansprecher überdies noch zu einer vom Gerichtsherrn zu verhängenden Geldstrafe und Thürmung auf acht Tage und acht Nächte verfallen.

34. Kauf, Tausch und Märktungen, welche im Gericht gemacht werden, sind innert einem Monat anzugeben, damit keiner mit seinen Rechten vor den ordentlichen Gerichtsherrn oder seinem Ammann zu gelangen gesäumt und dieselben gefertigt werden. Wofür die Partheien von je 100 Gl. Werthes, 10 f. Fertigungs Gebühr zu erlegen haben, und worauf der G. H. die Fertigungs Akte besiegt. Umgehungen oder Hintergehungen sind der Strafe verfallen.

Bürgschaft und Gutstehen.

33. Jeder im Gericht Ansässige, der in Händel verwickelt ist, ob er da eigen Dach und Gut hat, ist zu Bürgschaft Leistung verpflichtet. Verweigert er sie, so wird er in's Gefängnis genommen, bis er sie leistet. Sind die Händel oder Frevel von solchen im Gerichtsgebiet verübt, welche nicht in demselben sich aufhalten, so haben sie Bürgschaft zu leisten, daß sie vor Gericht erscheinen wollen.

34. Hätten die Streitbeteiligten, so nicht Gerichtsangehörige sind, Besitzthum im Gericht, so soll auf solchen Beschlag gelegt werden bis Austrag der Sache.

35. Ferner soll jeder Gnoß bei vorkommenden Streitigkeiten, nicht nur von den Streitenden für sie, sondern auch für ihre Freunde Bürgschaft nehmen, daß sie mit Wort und Werk das Verbürgte halten.

47. Werden zwei oder mehrere, Weib oder Mann, miteinander in Frieden genommen, die sollen für sich und ihr Fründ, die sy zu erben und zu Rächen (?) hand den Frieden halten und der soll bliben, nach Säzung und Ordnung von Zug und wie derselbe an einer ordentlichen Lands-Gemeinde in Zug nachgelassen wird, so soll auch dieser Friede nachgelassen sein. Wo man aber Stöß und Spän wüßte, aus denen Unruhe entstanden, da sollen die Beteiligten in Frieden genommen werden in Monatsfrist.

48. Wer für den Andern tröstet (Bürgschaft leistet), der soll diesen, für welchen er getröstet vor den Richter stellen, der dafür Tag gibt, (Gericht ansetzt), oder aber gewärtigen, was verfügt wird, insofern sie sich nicht gütlich verständigen.

49. Nachdem ein solcher Bürge vor Gericht gestanden und sich der Bürgschaft entladen will, so hat er es vor Gericht zu eröffnen. Wollte der eine (von sich aus) der Bürgschaft sich entwinden („nicht trösten vnd dem Gericht entwischen“), der ist vorzuladen und bei seinem Gut zu behaften.

50. Kann ein Niedergelassener, dem nicht zu trauen wäre, keine Bürgschaft leisten, von dem mag der Richter nehmen, was Rechtes ist (das Recht nehmen).

67. Um in einem Handel als Kundschaft oder Beweisleister aufzutreten zu können, erfordert es der Leumund, daß es nicht aus Feindschaft noch aus Erkenntlichkeit geschehe, sondern daß die lautere Absicht, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben, zu Grunde liege. Wer dawider handelt, ist zu einer Strafe von 10 ♂ verfallen.

Um einer Beweisleistung, Zeugnissabgabe wegen („so die sach vmb Eydt vnd ehr were, darumb die Beweysung beschicht“) soll Niemandem weder Guts noch Schädliches werden. Würde etwas Erweishares der Art vorgehalten sein, ohne daß es angezeigt würde, so sind beide Partheien straffällig.

68. Wer seinem Gegner (gegen Secher) sein erlangtes Recht oder die mit Recht erkannte Kundschaft hintertreibt und abstellt, ohne des G. Herrn oder des Richters Wissen, der fällt ebenfalls der Strafverfügung des G. H. anheim.

Bersahren der Betreibung von Ansprachen in Liegendem.

Wer im Gericht sein liegendes Gut für Forderungen verpfändet, und dafür, vom G. Herren besiegelte Pfandbriefe aushändigt, welche Ansprache dann allem noch nicht Verkaufsten (Verschrieben) vorgeht, aber auf bestimmte Zeit und Tag für Kapital oder Zins nicht bezahlt, gegen solchen wird in folgender Weise vorgegangen: Vorerst hat Ansprecher dem Schuldner durch den Richter oder Amtmann zum Zahlen bieten zu lassen (erstes Bott), wofür dieser 3 f. erhält. Wird innert 9 Tagen nicht bezahlt, so wird in gleicher Weise das zweite Bott gelegt. Wird diesem innert 14 Tagen nicht nachgelebt, so kommt die Sache vor Gericht, vor welches Ansprecher und Schuldner zu laden sind. Ansprecher bringt seine Klage vor und verlangt, daß ihm das verschriebene Pfand mit Urtheil und Rechten zuerkannt werde, welchem mit üblicher Erkenntniß entsprochen wird, mit dem Zusatz, daß Schuldner innert 6 Wochen und 3 Tag das Unterpfand wieder zu lösen berechtigt ist, im nicht lösenden Fall der Ansprecher dann dasselbe an sich ziehen und benützen oder auch zur Deckung seiner Forderung verkaufen kann, unbeschadet jedoch für solche, die ein besseres Recht (Vorgänge) hätten. Und wenn dann nach Ablauf dieser 6 Wochen innert einem Jahr und 1 Tag die Lösing nicht erfolgt ist, dann kann der Ansprecher für sein nun vollständig verfallenes Gantrecht vom Gerichtsherrn den Gantbrief nehmen und über das Unter-

pfand als sein Eigenthum frei verfügen, unbenommen die Berechtigung, dem Schuldner des Fernern noch die Lösung zu gewähren.

In gleicher Weise soll auch bei Ansprach auf verfallenes Erbgut im Liegenden verfahren werden.

Wer diese Ordnung und Satzung nicht befolgt, ist dem Gerichtsherrn zur Ungnade verfallen.

69. Erbrecht. Die Beerbung der Eltern und Großeltern geschieht unter den Kindern und Kindeskindern zu gleichen Theilen. Als Norm des Erbrechtes, in dem Gericht zu B., gilt allzeit, daß bei fälligem Erbgut die nächsten in der Linie der Bluts Verwandtschaft auch die nächsten Erben sind. Besondere mit Genehmigung des Gerichtsherrn errichtete Verkommnisse und Vermächtnisse vorbehalten.

71. Die Verlassenschaft von ledigen oder im Gericht unehlich geborenen Personen, die keine Leibes-Erben hinterlassen, verfällt als „Fryguott“ dem Gerichtsherrn. Solche Erblässer können indessen, wenn sie gesunden Verstandes sind, mit dem G. Herrn eine Auskauf-Verständigung treffen, wozu derselbe unter Berücksichtigung der Umstände nach Willigkeit sich abfinden mag.

Im Uebrigen soll es beim gemeinen alten Rechte bleiben, gemäß welchem keine ledigen und neben der Ehe erzeugten Geschwister einander erben sollen, es sei denn, daß durch Auskauf oder Vertestamentirung in obgedachter Weise eine Ausnahme gewährt würde. „Sunsten soll als dann nachdem Abkauf geschehen, die Erbschaft fallen „hinder sich an desselben ledigen oder unehlichen Personen, Vaters nächsten Erben ohne gefahr“ d. h. die Kinder eines Unehlichen erben nicht.

Zu Vergabungen, letzten Willensverordnungen, Testamenten ist jeder im Gericht wohnende berechtigt gemäß alter Ordnung nach Gefallen durch Gott und Ehr oder sonst, jedoch ohne wichtige und rechtmäßige Ursache nicht zum Nachtheil der nächsten Erben bis zum dritten Grad, und mit Beachtung nachfolgender Bestimmungen zu vermachen.

1. Willemand zu Gunsten eines Andern einen Theil von seinem Gut, viel oder wenig vergeben, sei es zu einem Leibding, oder zu eigen, so kann er das, und es muß anerkannt werden; es darf jedoch den 3. Theil der Verlassenschaft nicht überschreiten, damit nicht die rechten Erben allzusehr benachtheiligt werden, indem eine solche theilweise Enterbung bis auf den dritten Grad, ohne besondere außerdentliche Ursachen, nach älterm Recht und Bruch nicht zulässig und nicht zu bewilligen ist.

2. Soll solches geschehen bei gesundem Leibe und „ohne füorung vnd Stab, von vnd us siner Wohnung, vnder fryhem Himmel, by vollem Tag vnd one genötiget vnd trängen.“ Die testirende Person darf nicht unter 14 Jahre alt sein, und ist's eine Weibsperson, so hat sie ihren rechtmäßigen Beistand beizuziehen.

3. Soll der Alt mit Wissen der Gerichtsherren und in Versammlung (vor) eines vollkommenen ordentlichen Gerichtes, sammt den

geschworenen Fürsprechen, geschehen. Diesem eröffnet der testiren Wollende, was er zu vermachten gedenkt, so dann vor dem Richter und dem ganzen Gericht den mit dem Vermächtniß bedachten Personen kund gethan wird. Hierauf erläßt das Gericht seine Erkenntniß. Dann werden die Partheien um ihre Meinung und Willen angefragt. Auf beiderseitig erfolgte Einverständniß-Erläuterung, soll zum dritten mal an ein Recht gelassen werden (nochmalige Aufforderung zu allfälligen Einwendungen), worauf das Vermächtniß als zu Recht und in Kraft bestehend erklärt und den Bedachten als rechtlich zustehend und übergegangen zuerkannt wird. Will sodann Jemand über die Verhandlung Urkund haben, so soll sie ihm auf dessen Kosten ausgefertigt und mit dem Gerichtssigill versehen zugestellt werden.

4. Das mit Beachtung dieser Bestimmungen nun entstandene Testament ist sofort auszufertigen. — Die Testirenden können ihre Verfügungen immerhin wieder aufheben, wobei die gleichen Formalitäten zu beachten sind, welche zur Errichtung beachtet werden mußten. Hatte der Testirende keine leiblichen Erben, Kinder oder Kindeskinder bis zum dritten Grad, bekäme aber solche in der Folge, so bedarf es zur Widerrufung der Vermächtnisse jener Formalitäten nicht. Solche werden durch das nunmehrige Dasein von Leibes-Erben ungültig.

5. Nach Genehmigung und Zuerkennung der Vermächtnisse, aber ehe die drei letzten Rufe von dem Richter gethan, soll die Taxe von Testator erlegt werden und zwar auf je 100 Gl. testirten Werthes 7 Pfappart. Dasselbe ist auch zu leisten bei der Widerrufung. Diese Gebühren werden unter die Richter und Fürsprecher vertheilt.

72. Des Zugrechtes (Bügig) halber ist's im Gericht alter Gebrauch und Recht, daß ein G. Angehöriger, der mit Feuer und Licht (eigenen Herd) seßhaft ist, um Käuf die innert den Gerichts-Marken geschehen, den Kauffschilling erlegen und den Kauf zu seinen Handen ziehen kann. Doch solches habe innert Jahresfrist zu geschehen. Unter den Gerichtsangehörigen kann keiner dem Andern den Kauf entziehen. Vorbehalten, vorgegangene durch Kundshaft, Siegel und Brief zu belegende Verständigungen, so auch gegenüber Nicht Gerichtsangehörigen Geltung hatten.

Zu weiterer Erläuterung dieses Artikels wurde von Schultheiß Ibb. von Hertenstein verordnet, daß auch Güter, die aneinander stoßen, und wenn kundlich, daß sie vor viel oder wenig Jahren zusammen gehörten, einer und anderseits das Zugrecht haben sollen, in obsthender Weise und Form . . Eine spätere Hand (Ndl. v. H.) fügt bei: 1514 beschrechen, daß ein Gerichtsherr um dergleichen und andere Sachen zu meeren und zu mindern und zu sezen Befugniß habe.

73. Verjährung im Besitz. Wer 9 Jahr und 10 Laubrisen in unangefochtenem Besitz von Gütern, Geld, Liegendem oder Fahren dem in Folge zur Zeit entstandenen Ansprache sich befindet, das soll als ein Recht und „habend gewär geachtet sein vnd verbleiben vnd er dabei geschirmt und geschützt sein.“ Ausgenommen sind jedoch die Fälle

wo ein Gegen-Ansprecher in der Zeit Landes abwesend war, oder wenn erwiesen würde, daß ein solcher wirklich in der Zeit seine Ansprache kund gethan und geltend machen wollte, oder daß er dieselbe gar mit Siegel und Brief ausweisen könnte.

Straffällige Vergehen und Strafen.

39. *Verzögerung der Eidesleistung*. Wer zur jährlichen Eides Leistung, mit welcher dem Gerichtsherrn Gehorsam zu schwören ist, insofern er im Gericht niedergelassen ist, am Schwörtag ausbleibt, oder die Säulen und Rechte anzuerkennen und zu befolgen nicht schwören wollte, dem soll kein Recht weder gesprochen noch gehalten werden, weder Fremden noch Angehörigen gegenüber. Auch hat eine Gegenparthei nicht Rede zu geben, betreff es Ehr oder Gut, bis er sich als gehorsam erzeigt. Doch nur in Sachen, welche im Gericht sich zutragen. Einen solchen Ungehorsamen kann und mag der G. H., seinen Rechten gemäß, zu warnendem Exempel überdies noch strafen.

43. *Eidbruch*. Wer seinem vor Recht (dem Richter oder seinem Statthalter) abgelegten Gelübde, Bürgschaft, Eid, übersteht (nicht nachlebt) und bricht, der soll gehalten und gestraft werden als ein Meineidiger, den der Herr des Gerichtes nach Ermessen in's Gefängniß setzen kann, bis er seinem Eide Genüge geleistet und schwört, sich für diese erlittene Strafe an Niemandem zu rächen.

43. Wer Haftbarkeit, Bürgschaft (Tröstung) oder Frieden verweigert und auf dreimalige Aufforderung nicht entspricht, ist ohne Gnad' in eine Buße von 4 bis 10 \mathcal{M} verfallen, und was einem solchen Leids an Leib und Gut widerfährt, (Todtschlag ausgenommen) hat er an sich zu tragen, und wer es ihm zufügt, sich nicht zur Rechenschaft zu stellen „ungefecht bliben.“

65. Wieder Recht außer Gericht abverwandelter, veräußerte „entwertete oder entfuörte“ Pfand, sind zu ersezzen (wiederwähren und bekerben), und überdies der Gegenparthei 30 \mathcal{M} und dem Richter das dreifache zur Buße zu zahlen.

64. Wer einen an Pfanden betrügt, in welcher Weise es geschehen, hat Ersätze zu leisten, (entringen) und überdies 15 \mathcal{M} unnachrichtlich zu erlegen.

66. Das Pfand nehmen (auf Schuldner-Gut greifen) ohne des Richters Mitwirkung und Wissen, wird mit Ersatzleistung und 30 \mathcal{M} zu Handen des Gegners und das dreifache zu Handen der Richter bestraft. (Gleich wie die von Zug in ihren Gerichten es halten.)

76. Versezzen der Marchsteine, Austhun und Beseitigen von Ehehaftem Bäumen und ander der Artiges, oder wer einem sein Eid schältet, oder einen „heimsucht“, wird auf Gnad zu 9 \mathcal{M} für den Kläger und das dreifache für den Richter gebüßt.

87. Des Neuerzäunens halber d. h. wenn einer in Feld oder Wald zum Nachtheil des Nachbars den Baum versezt, ist gesetzt, daß dieser den Thäter aufzufordern hat, den Haag wieder an seinen

früheren Platz zu stellen. Wird nicht Folge geleistet, so läßt er ihn auf den Platz citiren und vier Schätzungs Männer zuziehen, welche bei Richtigbefund der Klage, den Beklagten auffordern den Haag unverzüglich an seinen gehörigen Platz zu setzen. Kläger hat sodann jedem der Schiedsmänner 2 Th und der Freyler dem Kläger soviel mal 3 Th zu bezahlen, als der versezte Haag oder Haagtheil Stecken hat. Sollte der Freyler von Bedeutung sein, so mag der Richter schärfere Büßung verhängen. In jedem Fall hat der Beklagte dem Kläger alle Unkosten zu vergüten. Würde aber des Letztern Klug und Angabe als nichtig erkannt, so hat er die gehabten Auslagen an sich zu tragen und überdies noch die Kosten, die der Angeschuldigte gehabt hat.

78. Wenn einer sein Vieh im Land des Anderen äzen läßt, und Letzterer will auf Entschädigung Anspruch machen, so sollen 5 Männer des Gerichtes den Schaden schätzen, und der Angeprochene hat nach Befund den Schaden auf dem Platz gut zu machen, den Schäzern oder Schiedsmännern 30 Pf. zu zahlen, überdies die Strafverfügung des G. H. zu gewärtigen.

77. Holzfrevel, unbefugtes Fahren und Gehen durch das Gut eines Anderen, Uebertretung erlassener Verbothe, werden so oft es geschieht mit 3 Pf. bestraft, in Verbindung mit §. 6., wenn's Holzfrevel betrifft.

74. Um ein vorgeblüches Eheversprechen (ansprach auf eine ungächtige Ehe) zu Geltung zu bringen, muß der oder die für die Berufung auf das vorgeblüche Versprechen Bürgschaft leisten, daß er oder sie den angesprochenen Theil mit den geistlichen Rechten belangen wolle und zwar im Verlauf des nächsten Monats. Kann die Ansprache bezeugt und Aufrecht gehalten werden, gut, — wenn aber nicht, so ist der ansprechende Theil ohne Gnade zu 10 Th Pfennig Buße verfallen, und hat dem anderen Theil alle gehabten Kosten zu vergüten.

75. Wer Kinder unter 20 Jahren verklappelt ohne Wissen und Willen ihrer Eltern und Vögte, ist unnachstichtlich der Buße von 10 Th Pfennig der flagenden Parthei, und des dreifachen an die Richter verfallen.

84. Daß „Ueberfüllen“ mit Speisen und Trinken über Natur und Gebühr so, daß Erbrechen erfolgt, wird mit 5 Th und 24 Stund Einsperrung gebüßt.

81. Wer Gott lästert, bei Gott, seinen Leiden, Marter, Kreuz und hl. Sakramenten schwört, oder der artiger ungebührliche Ausdrücke und Betheuerungen sich bedient, wird mit Bezahlung von 40 Th gebüßt, und jeder Gerichts Angehörige ist bei seinem Eide verpflichtet, einen solchen Lästerer dem G. H. zu verzeißen, damit ein solch' schweres Vergehen noch weiter gestraft werde, ja daß, falls die Lästerung sehr schwer und arg gewesen, der Lästerer der h. Obrigkeit von Zug überliefert werden könne, (wenn der Fall ein Urtheil auf Strafe an Leib und Leben in Frage bringen könnte.)

Wer ein Stück Vieh, das ihm gefallen ist, nicht sofort einscharrt, der bezahlt zur Buß 15 fl. und ist für den Schaden, der durch Unterlassung veranlaßt wird, haftbar.

44. Wer Trostung und Frieden mit Worten bricht, verfällt ohne Gnad' in die Buße von 50 fl. Pfennig, welche dem Herrn zu kommen.

45. Der Friedbruch mit Werken wird zur Verurtheilung an Ammann und Rath von Zug gebracht (4. Vertrag zwischen diesem und Jfb. von Hertenstein 1525).

Wird eine Strafe an Leib und Leben verhängt, so hat Zug dem von Hertenstein nichts abzutragen. Ergeht aber die Strafe nur auf Gut, so fällt dem Junker als dem Gerichtsherren der dritte Theil und zwar ohne Abzug. Mußten zur Ermittlung des Friedbruchs Kundschafter zugezogen werden, so trägt Zug die Kosten, wenn derselbe mit Werken statt gefunden. Hingegen der Herr zu Buonas, wenn solcher mit Worten geschehen.

46. Flüchtet sich ein Friedbrecher und erscheint später wieder im Gerichtsgebiet, so soll der G. H. ihn als seinen „Unterthanen“ verhaften und in's Gefängniß setzen und dem zuständigen Gericht überantworten; worauf hinsichtlich der Bestrafungs-Competenz und Bußentheilung nach obsthender Satzung zu verfahren ist.

56. Werden Schelten: wie Mörder, Ketzer, Dieb, Brandstifter eingeklagt, so ist der Schelteende vom Richter in Haft zu ziehen. Will jener dem Bescholtenen gegenüber das Zugerufene erhärten, so mag er es thun. Will oder kann er das nicht, so hat er dem Bescholtenen in der Pfarr-(Lüth) Kirche zu Wyssch öffentlich abzureden, die Schelten zu widerrufen, und ist dem Secher 50 fl. und dem Richter auf Gnad' das dreifache zur Buß verfallen.

57. Desgleichen hat öffentliche Abbitte in der Kirche zu leisten, und (nur?) 13 fl. den Klägern und dem Richter das dreifache zu zahlen, wer (sei er Mann oder Weib) jemanden öffentlich: Dieb, schlechter Mensch, Hur und dgl. gescholten, oder gesagt: er habe Jemandens Mutter, Schwester oder Tochter „g'heit“ (geschändet) oder sonst Chr-verlebendes der Art.

58. Das Herausfordern aus dem Seinen, so da geschieht mit den Worten: „Bist du ein Bidermann so komm heraus“ (geschieht es über Frieden aus Streitsucht) ist Friedbruch mit Worten. Entsteht daraus eine Schlägerei, so ist es Friedbruch mit Werken. Wer einen herausfordert, mit dem er nicht in Frieden ist, der zahlt so vielmal 18 fl. , als das Haus des Geforderten Raffen hat. Wird der Streitsuchende vom Herausgeforderten mishandelt, so hat dieser nichts zu verantworten und jener das ihm Geschehene an sich zu haben.¹⁾

¹⁾ In diesem Herausfordern, so unter den Raufbolden früherer Zeit mehr gebräuchlich war, als in unserer, mag wohl das jetzt noch geläufige „Hohrus“ (von heraus) seinen Ursprung haben.

54. Das Aufpassen auf offenen Wegen oder im Hinterhalt, in der Absicht einem Leids zu thun, wird, wenn's zur Tagszeit geschieht d. h. zwischen beiden Betgloken, mit 50 W , und geschieht's zur Nachtzeit und gar mit bewaffneter Hand, mit 90 W , 4 Tag Thürzung ohne Gnad', bestraft. Was derjenige, auf den gepaßt worden, dem Aufpassenden, anthut, das hat dieser an sich zu tragen und jener kein Rede und Antwort zu geben, ausgenommen wenn Todtschlag erfolgt, welcher Fall zur Beurtheilung an Zug überwiesen wird.

55. Dasselbe soll auch gelten gegen das s. g. Ueber oder vorlaufen (Abpassen, Ueberfallen) sei es im Eigen oder Miethe, Haus, Speicher, Feld, aus was Ursachen es geschehen mag. Sollte dem Ueberfallenen Schaden an Leib oder Gut widerfahren sein, so ist der Thäter noch der Strafe verfallen. Dem Angegriffenen soll seine Aussage als gütige Rundschafft geglaubt und angenommen werden.

40. In Folge Verständigung zwischen Leodegar von Hertenstein und dem Rath von Zug wurden für Streitanlässe in Wort und That, da hiefür bis anher keine Behandlungs-Normen bestunden, folgendes festgestellt:

41. Bei Streit mit Worten soll der Anfänger, der da als Anläßer erfunden wird, wenn er den anderen an den Ehren gescholten und Schimpfworte ausgestoßen, die der Richter als solche erkennt, als der Schuldige behandelt und der Andere frei gelassen werden. Kann er die auferlegte Genugthuung und Schadenersatz nicht leisten, so wird er mit Gefangenschaft und einem weiteren Strafurtheil belegt. Zur Erläuterung, was anläßig und welche Worte anläßig seien, ist gesetzt: es sei anläßig, wenn einer den anderen böswilligerweise lügen hieße, oder ihm sagen würde: „du mußt's thun,“ ihn dazu mit Schwur und Fluchen schelten, „du mußts thun, du sollest g'heyt hahen,“ solch' anläßig Worte sind Bußwürdig.

50. Schlägereien. Wer, sei er Mann oder Weib, einen anderen blutig, oder böswillig zu Boden schlägt (herdfällig macht), ist zu 3 W für den Gegner und $2\frac{1}{2}$ W für den Richter Buß verfallen.

51. Wer mit bewaffneter Hand auf einen eindringt, oder (freventlich) schlägt, ohne ihn „blutgütig“ zu machen oder herdfällig, wird mit 9 S . für den Misshandelten, $2\frac{1}{2}$ für den Richter gebüßt.

52. Wird einer in seinem Haus oder auf seiner Miethe (in seinem Zins) verletzt, gehauen oder gestochen zu Boden oder blutig geschlagen, so büßt der Thäter mit soviel mal 5 W als das Haus Raffen hat.

58. Entstehen aus der Schlägerei, mit oder ohne Stock, Verwundungen, so hat der Verletzte dem Verletzten Pfleg und Arzt zu bestreiten, zur Straf dem Richter zu geben wie vor, bei §. 50 gesetzt ist.

59. Wird der Verletzte in dem Maß leidend, (frank) daß er Abwartung haben muß, oder daß ein Freund ihn pflegen will, diesem

hat der Thäter ein oder zweimal die Behrung zu zahlen, desgleichen auch dem Arzt wenn dieser ein oder zweimal bei ihm ist. Würde dem Wirth d. h. demjenigen, in dessen Haus der Verwundete Aufnahme erhalten, der Wunden wegen das Bett beschädiget oder zerstört, so hat Thäter es zu ersezen.

42. Thätlichkeiten, wo einer mit bewaffneter Hand auf einen andern eindringt, schlägt oder ein Messer zückt (kurz oder lang) oder Gewaltsam (fräven) Hand anlegt, und den Anderen stoßt, das ist Anlaß mit Verken. Wenn hingegen der Angegriffene gegen diesen Anläßer zuckte (ebenfalls das Messer zieht), ihn stechen oder hauen würde, so hat derselbe Folgen und Schaden an sich zu tragen. Würde hingegen der Anfänger der Verleßende sein, so ist er dem Gericht und dem Gerichtsherren zur Bestrafung verfallen. Sollte aber dieser Friedbruch mit Verken Tödtung zur Folge haben, so ist der Handel an Ammann und Rath von Zug zu überantworten. Für Weiteres wie §. 45.

60. Für Schmerzen, Zeitverlust oder Lähmung leistet der Thäter, was Richter und Gnossen für recht erkennen. Ein Lahmgeschlagener, ob er Jahr und Tag liegen müsse oder sich stelle, ist vom Arzt zu untersuchen, und Thäter hat je nach Gestalt und Befund der Sache in bescheidenlichem Maafz für den Schaden gut zu stehen und Bürgschaft zu leisten.

61. Ferner ist gesetzt, daß ein Verwundeter nicht außer den Gerichtskreis entfernt werde ohne Wissen des Gegners, und Er soll vorher untersucht werden von einem Ammann und den Vieren des Gerichtes mit Zuzug des Schärers, ob er Pfleg und Behandlung beürfe oder nicht.

62. Will ein Misshandelter oder Verwundeter, ungeachtet er als der ferneren Pflege zu entlassen erkannt würde, dennoch eine solche ansprechen, so hat er und nicht sein Gegner die Kosten zu tragen. Für die Wundschau und Erkenntniß sind dem Ammann und den Gerichtspersonen 20 f. zu erlegen.

82. Strafwürdige Fälle dürfen ohne des Gerichtsherrn Wissen nicht geschlichtet und nicht abgethan, sondern müssen ihm verzeigt werden. Mit seiner Zustimmung mag dann, wer sich dazu geneigt findet, zur gütlichen Erledigung mitwirken, jedoch ohne Eintrag an den Bußen. Würde eine Vermittlung oder Niedergeschlagung ohne des Herren Wissen, so daß die Bußen umgangen werden möchten, so ist jeder Gerichtsangehörige und Niedergelassene bei seinem Eid verpflichtet, Anzeige zu machen. Der oder diejenigen, welche diese Verzeigung unterlassen und den Fall verheimlichen helfen, sind in die gleiche Strafe verfallen, wie die zu Verzeigenden.

85. Vorkommenheiten und Fälle welche in diesem Hofrodel nicht speziell aufgeführt sind, haben der Gerichtsherr und ein Ehram Gericht nach gewissenhaftem Erniessen zu vermitteln oder mit Urtheil zu erledigen. Uneingreifbar in die Competenzen der hohen Gerichte von Zug.¹⁾

¹⁾ In anderer Schrift steht dabei: „das verstat sych was den Blutban betreffe.“

Das sind laut dem Hofrodel die Hauptbestimmungen, nach welchen in Civil und Strafen-Sachen im Gericht Buonas ehemals vorgegangen wurde. Der Leser wird wohl auch gefunden haben, daß in jenen Zeiten ein etwas Speditiveres Verfahren Regel war, als in den gegenwärtigen.

Neben gerichtlichen Rechten und Competenzen hafteten an der Herrschaft dann auch dingliche Rechte und Ehehaft. Sie hatte das Fahr, auf einer gewissen Ausdehnung des Sees; die Fischenzen, sowie die Wirthschaft, sämtlich Lehen des Schloßherren, deren Inhaber zugleich Beamte des Gerichtes waren, welche ihren besondern Eid zu leisten hatten.

Um das Fischenzen Gebiet bestehen Marchbestimmungen, welche durch Spruchbriefe und Verständigungen verschiedener Zeiten näher erörtert und bezeichnet worden, aber immer für die fern stehenden noch unbestimmt genug, um nicht genau den Umfang vorzeichnen zu können. Stadlin¹⁾ gibt folgende Marchbeschreibung von dem herrschaftlichen Fischenzen Gebiet. „Wo zwischen Zweieren und „Buonas der 22ste Stein der Gerichts- oder Herrschafts-Aus- „marchung steht, läuft unter einem Winkel von 81° mit dem „Schloß (?!) eine Linie 3000 frz. Schuh lang in den See; zieht „sich dann 1500 Schuh außer dem Schloß Eck herum bis neben „den Abach, in welchem sie unter einem stumpfen Winkel, dessen „Schenkel 2400 Schuh lang ist, einsenkt.“ Diese Beschreibung, wenn auch an topographischer und geometrischer Klarheit ziemlich mangelhaft, läßt doch eine ungefähre Ausdehnung erkennen. Bestimmt ergibt sich daraus, daß die Fischenzen längs dem Ufer mit der Ausdehnung des Gerichtskreises conincidirt.

Im Interesse der Fischenzen oder gemein Nutzens, erließen die Obrigkeit von Zug und Schwyz (1479) eine Fischerordnung für die Seetheile, die in ihren resp. Hoheitsgebieten liegen (Beilage III).

Anno 1591 1 März verkauft Niklaus von Hertenstein ein Stück See auf der Böschensrother Seite an einen Oswald Gugler zu Oberrisch-Anstossend an die Gerichtsmarchung, wo Gugler bereits auch einen vom Herrn v. H. abgetretenen Fischenzen besaß. Darob hatte Käufer an eine für die Hertensteine gestiftete Jahr-

¹⁾ Bd. II. 153. Note. Die Quelle aus welcher Stadlin diese Marchbestimmung geschöpft haben mag, kennen wir nicht. Auf unseren weiten Wanderungen in den Buonassischen Archivalien sind wir derselben nicht begegnet.

zeit dem Pfarrer zu Rysch 14 Balchen zu geben. Der Kauf erging um 95 Gl., wovon 30 Gl. auf das Unterpfand gesetzt, mit Zins v. 1 Gl. 20 für eine ewige Jahrzeit zu halten auf unser I. Frauen Geburtstag mit 4 Priestern, für den Hrn. v. H. und seinen Nachkommen. Bei einem allfälligen Wiederverkauf ist dem Verkäufer der Zug um denselben Preis vorbehalten und zugleich anbedungen, daß diese Fischenzen von dem Oberryscher Hof nicht sollen getrennt werden. Den vom Käufer besonders aufgestellten Verbindlichkeits-Act siegelte Namens desselben H. Beat Zur Laub en alt Ammann von Zug.

In Folge Verordnung des Rathes von Zug 1613, welche die Einstellung des Hürligfanges geboten, wendet sich derselbe auch an den Hr. zu B. mit dem Ansuchen, ein Gleiches auf seinem See zu thun, da es zum Nutzen sämtlicher Fischenzenbesitzer gereiche.

Anno 1689 den 1. Aug. proponirte Schwyz zur Auffrischung und Revision der anno 1479 erlassenen Fischerordnung eine Conferenz auf Donnerstag nach dem 6. August im Wirthshaus zu Buonas. Die Conferenz fand den 11. statt. Landammann Betschart erschien als Abgeordneter von Schwyz. Zug war von Oswald Kolin Sekelmeister, Paul Müller Landvogt und Stathalter Knöpflin, und Buonas von seinem Herrn selbst vertreten. Nach Verlesen der Fischerordnung von 1479 über die Fischerei im Zugersee brachten die Abgeordneten von Schwyz und Zug, sowie der Gerichtsherr Klagen vor über Ordnungswidriges und schädliches Verfahren so im Betrieb der Fischerei hüben und drüben in verschiedener Weise geübt werde. Es wird der Erlaß einer allgemein verbindlichen Fischerordnung für nothwendig gefunden und mit Ratifications Vorbehalt beschlossen: es sei verboten, 1. Das Locken der Fische mit Auswerfen von Blut zu bewerkstelligen. 2. Innert 14 Tagen während der Leichzeit zu fischen. 3. Daz die Fischenzen Inhaber einander in ihre Markung fahren, „überfahren.“ Jeder soll in seinem Gebiet sein Recht ausüben und dieses von den betreffenden Orten geschirmt werden; 4 seien überhaupt die eingeschlichenen Missbräuche alle abzustellen, und es solle eine allgemeine Fischerverordnung aufgestellt werden.¹⁾

Der Fischer Eid lautete: Die Fischer, welche denen von Hertenstein See haben, sollen schwören, ihres Herren Nutzen zu

¹⁾ Aus gefälligen Mittheilungen v. Hr. Kanzlei Direktor Kälin v. Schwyz.

fördern und Schaden wehren und den Gewerb selbst mit angestellten Knechten und seiner Familie zu betreiben, nicht Unterlehen zu machen oder mit und durch andere, ohne des Herrn Einverständniß ausüben zu lassen. Diejenigen, welche unbefugt fischen, haftbar zu machen, zur Bürgschaft Leistung anzuhalten „heißen zu Rechten trosten schweren.“ Würden sie statt Folge Widerstand leisten und der oder die (Herrschafsts) Fischer zu schwach sein (zur Verhaftung), dem Herrn oder dem Ammann Anzeige zu machen.

Das Fahr von Buonas wird als ein uraltes der Herrschaft zustehendes Regel bezeichnet, neben welchem diesseits d. h. herwärts den Marchen von Immensee und Cham keines bestehen durste. ¹⁾

Der Lehenträger des Fahrens, oder Feer mußte schwören, daß er keinen Nauwen länger brauchen wolle „dann dry Jahr. So aber derselbe Nauwen vor dry Jahren so böß werend, daß er Biderben lüthen Lyb und Gut nit sicher führen möcht, alsdann soll er by seinem Eidt niemandt mehr darin führen. Und soll Sumers Zyt nit länger denn bis vmb die drü nachmittags zu Zug bliben, vnd Winters zit bis vmb die Zwei, vnd die biderben Lüthen by Zytten heimführen. Es wäre dann sach daß ehrhaftste ursachen werend, so mag er ein halb stundt vnd mehr vngefährlich, sin heimwegfahren verziehen. Desglichen die Schiff nit überlade gefährlicher Wyß, Inn khein Wetter noch Wind fahren, daß er biderbs Lüth nit mußte Vß zu bringen, vnd uff den See nit fahren | ohne mit allem nöthige gehörig vnd solid ausgerüstet zu sein. Soll auch alle Dienstag und Samstag wenn die Herrschaft im Schloß ist, zum Schloß fahren und fragen was sie wendlend vnd ihr dasselbig ursrichten, Und wie die Fehren zu Oberwyl ne ze Zytten sich mit dem Fuhrlohn der kleinen einbäumigen Schiffen halber halten, also soll er die Lüth auch halten. Und soll er Arm vnd Rych unverzüglich füren die Zme ze Lohnen handt. Doch so ist er Niemand verbundten nachts zu führen, es sy denn sach daß es läufer oder Botten weren die von einer Obrigkeit geschickt werend, die soll er führen vmb gewöhnlichen lohn. So aber

¹⁾ Die ausschließliche Berechtigung blieb den Buonasern bis in die neueste Zeit, wo solche Echtaften aufgehoben und die Fahrberechtigung auf den Schweizerseen frei gegeben wurde.

einer etwan witer fahren müßte zu nacht, dann soll er ihm auch
lohnien, das er zefriden ist.“

Hinsichtlich der Fahrtaxe wurde anno 1586 auf Bitte des Fehren Uli Bräm und in Berücksichtigung der theuren Zeiten, und daß er und seine Vorfahren das Fahr allzeit gut versehen, dieselbe vom Rath von Zug zu erhöhen beschlossen, in der Hoffnung, sein Lehenherr und auch „forus“ die l. G. Eidgenossen zu Luzern für Luzernerische Gebiets Betheiligung werden solches gnädiglich auch vergünstigen. Actum Samstag nach St. Ulrichs Tag (9. Juli).¹⁾ Daher schrieb der Rath v. Z. einerseits an den Herrn zu B., anderseits sendete er einen Rathsboten nach Luzern, um beidseits die Zustimmung zu erwirken, die sodann auch erfolgte. Seitens der Lebzteren auf Freitag nach St. Heinrichs Tag (15. Juli).²⁾

In Folge dessen wurde nachstehender Tarif aufgestellt:	
für einen Menschen (pr. Person) statt wie bisher 4 Hell: jetzt 8. Hell.	
" " so auf großen Schiffen auf Wochenmarkt fahren 1 kr.	
für ein Maafz Salz statt wie bis dahin: 4 Hell. jetzt 8 Hell. u. 3 Ang.	
für eine Zeine Obst " " 2 " " 4 "	
für 3 Stein Anken (Butterstöck) 2 " nun für einen: 1 Hell.	
für 1 Mütt Kernen 3 Angster.	
für 1 Malter Haber 1 Topler.	

Im Pacht Vertrag v. 1602 wird dem Pächter vorgeschrieben zu halten: zwei gut Nauwen, einen Fassen, zum wenigsten für einen Nauwen vorräthiges Material, vier Einbäume wie sie der Herr zu haben wünscht; das Fahr stets in allen Theilen in gutem Zustand zu erhalten; beim Fahren wenigstens selb Dritten sein, kein Wybervolchnit brauchen (zum Fahren anstellen), auch die Kapuziner um Gotteswillen unverzüglich und ohne Lohn führen, wofür ihn der Herr, ob viel oder wenig gefahren werde, mit Abzug von 1 Gl. am Lehenzins, schadlos halten wird; ferner auf das Fahrinventar keine Schulden zu machen, indem solches beim Abzug von Lehen nicht anerkannt würde. Wenn beim Wechsel der Pächter diese um den Werth des zu übergebenden Fahr Inventars sich nicht verständigen können, so gibt das fünfer Gericht demselben eine Schätzung, an welche der abgebende und der übernehmende gebunden sind.

¹⁾ Ab Original auf Pergament mit Siegel, und Manual. A. pag. 48.

²⁾ Auf Pergament und Manual. A. pag. 49.

Anno 1607 bestimmt der Pachtbrief, durch welchen nebst anderem das Fahr als Schupflehen einem Jost Stübi aufgegeben wird, daß die Fahrzeuge folgende Dimensionen haben sollen.

Die grössern Nauwen: 62' lang, 10' Breit, bei der Mitte, 4' Hoch.

„ kleinen „	55'	"	9'	"	"	4'	"
„ Fassen „	33'	"	7'	"	"	3'	"

Angehend des 17. Jahrhunderts ergab der Fahr Lehenzins 50 Gl.

Auch das Wirths-Recht im Gerichtskreis war ein Monopol der Herrschaft. Es durfte in Rysch kein Wirthshaus sein. Der Inhaber dieses Lehens hatte ebenfalls einen Eid zu leisten, und er mußte schwören: der Herren Nutz und Ehr zu fördern, Schaden zu wenden und zu warnen, ihm zu leiden, was er sieht, hört oder vernimmt und bußwürdig wäre, zu halten was ihm geboten wird. Zu beherbergen Arm und Reich, welche ihn bezahlen und nicht „ungeschickt mit Worten und Werken (wüste vnd lästernde Reden führen vnd streitsüchtig) sind, oder an ihrem Leib unsüber während“; die Wirthschaft allzeit mit Speise und Trank nach bester Nothwendigkeit zu versehen, um ehrbare Gäste nach Gebühr befriedigen zu können. Jeglichen Wein in seinem Weingehalt zu belassen, wie er ihn gekauft hat, und in solchen keinen Most oder Wasser, oder „Anderes schädlicher Wys thun“, und auf die Maaf nicht mehr zu schlagen als einen Kreuzer höchstens, es wäre denn, daß der Lehensherr ihm einen Aufschlag gestatte. Schließlich habe er getreulich Anzeige und Rechnung vorzuweisen, wie viel Wein er im Jahr ausgeschenkt habe, und denselben gehörig anzueichnen und anbeilen zu lassen.

Laut Pacht von 1602 und später gab der Herr jährlich 20 Klafter Holz zum Brennen, zum Zäunen und zu Schindlen. Laut solchem von 1732 und 38 durfte kein Wein ausgeschenkt werden, ehe er von den Geschworenen angebietet und geschäkt war, und nach dieser Schätzung soll er und nicht theurer ausgewirthet werden. Dem Herrn sind von jedem Saum 2 Angster Umgelds zu entrichten, und von jedem Fass, so über 30 Maaf hältet, 2 s. Anbeilgebühr, bei 10 Gl. Buße oder „Ungnad des Herrn“. Item den Meßwein in die St. Germans Kapelle, und den Jahrzeitzins für Hertensteinische Vorfahren liefern. Im erst angeführten Jahr betrug der Wirthschaft-Lehenzins 40 Gl. . Hundert und 30 Jahre später 170 Gl. Das Umgeld zwischen 1650 und 1708 im Maximum $36 \frac{1}{2}$ Gl., im Minimum $11\frac{1}{2}$ Gl.

Im ersten Dezennium des letzten Jahrhunderts wurde das gegenwärtig in seinen Haupttheilen noch stehende ansehnliche, heimelige Wirthshaus zu B. von dem damaligen Herren neu erbaut. Die Fenster des alten müssen mit gemalten Scheiben geziert gewesen sein, in dem Art. 16 des Pachtvertrages von 1602 wird unter Anderm bestimmt: „was an Fenstern und Wappen möchte verehrt werden, soll beiden zukommen“ (dem Herren und dem Lehenstrager). Beim Abzug aus dem Lehen hat letzterer Alles in gehörigem Zustand zu übergeben.

Über den zum Schloß gehörenden Grundbesitz enthalten unsere Excerpten reichliches Material. Da solches aber von untergeordnetem Belange ist, so beschränken wir uns auf Angabe von Wenigem.

Als im Jahr 1511 auf Mahnung der Eidgenossen von Schwyz Zug sein Banner nach Mailand stellen musste, hatten Buchs und Gangoltschwil 12 Mann beizugeben. Der Sold und Unterhalt p. Mann wurde auf 6 s. angeschlagen, und zur Bestreitung dessen eine Steuer angelegt. Als Schatzungs Männer fungirten: Fr. Jakob von Hertenstein, Schultheiß und Sekelmeister von Luzern; H. Andres Winkler, Kirchherr zu Rysch; (als erbetener Schreiber) Rutschmann Läger des Gerichts Ammann; der alt Fluder; Audi Sidler; Bartli Kunz; Nkl. Kleinmann. Durch diese wurden die Herrschafts Güter folgender Massen taxirt:

1. Baumgarten mit dazu gehörender Weid im Hinterthal	200	Gl.
2. " an die Schloßmatten anstoßend, „wo der groß Stein lyt“ sammt zugehörender Weid der Tablaten	200	Gl.
3. Blattenweid (an die Burgmatte und Sigristen Weid anstoßend)	160	Gl.
4. Die Anwelten	140	"
5. Das Fahr	140	"
6. Der See oder Fischenzen ¹⁾	150	"
7. Die Ober Bischenz vor den Ryscher Höfen	40	"
8. Die 4 Höf zu Oberrysch	260	"
9. Der Wald am Kirchberg und Rütti	500	"
	1790	Gl.

¹⁾ steht „Vienschen“ geschrieben.

„Die Schätzung des Zinses, so davon ginge nach dem Hauptgut, thut 94 Gl. 20 f. Ward auf jeden Gulden gleidt:“ 4. f. und traf somit dem H. v. Buonas 9 Gl. 18 f.¹⁾ In den Augen desjenigen, welcher den Gulden nach heutiger Währung beurtheilt, ohne von den Objecten je etwas gesehen zu haben, dürfte der herrschaftliche Güter Besitzthum als ein sehr armeliger vorkommen. Dem ist aber nicht so, abgesehen davon, daß die Schätzer ohne Zweifel sehr schönlich mochten verfahren sein, finden wir nach und nach die gleichen Güter als äquivalent ganz anderer Summen. Raum 40 Jahr später standen die Oberryscher Höfe allein schon im Werth von 6000 Gl. 1602 hatten Fahr und Fischenzen einen Werth, daß nur der Pachtzins dem 5—6 fachen Kapital Werth der obigen Schätzung entspricht. Im Jahre 1640 erreichte die Wein-Erndte ab wenigen Fucharten Rebland und den Spalieren, in heutigen Wein Werth übersezt, einen solchen von Fr. 3000. Sechzig Jahr später verpachtete der Herr die Schloßmatte, die Seematte das Eichhölzlein, die Buchsermatte, das Reinmattle mit Berg und Tablatten, Wyherhofweid in der Auwelten, mit 2 Häusern, um 370—390 Gl. Zins und belastet den Pächter noch mit folgenden Verpflichtungen: Unterhalt der Brunnen; Transport aller Materialien: Transport alles dessen, was die Herrschaft von Luzern nach B. zum Schloß evice versa zu transportiren hatte²⁾; 20 gute Fuder Bau für die Räben, die der Herr sich vorbehält, zur Bearbeitung derselben; genugsam Hafer für die Herrschafts- und Gastpferde. Genügend Obst und Kirschen, wenn derselbe zu B. wohnt; mehrere Bäume edleren Obstes: Jährlich ein Sack voll schöner schwarzer Kirschen, vier Sack Kastanien; die Milch zu 1 f. 3 a.³⁾ Die Waldungen, wie wir gesehen, anno 1511 zu 500 Gl. wären in jetziger Zeit wohl auf 30 und 40000 Fr. anzuschlagen. Schließlich noch die Notiz, daß in neuester Zeit ein Theil, wir sagen ein Theil der Güter, welche zur Zeit den herrschaftlichen Complex bildeten, nahezu um $\frac{1}{3}$ Million an einen neuen Besitzer überging, um zu ermessen, daß das Zeug nicht so ganz geringen Umfanges war.

¹⁾ also 5% Kriegssteuer, wenn die Angabe als Vermögen behandelt wird.

²⁾ Nach damaligen Verkehrsmitteln u. Wegen wohl keine Kleinigkeit.

³⁾ Solche Pachtbedingungen, für die heutigen Begriffe befremdend, waren nichts besonders in einer Zeit, wo Naturalleistungen in den Verpflichtungen gegen Grundherren die Hauptsache bildeten.

Dieser Besitz von herrschaftlichen und öconomicischen Rechten lag selten auf Rosen, wie nachfolgende Mittheilungen erhellen, aus denen auch die angesprochenen Rechte und Verhältnisse um die Buonasische Jurisdiction des Weiteren noch beleuchtet werden.

Nachdem Luzern und Zürich in den Bund der Eidgenossen getreten, hatte das bisher gut österreichisch gewesene Zug um so schlimmeren Stand, als es von seinen Herren selbst vernachlässigt wurde. Von den Eidgenossen namentlich von Schwyz gedrängt, trat es auch (1352) in den Bund. Am Arm der neuen Verbündeten wurde nun ein Ring der Abhängigkeiten von der Herrschaft um den Anderen ausgelöst. Dazu half König Wenzel selbst (1379), indem er Zug und dessen Ammann, der bis anhin im Namen der Herzoge zu Gericht saß, ganz von auswärtigen Gerichten befreite. Um diese Zeit sehen wir die Zuger in Gesellschaft der Eidgenossen handlich werkthätig in verschiedenen Gefechten, beim Brechen von Burgen des umliegenden Adels, wobei auch die Hünenberger nicht verschont worden, sowie bei Streif- und Raubzügen in's Aargau. Ohne Zweifel würde Buonas das Schicksal der Burg Cham erlebt haben,¹⁾ wenn es nicht bereits im Besitz von, in Luzernerischem Burgrecht eingetretenen Edlen und somit unter Luzernerischem resp. Eidgenössischem Schutz gewesen wäre. Mit Befreiung von Destreich durch Kaiser Sigmund (1415) und vom König Wenzel mit dem Blutbann bedacht, wurde Zug allmälig mächtiger. Es dehnte seine unmittelbare Oberherrslichkeit in Folge von Käufen und Sprüchen über Cham, Hünenberg, Steinhausen, Neuheim, Gangoltschwil u. s. w. aus. L'appetit vient en mangeant sagt ein Sprüchwort. Es musste begreiflicher Weise dem wenn auch kleinen doch rührigen Eidgenössischen Orte stets etwas wurmen, als südwestliches Ufer des schönen Sees ein Territorium vor sich zu haben, das zwar zu seinen Gebiets-Landen gehörte, wo es aber nicht ja in den wenigsten Dingen zu gebieten und zu ordnen hatte; wo ein Nicht-Zuger, ein einer anderen Landeshoheit Unterthäniger, den Stab führte. Dieses begreifliche Missbehagen musste zur Benutzung jedes günstigen Anlasses reizen, um das Missverhältnis zu lösen, mit Aussicht es ganz zu eliminiren, was auch leicht sich gemacht haben würde, wenn die Rechte von Buonas nicht an Schwyz und Luzern

¹⁾ Geschichtsfreund Bd. V . . . pag. 32.

stets eine schützende Hand gehabt hätten, bei Ersterem weil es ungern das Vorrecht, den Zugern den Amtmann allein zu geben, daß ihm die Eidgenossen genommen, verschmerzte und wohl noch aus anderen Motiven; dann beim Anderen, weil der Herr von Buonas allzeit Luzerns Bürger und Mitglied des Rathes war, und mehrere die höchsten Würden des Staates bekleideten. Ob nicht etwa beim Einen oder anderen Stand Gelüste mit weiterem Gebiet an das schöne Zuger Gewässer einst anzustoßen im Hinterhalt lagen? Zahllos sind die Konflikte und Reibereien, welche um verschiedene mehr und minder wichtige Dinge zwischen denen von Zug und denen von Buonas während vierthalb Jahrhunderten sich entsponnen hatten. Wenn aber Stadlin mit Anspielung auf die Errungenschaften des von Buonas meint es passe zu sagen: „gutta cavat lapidem“, so sind wir mit unserer Actenkenntniß dahin gekommen, zu sagen, daß das Motto geradezu auf die Erfolge Zugs paßte, welche wie die Miteidgenossen, durch Jahrhunderte hindurch mit bewunderungswürther Ausmerksamkeit und Beharrlichkeit, alle Anlässe benützten um auf diplomatischen oder militärischen oder finanziellen Wegen sich eine festere Stellung, eine Machtweiterung zu verschaffen und alles ihren Grundsäzen Mißbehagliche zu beseitigen. Die hier folgenden Vorkommenheiten, so nur die erheblichen sind, mögen zeigen, wie weit das Schicksal der Herrschaft Buonas per fas et nefas einer und anderseits mit obigem Urtheil verwandt ist.

Schon eingehend des 15. Säculum, also nicht lang seitdem Zug seinen bisherigen Oberherren aufgegeben und ihn selbst geworden, müssen der neue Freistaat und Ulrich von Hertenstein auf Buonas ziemlich hart an einander gerathen sein. Laut einem Antwort Schreiben von Schultheiß und Rath von Luzern, an Amtmann und Rath von Zug ergibt sich, daß die von Zug Buonas mit bewaffneter Macht bedrohten, was den v. B. veranlaßte, zu seiner Wehr Besatzung in seiner Festi zu halten Sonntag vor St. Margareth (13. Juli 1421).¹⁾ Als Anlaß und Verlauf werden „vmb irstösy von dem Gericht Hertenstein von Henseli Holzmanns wegen, mitenand hent bezeichnet.“ Der Handel kam vor die Eidgenossen. Abgeordnete (erbares wise Boten) von Zürich, Uri, Schwyz, und Unterwalden ob und nid dem Wald und des äußeren Amtes Zug,

¹⁾ Brief auf Pergament in Quartocav. Staatsarchiv Luzern.

hatten, wenn nochmaliger Versuch zu gütlicher freundlicher Verständigung fruchtlos sein sollte, „alsdann zu schweren, (als Richter aufzutreten) als sy ein eid vd ere wit, vnd zwor also, daß wenn die von Zug oder der von Hertenstein bedtheil oder einer, den Ammann und Rath von Schwyz anrufen vnd bitten von mund oder mit briefen, jnen Tag zu geben, vnd die sach uszerrichten, dann sollen die von Swyz beiden Partheien den Botten der Eidgenossen Tag anzelegen vnd künden nach 8 oder unter 14 Tagen. Nachdemselben Berkünden soll man die Sach usrichten, in den minen oder zum rechten.“ feria IV. vor Laurenz. (6. August.)

Die Erledigung in Minen scheint nicht erzielt worden zu sein. Die beidseitigen Ansprüche erhärteten sich gegentheils dermaßen, daß ein eidgenössisches Gericht auftreten und den Rechtsspruch thun mußte. Die Botten waren: Heinrich Ussikon von Zürich; Hr. Bärendingen (Beroldingen) Landammann von Ury; Ulrich Märkli Landammann zu Schwyz; Klaus von Inwil Landammann von Unterwalden ob dem Kernwald, Hans Zimmermann Landammann von Unterwalden nid dem Wald, und Ulrich Ambühl Landammann zu Glarus. Sie versammelten sich zu Schwyz 1424. Die von Zug trugen vor, daß sie vermeinen, des Hrn. z. B. Gerichtsbefugniß gehe nicht weiter als was bis auf 3 §. Buoz zu verurtheilen und zu belegen sei. Der von Buonas behauptet dagegen, daß alle Gerichts Competenz v. B. „syn sinn d vñz an die hohen Gerichte.“ Nach Anhörung, Prüfung von Red und Widerred, Brief und Kundschafthen erkennen die genannten eidgns. Boten als Richter: „uff unser Eyd sprechend vñ: daß vñs dunket daß des von Hertenstein Kundschafft die besser sy und daß dieser und seine Nachkommen, alle im Gericht vorkommenden Fälle vor seinen Gerichtsstab zu ziehen und zu erledigen habe, ausgenommen solche in das hoche Gericht gehörende (Hochgericht), so denen von Zug zu steht. In Fällen wo die H. v. B. und ihre Familie und Angehörigen selbst betheiligt und interesirte Partheien sind, sollen ebenfalls die von Zug scheiden. Actum 20. August 1424.“¹⁾

Anno 1426 beschwert sich Ulrich v. H. bei seiner Obrigkeit in Luzern, daß der Ammann v. Z. in seinem Gericht Fasznachtshühner einziehe. Zug will dieses Vorgehen damit rechtfertigen, daß

¹⁾ Diesen Spruchbrief v. unserer Copie ab Original, siehe in Beilage I.

solches vom jeweiligen Ammann, der damals von den Eidgenossen gesetzt worden, gehalten worden sei, desgleichen auch als die Tour, ihn zu geben, Luzern hatte, und daß gegenwärtig Niemand Einsprache erhoben, als die Wirthin, die sich schimpfend dagegen auflehne. Zug wünscht, daß es beim Alten bleibe. Es scheint hier abweichende Auffassung des Characters und der Competenzen der von den Eidgenossen und der von Zug gesetzten Ammänner gewaltet zu haben.

Ein Anstand anderer Sorte hatte der von Buonas anno 1431 zu bekämpfen. Die von Zwyerern wollten ein Fahr einführen. Dagegen erhob der Herr v. B. Einsprach bei denen von Zug als Oberherren von Zwyerern. Es wird ein Schiedsgericht angerufen und aufgestellt. Unter Ulrichs Trinkler von Zürich Obmannschaft, der seine Ankunft in Luzern auf Montag nächst Allerheil. anzeigt, wählen der Rath von Zug und der von Hertenstein je zwei Schiedsrichter. Letzterer trägt vor: wie daß am herwärtigen See Gelände, nur die Fahr zu Cham, Buonas und Immensee zu Recht bestehen, und neue ohne offbare Benachtheiligung dieser nicht auftreten dürfen. Nun aber soll laut den alten Bundesbriefen, „jeglich Statt, jeglich Land, Dorf und Hof bliben „by finen fryheiten, rechtsamen und alten Gewohnheiten, als si „in den Bund gekommen sind, vnd einer daran den andern nit „sumen noch kirren u. s. w.“ Die von Zug glauben, es dürfe auf diesem See wie auf Anderen z. B. dem von Zürich fahren wer wolle, somit auch die von Zwyerern, die nicht unter der Botmäßigkeit von Buonas stehen, sondern unter Zug, mit dem sie in Bund getreten seien. Der Artikel des B. Briefes lasse sich eben auch zu Gunsten v. Zw. verstehen. Die Schiedsmänner sind getheilter Meinung; die von Zug gestellten stimmen für Zwyerern; die von Hertenstein berufenen für diese. Der Obmann verlangt beidseits schriftliche Memoriale und einen Monat Zeit, um die Sache reiflich zu erwägen „und sich mit frommen, erbaren wisen Männern berathen zu können.“ Hierauf erkennt er: „by finem Eyd den er zu Gott und Heiligen gethan, daß, gemäß finen erhaltenen Räthen und eigenem Bedünken“ der von Buonas mit seiner Ansprach in seinem Rechte sei. Dienstag vor St. Nikl.: 4. Christm.¹⁾

¹⁾ Aus dem Manual A. pag. 4 (findet sich in d. Vidimus Büchern). Von der Hand eines Hertenstein folgt die Bemerkung: daß dieser Spruchbrief bei

Im folgenden Jahrzehnte kam die Gerichtsbarkeit wieder als Streit-Object auf die Bühne, nicht sowohl als solche, sondern deren Gebiets-Ausdehnung, die von denen von Zug beanstandet wurde, und wie es scheint (laut Redings Brief) schon seit lange. Beide Partheien, sich auf Rödel und Kundschafsten berufend, klagen, daß die eine der anderen in ihr Gebiet hinein richterliche Befugnisse ausübe. Schon vor Jahren waltete der Streit vor einem nach geschworenen Bundbriefen gesetzten Schiedsgericht, dessen Obmann der ältere Ital Reding war. Inzwischen dem Spruch der Schiedsrichter, und dem Entscheide des Obmanns, der dazu seine Zeit nahm, starb dieser.¹⁾ Wie das Landammann-Amt, so kam auch die Obmannschaft über den Buonasischen Gerichtsbarkeits-Marchenstreit dem Sohne zu, ebenfalls Ital heisend, und zwar mit Wissen, Willen und Auftrag seiner l. Herren, der Räthe zu Schwyz und mit unbedingtem Zutrauen der Partheien. Wegen Kriegsläufen ruheten die Verhandlungen geraume Zeit. In Begleit von einigen Rathsböten von Schwyz wurden die Marchen umritten. Hierauf setzte Reding einen Tag nach Arth, und versuchte, um den Entscheid nicht von sich aus geben zu müssen, noch eine gütliche Vereinigung zu erzielen, was nicht gelang. Nach nochmaligem Lokalitäten Umgang, Prüfung, Rathserholung und Kundschafsten, fällte Reding seinen Spruch und bestimmte die Marchlinie, nach welcher die Gerichts-Territorien deren von Zug und von Buonas abgegrenzt sein sollen und also, daß der von Hertenstein, seine Erben und Nachkommen, innert dieser Marchung, Twing und Bann, und um alle Frevel und um all Ding über Lüt und Gut zu richten haben sollen, ohne über das Blut, gemäß eidg. Spruch v. 1424.²⁾ Noch waren nicht zwei Jahre ab-

einer Brunst (zu Buonas od. Luzern?) so beschädiget worden sei, daß die von Hertenstein sich veranlaßt sahen, v. d. G. H. v. Zug einen erneuerten Brief vidi-mir zu bestätigen zu lassen. Das Datum lautet auf St. Thomas 20. Dez. 1523. Als Anwalt der H. v. B. fungirte Schultheiß Peter Dammann v. Luzern. (Manual B. pag. 12.)

¹⁾ Den 6. Febr. 1447 (sein Sohn d. 13. Aug. 1467) Schfrd. Bd. XXXII. 117 und 120.

²⁾ Dieser schöne Redingische Brief 17 $\frac{1}{2}$ " breit und 13" hoch ist in Original vorhanden. Ungeachtet seiner Weitschichtigkeit, glauben wir ihn der Abhandlung doch nicht vorenthalten zu dürfen, und geben ihn daher in extenso in den Beilagen. Desgleichen das originelle Siegel Redings, beide v. den Originalen entnommen.

gelaufen, mußte Reding in der Sache noch einmal sprechen. Es scheint der Spruch sei hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über den See-theil nicht verständlich genug gewesen zu sein.

Nochmals und um Erläuterung angerufen, beschied derselbe die Partheien mit folgender Erklärung . . . „so tun vnd gäbe Sie „(die Erläuterung) mit diesem minem spruch vstragenlich mit „diesen worten, dem ist also: was die von Hertenstein Gerechtigkeit „im See gehept vnd harbracht hand vnz an minen vorgenanten „spruch, das sy vnd ir nachkommen auch hinfür menflich daby „pliben vnd darzu alles das was inwendig desselben See halb „vnd auch den zilen vnd kreyzen glegen ist, Sol denen von H. „iren erben vnd Nachkommen genzlich vnd jenem ewenlich volgen „vnd pliben, von den obgenanten von Zug vnd allen iren Nach- „kommenden unversucht vnd unbekümbert, vnd vßerthalben die „obgenannten Zylen Marchen vnd fragen sol es dem benempten „von Zug vnd iren Nachkommen wie das eine spruchbrieff jene „haltend wÿsend vnd sagend, volgen vnd pliben von denen v. H. „rc. genzlich unbekümmert. Dat: auf Dienstag nach St. Ulrichstag (6. Juli) 1451 und auch mit dem Ital Redingischen Sigel ver- sehen.“¹⁾

Auf diesen Spruch sich berufend, gibt das kleine Marchbüchlein, de anno 1598²⁾ folgende (eben auch nicht sehr klärende) Erklärung über die Gerichtsmarchung im See: „fahrt an by dem „allerleßten Marchstein (oder Lägerstuh), der laut dem Marchbrief „v. 1509 bei Zweieren bim Bach stat nit wit vom See, da sich „die Marchen des Gerichts v. H. us dem Landt erwinden vnd nun „also von dem ermelten leßten Stein, so gatt auch die Zwing^s „oder Gerichts- Gerechtigkeit von dannen hinus Znn den See vnz „Znn den vßersten triechter (oder Mitte des Sees) vnd also von „der burg vßen, dem See oder triechter nachhinus vnz hin disent „der Alz by Böschensrot, da der allererst gemelt M. stein, lut des „Marchbrieffs nütwit vom See im Haagzil stett, da gadt die March „wieder uffs Land u. s. w.“ — Man darf sich nicht wundern, wenn vor solchen Marchbeschreibungen, (in heut zu Tag noch gil- tigen Briefen noch vielfach vorkommend) die Ansprecher hüben und drüben sich nicht verständigen können.

¹⁾ Aus dem Original, auch in den Manualen vorhanden.

²⁾ Marchbüchlein №. 3. Blatt 6.

Im Jahr 1472 kamen Ammann und Rath von Zug in die Lage, in einem Conflit der Fischenzen wegen, zwischen dem Kloster Muri und dem Hr. v. B. zu richten. Das Kloster hatte auch Fischenzen im Zuger-See, welche im s. g. Kapf und im Rörlein, mit den Buonaser Zügen im Winkel bei Zweiern, zusammenstießen, da wo der Bach in den See mündet und deren von Zug und Buonas Gerichte auch zusammenstoßen. Nach altem Brauch durfte zu Maien jeder Besitzer im Revier des anderen die Neze ziehen. Dieser Brauch scheint zu Missbräuchen, dann zu Streitigkeiten zwischen den Pächtern geführt zu haben, welche schließlich ihre Herren ausfechten mußten. Abt (Hermann) einer- und Caspar v. Hertenstein anderseits ersuchten Ammann und Rath von Zug den Anstand zu schlichten, zum voraus zur Annahme ihres Entschedes sich bereit erklärrend. Des Ammann und Raths Entscheld ging dahin, daß fürderhin das Fischen des einen im Revier des Anderen aufhören und abgeschafft sein soll. Muri soll künftig seine Züge ausschließlich im Röhrli und der von Hertenstein die seinen im Kapf thun. Ebenso soll auch Peter Kündig zu Zwyerden, gegenwärtig Besitzer von etwas Land und See, so vor Zeit dem Gottshaus Engelberg gehört, von der bisherigen Uebung, in den Fischenzen Revieren des H. v. B. Garne zu ziehen, abstehen.

Später kam diese Muri Fischenzen an die von Zweiieren. So weit die Hausmatte des Hofes „im Feldt“ genannt, an See stößt, gehört die Fischenzen diesem Hof (einst dem Kloster Kappel zuständig), von da weiter bis hinauf an die Gerichtsmarch bei Böschenthal an der Bühleich „enthalb“ der Aa —: dem H. v. B.¹⁾

Mit Schluß des achten Dezzenniums des 15. Jahrhunderts nach Ableben des Caspar von Hertenstein (1486), fanden sich dessen Söhne hinsichtlich ihrer Rechtsame zu B. in einer Stimmung, die für die Abrundung des Kantons Zug südwestwärts merkbare Folgen hätte herbeiführen können. Mit einem von Jakob aufgesetzten Memorandum wird Schultheiß und Räthe von Luzern und dem Ammann und Räthen von Schwyz eröffnet, daß er und sein Bruder Balthasar, überdrüßig der steten Anfechtungen, mit denen ihr Urgroßvater, ihr Großvater und Vater von denen von Zug behelligt wurden und werden, trotz aller Verträge, Bundesbriefe

¹⁾ Manual B. 32.

und Sprüche rc., und überdrüßig der Kränkungen und Kosten, die aus den immer wiederkehrenden Zusammenkünsten, Prozessen, und Vermittlungen u. s. w. ihnen und ihren Vorfahren verursacht werden, ungeachtet der treuen und guten Dienste, mit denen die v. H. allzeit zum Vaterland gestanden, willens seien, wenn ferner von Seite Zugs so vorgegangen werde, ihre Gerichtsherrlichkeit sammt Siegel und Brief mit Twing und Bann gegen anständige Bedingungen abzutreten.¹⁾ Sie erhalten aber durch die Boten der Tagsatzung sowohl von Schwyz als von Luzern höchst abmahnenden Bescheid. Insbesonders forderte der Landammann von Schwyz die von Hertenstein auf, bei ihrer Sache und ihren Rechten zu beharren, unter Versicherung, daß seine Regierung derjenigen von Luzern kräftig zur Hand sein werde, „mit weiterem was die v. H. wohl verstanden haben.“ Sie ermahnten gemeinsam die H.H. v. B., sich von denen von Zug nicht aus der Herrschaft verdrängen zu lassen, ohne ihre Rechtsamen an Luzern und Schwyz zu übergeben, welche dann denen von Zug die Bundesbriefe schon verständlich machen werden (sic) laut welchen „ein jettlich Statt, ein jettlich Landt, Ein jettlich dorf, ein jettlich Hof so jemandt gehört, der In dieser Bundnuß ist, by ihren Gericht, freyheit, by Ihren Bestinen, by Ihren Rechten und guten gewonheit blyben sollen rc.“ Zudem wurde ihnen von ihren guten Freunden und Räthen von Luzern und Schwyz gerathen, in dieser Zeit die Sache ruhen zu lassen, unter Zusicherung steter Bereitschaft zu Rath und That, hoffend die von Zug werden sich eidgenössisch und nachbarlich zu verhalten nicht weigern. Diese hier in Kürze gefaßte Notation ohne anderes Datum als 1490 schließt mit den Worten: „dazu wolle Gott syn Gnadt geben Amen.“²⁾

Schwyz, das offenbar irgend einen Zahn auf Zug oder einen Blähungstrieb auf dessen Gebietskosten haben möchte, und Luzern, schienen die Sache ernst zu nehmen.

Im gleichen Jahr auf St. Andreas Tag ward Letzteres veranlaßt, in einer Weise mit Zug zu sprechen, die solches bestätigt. Die beiden Hertenstein brachten folgende Klagen vor:

¹⁾ An wen, ist in dem Memorandum nicht gesagt. Nicht unwahrscheinlich an Zug selbst.

²⁾ Manual A. pag. 38 u. B. 65.

1. Die von Zug bevogten Leute, welche im Gericht B. sitzen; sie lassen diesen durch ihre Amtmänner den Verkehr verbieten und Darwiderhandelnde bestrafen.

2. Ferner lassen sie durch ihren Weibel von Federmann, gleichviel ob sie im Gericht ansässig seien oder nicht, Trostung nehmen.

3. Hätten sie einen der ihrigen: Häni Sydler, abgehalten gegen Buonas Angehörige, zu trösten unter Zusicherung von Beschirmung.

4. Ließen sie durch ihren Weibel Einem im Gericht B. nachstellen, und in seinem Haus und Heim auffuchen, um ergreifendenfalls ihn zu nöthigen einen Eid zu schwören. Solche Recht und Unsehen verlebende Verfügungen seien von denen von Zug in Abwesenheit der Fr. Jakob getroffen worden, was Alles schroff den Bestimmungen der Bundbriefe entgegen stehe. Schultheiß und Rath von Luzern an diese Eingriffs Beschwerungen, noch andere anreichend: wie die von Zug sich unterstanden neben dem Buonasischen Gerichts-Ammann einen Vogt zu setzen, welcher in die Verrichtungen „Befugniß“ des Ersteren eingreife; wie sie den Gerichtsherrn zu hindern suchen, um Frieden zu richten; wie sie diejenigen, welche vom Gericht B. vorzuladen und zu verurtheilen wären, zur Widerseßlichkeit und Auflehnung ermunteren und in Schutz nehmen; wie sie ferner, nicht berücksichtigend, die von Ulrich v. H., mit den Genossen (Gerichts-Angehörigen) nicht aus Schuldigkeit, sondern aus „Gnade“ vereinbarte Gerichtsverfassung, und den von Kaspar v. H. aus Frieden, Liebe und Freundschaft gewährten Anteil an den Kirchweihbußen, nun noch mehr und immer weitere Ansprüche erheben; wie sie sich herausnehmen, mit ihren Weiblen allein die Kirchweih zu verbieten; wie endlich sie auch zugeben ja helfen, daß dem Fahrrecht v. B. durch neue Fahr und willkürliches Fahren Eintrag und Schaden erwachse, — stellen dem Ammann und Rath ernstlich vor, wie das Alles den Bünden: Verträgen und Rechtsprüchen zuwiderlaufe, und bitten und ermahnen kraft der Pflicht, die sie: Schultheiß und Räthe von Luzern gegenüber ihrem Mitbürger haben, ihre Verwendung für dieselben besser, als bisher geschehen, beachten, und die Herren von Buonas in ihren Rechten und alten Herkommen unbehelligt und in Ruhe zu lassen, „das Ermanen wir üch so hoch wir üch ze

manen habent vnd vermögent," gegeben und besiegelt uff Frytag nach St. Andreas Apostel Tag (6. Dez.) 1490."¹⁾

Ammann und Rath von Zug geben der ernstlichen Mahnung Gehör und dahin Bescheid, daß sie bereit seien sich mit den H.H. v. B. zu verständigen, und ersuchen Räth und Hundert v. L. Abgesandte nach Zug zu verordnen. Laut Verhandlungs-Akt und Erkanntniß auf St. Luzien und Otilien Tag (13. Dez.) 1490 gingen die Boten von Zug nach Luzern, um die Klage wiederum zu prüfen und zu gütlichem Austrag der Sache das Mögliche zu thun. Nun werden vor dem Ausschuß als Klagpunkte verhandelt.

1. Der von Buonas flagt, daß nachdem die Angehörigen von diesem Gerichte bisher einem Ammann von Zug (zu Handen der Landhöheit) geschworen, werde nun von ihnen ein Vogt gesetzt, dem sie schweren sollten, was nicht gebräuchlich und eine Neuerung sei. Die von Zug antworten: „es sei das im Besten und dem von Hertenstein nid zu Wiederdrufß beschehen.“ Wann zu schwören sei, so werden des Gerichtsherren Gerechtigkeiten in allweg vorbehalten

Wird erkennt: Die Angehörigen des Gerichts B. haben jährlich dem Ammann von Zug zu Handen der Bürger zu schwören .. Wäre der Ammann zur Zeit kein eingefesselter Bürger, so sollen die L. Eidgenossen ihnen den Eid durch einen Altammann, der Bürger wäre, abnehmen lassen. Wär kein solcher vorhanden, so sollen sie einen beliebigen Bürger beauftragen, der aber nicht der Zeit Vogt zu Gangoltschwil sein darf.

2. In Betreff der Gerichts-Competenz gegen Friedbruch, so behauptet der G. H. v. B. diese und die zu fallenden Bußen stehen ihm zu, sowohl bei Friedbruch mit Worten als mit Werken. Die von Zug im Namen ihrer H.H. und O. antworten: man mache keinen Anspruch auf den Gerichtsstab über Friedbruch mit Worten, wohl aber auf solchen über Friedbruch mit Werken, als in die Befugniß der hohen Gerichte gehörend. Wird erkennt und abgeredt: Urtheil und Bußen über Friedbruch mit Worten stehe ganz dem G. Hrn. v. B. zu. Diejenigen, nehmlich Bußen über Friedbruch mit Werken, fallen zu $\frac{1}{3}$ den lieben Eidgenossen von Zug die andern $\frac{2}{3}$ dem H. v. B. und seinen Erben und Nachkommen zu.

¹⁾ Ab einer Abschrift des Original-Aktes.

3. Gegen die Klage, daß die von Zug solchen, welchen, von Buonas wegen Frevel zu Trostung und Bußen verfällt werden, drohen und die Leistung ihnen wehren, antworten sie, daß diese Klage sie befremde, da ihnen ganz unbekannt, daß solches Wehren und Drohen stattgefunden habe. Wird abgeredt und zugegeben, daß die H. v. B. unbehindert über Frevel zu richten und zu büßen haben, und daß sie diejenigen, die sich nicht fügen und Genugthuung leisten, ergreifen und in Gefangenschaft setzen können.

4. In Betreff der Berechtigung an den an der Kirchweih fallenden Bußen, wird auf die Klage: daß die von Zug die Helfte beanspruchen, was ihnen nicht zustehe, erwiedert: daß ihnen das gehöre, kraft eines Zugeständnisses und Bewilligung des Herrn Kaspar v. H. sl. Ritters, mit Rücksicht daß die Räthe und Bürger von Zug der Kirchweih Landshoheitlichen Schutz geben. Erkanntniß: Zug hat sich mit $\frac{1}{3}$ zu begnügen, das Uebrige gehört dem H. v. B.

5. Die Klage wegen Beeinträchtigung des Fahrs betreffend, entgegnen die Abgeordneten von Zug, daß diese Klage ihnen etwas unbescheiden vorkomme, da der Buonaserfehr das ganze Jahr hin und her führe, so namentlich auch die von Stoot, wenn sie mit Kreuz gehen; dieses und jenes von Zug abführen, wozu ihre Sustmeister berechtigt wären, und ihm dem Fehr Bräm viel mehr Nutzen eintrage, als die beklagten Beeinträchtigungen ihm schaden. Beschlossen: daß jede Partei von ihrer Fahreinrichtung den bisher üblichen Betrieb haben und führen können, was ihre Dienste ansprüche und daß sie sich gütlich und nachburlich vertragen, nicht zu nachsüchig sein sollen, jedweden Theil an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden, und vorbehältlich fernerer Untersuchung „vnd auch vñz an ein wiederrufen.“

6. Daß die von Zug durch ihren Weibel zu Rysch die Kilbi verbieten,¹⁾ was lediglich Sache der Weibel des H. von Buonas

¹⁾ Dieses „Kilbi verbiehen“ ist nicht etwa so zu verstehen, als wäre eine Abhaltung der Kirchweih zu verbieten gewesen, sondern es wurden nur in der Kirche gewisse Verbote gewisser Anlässe zu Streit und Schlägereien mit den sie stützenden Strafandrohungen verkündet. Dieses polizeiliche Auftreten hieß man „Kilbi verbiehen.“ Es kamen in früheren Zeiten an den Kirchweihen und Märkten auf dem Land häufig blutige Schlägereien vor. In dieser Beziehung war besonders der s. g. Schlegel Markt (3. Augst.) zu Buonas

sei. Wird zugegeben, daß das geschehen und zwar mit Zug, da auch viele Angehörige von Zug die Kirchweih begehen, ja viel mehr als Buonas Angehörige. Zudem habe Caspar v. H. ehemal zum öftersmal für die von Zug gebeten, die Kirchweih durch ihren Weibel ausrufen zu lassen, was auch geschehen, doch unter Vorbehalt der Gerechtigkeit des H. v. B. Wird dahin vermittelt, daß künftig die beiden Weibel bei der Ausrufung neben einander stehen und abwechselnd in einem Jahr der eine, und im anderen der Andere den Ruf zu thun habe, und zwar im Namen beidseitiger Instanzen. Alles ebenfalls unter (dem leeren) Vorhalt unbeschadet den Rechten des von Buonas. Schluß, mit beidseitigem Einverständniß, Erklärung und Gelöbniß zum Nachlassen und Halten. Dieser Vermittlungsbrieß wurde doppelt ausgefertigt und von beiden Ständen besiegelt, der Luzernerische wurde auch im Namen und auf Anſuchen des von Hertenstein beigesetzt.¹⁾

Eine neue Zumuthung aus näherer Nachbarschaft veranlaßte anno 1502, einen Zusammentritt von Rathsausschüssen v. Luzern und Zug. Die Angehörigen der Vogtei Gangoltschwil wollten den H. v. B. anhalten, dahn sein Schloß und Güter zu versteuern, „gleich jeder andere, der in der stür und hinder jren Herren von Zug daselbs gesessen wäre.“ Zur Schlichtung dieses Spans treten zu Zug von Luzern Abgesandte: Ludwig Rüng und Heinrich Rosenschilt Bürger und des Rathes vor Ammann und Rath: Auf vorgebrachte Anſprache der Gangoltschwiler, und hierauf erfolgter Protestation Seitens der H. v. B. unter Darlegung der Gründe, wurden die Partheien ermahnt zu Vermeidung von weiterem Rechtsgang und vielen Unkosten, die Entscheidung den Räthen als freundliche Schidlüt zu überlassen und sich denselben zu unterziehen. Sie entschieden hierauf: Der Steuer um des Schlosses wegen und was darin ist, soll man den H. desselben in Ruh lassen. Auch vom Kilchen Saz vom Gericht, Twing und Bann

berüchtiget. An der Grenze von 3 Kantonen mag da der Kantons-Corps-Geist der Marktbesuchenden jungen Leute, oft der Stimulus zum Handlichwerden gewesen sein.

¹⁾ Dieser Brief, weil beim Brand stark beschädigt, wurde anno 1593 auf Anſuchen des Niklaus v. H. erneuert und mit Vidimus bekräftiget. Obiges ist ab dem Buonafischen Original, so wir ganz copiert, gezogen. Findet sich in den Manualen. In derjenigen B. pag. 7 nicht ganz getreu.

soll nicht gesteuert werden. „Im Uebrigen hat er und seine Nachkommen, welche Schloß-, Herrschafts- und Güterinhaber sind, wie ein anderer in der Vogtei oder Steur Gangoltschwil, „Gnoß oder Einsaß was man legatt vff ein Guldin gälz, pfund gälz oder andere Gült,” davon Stür zu geben. Von Höfen und Gütern, die er zu Erblehen verliehen, so soll er nicht mehr geben, als ihm die Zins gelten. zieht er oder seine Nachkommen sie wieder an sich, so soll er sie versteuern wie ein anderer, Gnoß oder Einsaß die seinen. Derselbe soll indessen berechtiget sein, wenn es ihm gefällt, bei den Steuermeieren zu sitzen und die „stür helfen anlegen.“ Wollten sie ihn höher besteuern als er vermeint recht zu sein, so mag er an Ammann und Rath von Zug gelangen, und den Entscheid, an den er sich dann zu halten hat, gewärtigen. Es soll auch ein jeder der auf dem Schloß sich aufhält und da Haus hältet, „je zun bitten so das die Nottdurst erfödratt geloben und schweren der Burgeren der Statt Zug nuß vnd ere ze förderen vnd iren schaden ze wenden vnd warnen, Und dazu thuende mit reisen vnd mit anderem,” wie das für alle Hindersäse gebrüchlich ist. Diese Urkund¹⁾ doppelt ausgefertiget datiert uff mendag vor St. Andreas 28. Oct. 1502, ist versehen mit den Sigillen des L. Künig, des Hr ch. Rosenschilt und der Ammann und Raths der Bürger von Zug.

Die Verpflichtung des schwerens und Reisens (Kriegsdienst) für die von B., gleich den Zugerischen Angehörigen, erscheint neu und wurde in der Folge in Frage gestellt. Bezeichnend ist immerhin, daß sie nicht dem Herrn von Buonas, sondern denen welche das Schloß bewohnen oder Haus halten, auferlegt werden.

Mit Eingang des 16. Jahrhunderts walteten bereits wieder Beanstandungen wegen den Marchungen, welche die Gerichte von Zug und B. scheiden. Ein von Ammann und Rath einer, und von Zfb. von Hertenstein anderseits besiegelter Marchbrief vom Jahr 1509 Donnerstag nach St. Gallen Tag 18. Oct.²⁾ beurkundet, daß

¹⁾ Davon haben wir wörtliche Copie vom Original. Findet sich aber auch in den verschiedenen Manualen.

²⁾ Wir haben unsere Copie in extenso ebenfalls vom Original. Im Original vidimus Buch zu Zug pag. 38 ist nachträglich die Warnung beigesetzt, daß man sich dieser Marchung halber wohl zu achten habe, um sie nicht mit den sic kreuzenden Zehnten-Marken zwischen Meyerskappel u. Rysch zu verwechseln.

ein neuer March-Untergang und Revision stattgefunden, wobei Zugerischer Seits der Ammann: Werner Steiner, Barthlime Stocker beide des Raths, Hans Stadli von Oberwil, Rudy Spielmann, Barthlime Koly Stadtschreiber und Luzernerischer Seits: Petermann Berr (Feer) altschultheiß, Ludw. Kündig, Heinrich Rosenschilt Spitalmeister, und Hans Gösy alle des Raths, (und selbst verständlich) die von Hertenstein: Jakob und Balthasar, (leßterer in Baldegg sesshaft,) auftraten. Es wurden hiemit die Marchungen nach Ital Redings Spruchbrief wieder constatirt und confirmirt.

Wie bei Handänderungen rechtmäßiger Erbfall vorbehalten war, so hatten auch die von H. das Zugrecht. Gegen diese Rechte versuchten 1519 einige Buonaser oder Gangoltschwiler eine Auflehnung mit Hinweisung auf den Vertrag von 1502 behauptend, die H. von B. hätten in diesen Dingen nicht mehr Recht als andere Gnoffen und Unterthanen, welche in den Gerichten wohnen und erkoren sind, und in einer Stür sizen. Zudem habe der von Hertenstein (1514) ihnen eine Erläuterung des Rodels oder Statuten gegeben, laut welchen er sich wie andere Gnoffen zu verhalten habe. v. H. beruft sich auf seine herrschaftlichen Befugnisse, bisherige Verhältnisse und seine Dokumente, gemäß welchen der H. v. B. eben der Herr und sie die Unterthanen seien, was schwerlich geleugnet werden könne, sowie auf den Handänderungsact von 1376, laut welchem sie d. v. H. die Herrschaft sammt Land, Leut und Gut theils erbs-, theils kaufweise erhalten haben. Gemäß diesen Dokumenten seien die Ansichten der Gangoltschwiler des Gänzlichen unrichtig. Der Vertrag von 1502 betreffe nur das Steuerverhältniß und weiters nichts. Gerichts-Sachen und Gerechtigkeiten, Bräuche mit denen von Gangoltschwil berühre es nicht. Wenn er Jakob v. H. seiner Zeit etwas Erläuterung und Vergünstigung gewährt habe, so sei das ein Akt der Gnade, bei welchem seine Rechte unbeschädigt zu verbleiben haben. Die Requirenten nicht im Fall auf dieses mit rechtskräftigen Gründen und Titeln weiter etwas anzuheben, versprachen die Sache ferner unangesuchten zu lassen. Actum Montag nach Pfingsten (13. Juni.)¹⁾

In Bezug auf die Competenzen in Fällen des Friedbruches mit Werken, war man ungeachtet der Vermittlungs-Urkunde von

¹⁾ Manual B. pag. 72. 73.

1490, noch nicht im Reinen. Neue Klagen von Seite des H. von Buonas: Jf. v. H. veranlaßten 1525 abermals die Herbeirufung eines unpartheiischen Untersuches. Luzern sandte hiezu seinen Schultheißen Hans Hug, mit Auftrag den Anstand beizulegen. Dieser entschied folgende Erläuterungen und Bestimmungen: Bei Friedbruch mit Worten fällt Alles in die Befugniß der Gerichtsherren v. B. Bei Fällen, wo Zweifel walten, ob der Frieden mit Worten oder Werken gebrochen werden und die Thäter für letzteres nicht kanntlich wären, nimmt der Herr der niederer G. die Voruntersuchung vor, mit Kenntnißgabe nach Zug. Ergibt sich aus ersterer, daß der Friedbruch mit Worten stattgehabt, so bleibt Alles in Händen und Kosten des Gerichtsstabes v. B. Ergibt sich aus Rundschafft und Urtheil, daß Friedbruch mit Werken stattgefunden, so sind die Thäter zu verhaften und dem hohen Gerichte nach Zug zu überantworten, denen die Bestrafung dann aber auch die Prozeßkosten zustehen. Werden der oder die Friedbrüchigen am Leben bestraft, so ist darum dem H. der Niederer Gerichte nichts zu leisten noch Red zu geben. Würde Gnade walten, und die Thäter nur am Gut gestraft werden, so soll, was dann die Straf ist, denen von Zug $\frac{2}{3}$ und dem v. B., der vom Urtheil in Kenntniß zu sezen ist, an Kosten und Schaden der dritte Theil gehören.

Zum dritten soll jeder in dem Gericht B. angesessener verpflichtet sein, so oft Friedbruch mit Werken stattfindet, und zwar in der Weise, daß es nicht kann geleugnet werden, die Thäter zu verhaften und in's Gefängniß zu sezen, und falls er genugsam Bürgschaft zu leisten im Fall ist, nach Zug zu überantworten. Auf das sollen die von Zug auch am Schwörtag Bedacht nehmen, und die Buchenäser hiezu verbinden. Was der Herr v. B. auch zuzulassen bewilligt hat.

Zum letzten solle es im Uebrigen in allen Punkten beim alten Vertragsbrief sein Verbleiben haben, und von beiden Theilen getreulich gehalten werden. Das geloben Ammann und Rath von Zug und Jfb. von Hertenstein mit doppelt zu gebendem und beidseitig im Namen des Letzteren von Schultheiß und Rath von Luzern zu siegelndem Brief, der geben ist auf Montag vor St. Sebastians Tag (1525 16. Jan.¹⁾)

¹⁾ Vom Original, an welchem die Siegel noch hängen.

Auch Gerichtsangehörige ermangelten nicht, am Grab der Rechtsame des Gerichtsherrn zu schaufeln, in der Hoffnung, bei ähnlichen Dispositionen anderwärts Hilfe zu finden. Wegen einer Erbschaft gerieth ein Peter Bräm mit seinen Miterben in Streit, das zur Appelation unter die Linden an den Gerichtsherrn angerufene Urtheil war ihm auch da nicht günstig. Er glaubte die Sache nach Zug ziehen zu können, wurde aber dort abgewiesen, mit Bescheid, daß in solchen Dingen der Gerichtsherr den letzten Entscheid habe. 1539.

Weniger glimpflich und zu empfindlichem Nachtheil für d. G. H. waren die Folgen der Widerständigkeit eines anderen Gerichts-Unterthanen, die sich aber jener durch unüberlegtes Handeln selbst zuzog.

Im Jahre 1543 hatte ein Hans Läger zu Oberriß mit einem Ansäßen des Gerichts einen Streit und beging einen bußwürdigen Frevel, worauf er vor Gericht kam und zur Strafe verurtheilt wurde, welcher er sich aber nicht unterziehen wollte. Der G. H. befahl es bei neuer Strafe v. IV ♂, oder Ausweisung aus dem Gericht. Läger widersezte sich dem einen und dem andern, so daß ihn der G. H. nun füglich in's Gefängniß hätte setzen können. Er zog aber vorher noch eine wohlwollende Weise vor, er ließ ihn nochmals vor die Schranken des Gerichtes rufen, um ihm Vorstellungen und Mahnungen gegen sein Eidbrüchiges, ungehorsames Benehmen vernehmen, und dann auf sein Eingeständniß ihn auf seine Ehr und Gut verurtheilen zu lassen, worauf die Richter und auch Läger baten, seiner in Gnaden zu gedenken und an der Ehr seiner zu schonen. Der G. H. entsprach in so weit, daß er zur Bedingniß machte, Läger habe sich zu stellen, sein Gewehr abzulegen (bekanntlich trugen die Männer zur Zeit ihre Seitenmehr), sich freiwillig in die Gefangenschaft (Untersuchungs-Verhaft) zu begeben und da die weitere Verfügung in Gnad' oder Ungnad zu gewärtigen, worauf der G. H. seiner Ehr halb schonend verfahren werde. Darob entgürte sich der Angeklagte seines Gewehres, legte es auf den Tisch und fragte den Junker: „und was soll ich denn thun“? worauf dieser erwiederte; „Hans, du weißt was du gelobet hast, nemlich in den Thurm zu gehen, widrigenfalls der Ammann dich dahin bringen lassen würde.“ Statt weiterer Antwort versetzte Läger dem Herrn mit der Faust einen Schlag an den Kopf, so daß der an-

wesende Ammann und andere herbeisprangen und Frieden boten, worauf der Junker erklärte, er sei diesem Menschen keinen Frieden schuldig, der sei sein Gefangener und die Anwesenden bei Eiden verpflichtet, ihn fest zu nehmen und in's Gewölb zu tragen über die Falle, durch die er an einem Seil in's Verließ hinunter gelassen werden sollte.¹⁾ Läger wehrte sich schimpfend und dreischlagend, um nicht auf den Seilknebel sitzen zu müssen, gegen den Herrn, der ihn in einer Ecke hielt und gegen das Loch hinziehen wollte, mit den Füßen schlagend, worauf dieser den Seilknebel ergriff und nothwehrend dem tobenden an den Kopf schlug, daß er blutete.

Dem Wüthenden wurden nun Fußseisen angelegt und er über Nacht im Gewölb eingeschlossen.²⁾ Wie unten angedeutet, wurde der Handel nach Zug eingeklagt und dem wenig diplomatischen Auftritt folgten um diplomatische langwierige und kostspielige Verhandlungen. Die Klage ging: der Junker zu B. habe über den Frieden Einen blutrünst gemacht, was die Obrigkeit an Leib und Gut zu bestrafen habe. Jener vermeinend, er habe in gewesener Lage nach Befugniß gehandelt, wendete sich an seine Regierung zu Luzern, um Schutz und Hilfe bittend, welche seine Ansicht theilte, allein vergeblich. Auf St. Antoni (17. Jän. 1522) wurde zu Zug erkennt, Hertenstein habe aus den hohen und niederen Gerichten des Landes sich zu entfernen (also Verbannung), sollte er darin ergriffen werden, so erfolge der Prozeß und Strafe über ihn wie über jeden anderen Friedbrüchigen. Die Gesandten von Luzern: Hr. v. Fleckenstein Schultheiß, Cloos Statthalter, Wendel v. Sonnenberg Pannermeister wollten diesen Spruch in Schrift erhalten, mußten aber in jeder Beziehung unverrichteter Sache von Zug abziehen. Die Sache schien ernst zu werden. Kaum waren die Gesandten zu Hause, so kehrten andere nach Zug zurück mit dem Begehr: „daß die von Zug noch hütten by Tag den „Gesandten eine Antwort ertheilen sollen, wo nicht, so

¹⁾ Nikls. v. H. bemerkt am Rande dieser ganz objectiv gehaltenen Darstellung, daß diese Falle später verschlossen und im unteren Boden eine Dose ausgebrochen und eine Thüre angebracht worden sei.

²⁾ Derselbe Niklaus notirt mit uns wohlbekannter Hand, daß hierauf der Läger wieder frei gelassen worden sei, (ohne Zweifel auf Gelobungen dieser oder jener Weise hin) und er zum Dank dann nach Zug gelaufen sei, und dort gegen den G. Herrn Klage eingelegt habe.

„werde man nütt auch für eine Antwort halten.“ Zug fand für gut zu entsprechen, und Luzern, mit der schriftlichen Antwort auch den G. Herrn mitzunehmen, der nun bis Austrag der Sache von seiner Familie fern bleiben mußte. Selbstverständlich konnte Luzern nun weder als Richter noch als Vermittler eingreifen. Das Geschäft wurde in die Hände der g. l. Eidgenossen von Uri, Schwyz und Unterwalden gelegt. Letzteres, an welches die Einladung und Acten gelangten, lud die Gesandten auf St. Pauli 25. Jän. nach Beggenried, ermahnte Luzern gegen Zug sich ruhig zu verhalten, und in Liebe und Freundschaft guter Eidgenossen den vermittelnden Entscheid der drei Orte zu erwarten. Diesen schien es nicht zu pressiren, die Muß aus harter Schale zu lösen. Sie wurden gemahnt, und sie hinwieder baten und mahnten zur Geduld. (Das Schreiben hat einen merkwürdigen unterthänigen bittlichen Styl), Hertenstein ritt in Begleit des Stadtschreibers mit Documenten ausgerüstet in die Orte und bat um gerechten Entscheid. Ein Missive vom 21. März, von Baden datirt, beruhiget Luzern, daß ungeachtet der Begehrlichkeiten von Zug, die Sache sich besser machen werde. Man ersuche aber um Unterlassung bösartiger Reden und Aussagen, deren sich namentlich v. H. und seine Familie schuldig machen. Den 24. Mai thun die Orte von Brunnen aus unter Landes Sigill von Schwyz kund, daß der Vermittlungs-Versuch gescheitert sei, und daß sie, namentlich von Zug nicht freundlichen Bescheid erhalten hätten. Diese verlangen, daß der Handel in's Recht gelegt werde. Dem zufolge wurde ein Rechtstag in die Abtei Einsiedeln vorgeschlagen. Ehe man es auf solche eidg. Rechts-Tage kommen ließ, wollten jedoch unsere Vorfahren in der Regel nichts unversucht lassen, ohne solche Mischhelligkeiten zu schlichten, man scheute das eidgenössische Recht wie ein uneidgenössisches Ultimatum an. Es folgte nun langer Briefwechsel zwischen Luzern und Zug. Am Montag nach Palmtag wendeten sich Schultheiß, Räth und Hundert von Luzern mit gütlichen und rechtlichen Vorstellungen und Versicherung freundeidgenössischer Gesinnung an Zug. Dieses, seine Hohheitsrechte während, gab ablehnenden Bescheid, sich darauf berufend, daß der H. zu B. ja selbst vor die hohe Gerichtsbarkeit getreten und den Lager des Friedbruchs wegen eingeklagt habe. Auf solches Andringen habe sie als von den Klagenden selbst anerkannte Obrigkeit den Handel

der Untersuchung unterstellen und nach Befund Urtheil fällen müssen, und biete daher, wenn es nicht andrerst gehe, das Recht dar. Sie die von Zug hätten gemeint, da der Handel in ihrer Obrigkeit Bann aufgelaufen, und da er nur ein persönlicher sei, dieses Recht hätte auch innert dieser Bann angerufen werden dürfen, wolle ihnen aber Luzern ein Anderes zeigen, so seien sie dessen gewärtig. Alle gute Freundschaft soll deshalb und wegen einer Person und auch mehrer wegen nicht Schaden leiden und s. w. Gott dem Allmächtigen wohl beföhlen.

Nachdem nun der von Buonas bei den Gesandten der Urstände neuerdings um Hilf und Rath gebeten, wurde eine Zusammenkunft auf den 21. Mai nach Einsiedeln verabredet. Von Luzern erschienen: Schultheiß von Fleckenstein, Ulrich Dulliker; und von Zug: Ulrich Eberhardt und Conrad Nußbaumer. Die Verhandlungen begannen wieder mit Versuchen zu gütlicher Beilegung, die aber nicht erzielt, und daher das Geschäft nun von Rechtswegen behandelt wurde. Die Abgeordneten von Luzern zogen sich zurück, was von denen von Zug mit Anerkennung, daß dieser Ort nicht Influenz üben wolle, vermerkt wird. Hertenstein mit seinem Anwalt: Mauriz v. Mettenwil und Hans Wüflin als Sprecher für die G. H. von Zug hielten nun ihre Vorträge, die einiges Interesse bieten, aber diese Abhandlung allzusehr ausdehnen würden. Folgenden Tags sollte etwas entschieden werden, aber nur über Vorfragen und Formelles, Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit von Kundschafsten. Zug machte viele Einwendungen. Kundschafsts-Beibringung wird dem Hertenstein gewährt, dieselben müssen aber schriftlich vorliegen, und bis zur Behandlung der Hauptfragen hinter den Abt von Einsiedeln gelegt werden; da die vier Herrn Zugesezten getheilter Meinung waren, so wurde ein Obmann bestimmt und in der Person des Herrn Jakob Ampro oder Apro des Raths von Uri und Landvogt zu Baden gewählt. Die Regierung von Uri, um Gewährung und um Beeinflussung, daß Ampro die Wahl annehme, gebeten, antwortet (Mittwoch nach Pfingsten) an Luzern, daß sie nicht entsprechen könne, indem Ampro als Landvogt von Baden gegenwärtig den acht Orten dienstbar sei und nicht von Uri allein abhänge, sie habe indessen nicht ermangelt, an denselben empfehlend zu schreiben. Die Antwort, die beigelegt wird, lautet abschlägig, 1. weil er sich nicht tauglich erachte,

2. weil er als Landvogt keine Zeit erübrigen könne, und 3. weil es sich nicht gezieme, daß der Diener über den Herrn Urtheil falle, (ein Landvogt über seine regierenden Orte). Bittet seine Regierung um Erwirkung einer anderen Wahl und Entlassung von dieser Beschwerneß, mit Anerbieten seiner Dienste zu gütlichen Vergleichen. Nun wurde Landammann Lussy von Unterwalden angesprochen. Der wollte es wieder mit gütlichen Schritten bei den vier Gemeinden von Zug versuchen. Noch wurde viel hin und her geritten und geschrieben, auch Ampro wirkte mit, bis die Sache mit Verzichtung auf ein Gericht den drei Orten übergeben unbeschadet den Rechten, Freiheiten und Ehren, und von diesen die Partheien nach Schwyz beschieden und ihnen endlich folgender Spruch eröffnet wurde: (er lautet kurz gegeben). „Wir Amadeus v. Niederhofen Landammann und Hans Brugger alt „Ammann von Ury; Joseph Amberg Landammann und Gilg „Richmuth alt Ammann z. Schwyz; Heinrich zum Wyssenbach „alt Ammann ob dem Wald und Conrad Sulz Landammann „nid dem Wald, thun kundt in Sachen eines Spanns so der von „H. gegen einen Unterthan gehabt“ und deshalb auch zwischen Zug und Luzern entstanden, welcher bis zur Aufstellung eines Bündigerichtes und Obmanns vorgeschieden, so nur noch ein rechtlich Urtheil hätte fällen sollen, woraus aber, wie besagt wurde, große „Vienschaft“ hätte erwachsen können. Weshalb sie von ihren H. und Oberen als gütliche Schidlütte bezeichnet und beauftragt sind, und hiemit im Namen der hochhl. Dreifaltigkeit erkennen, daß dieser Spann und Handel, er sei im Rechten oder sonst erloschen, aufgehoben und todt, und von keiner Parthei in arger und feindseliger Absicht je mehr zu berühren sein solle. Dabei sollen alle Rechte, Briefe und Freiheiten jeder Parthei gewahrt und unbeschädigt bleiben. In Betreff der Kosten solle jede Parthei die gehabten an sich tragen und keine bei den anderen etwas nachsuchen. Sie sollen einander verzeihen, und fürderhin gute Freunde und Nachbaren und getreue Eidgenossen sein und heißen. Gegeben besiegelt zu Schwyz den 24. Jänner 1543.¹⁾

¹⁾ Als wir diesen Spruchbrief vom Original in extenso kopirten, hingen die Siegel der sechs Landammänner noch wohl erhalten. Wir haben sie am Schluß unserer Copie beizitirt.

Wenn mit diesem Artstreich, womit weder dem Recht noch der demokratischen Sympathie zu nahe getreten wurde, der Herr von Buonas auch um etwas besser daraus kam als die von Zug, so hatte er doch schwer Geld geopfert. Der Handel soll ihn zu 4000 Gl. gekostet haben, eine enorme Summe nach damaligem Geldwerth. Mit der Verzeihung und der Nachbarschaftsliebe wollte es aber nicht Eile haben. Nicht lange nachher bildete sich unter den Räthen und Bürgern zu Zug eine Verschwörung, welche den Plan machten, den Herrn zu B. und die Seinen zu überfallen und zu treiben, was sich denken lässt. Als es nahe daran war, daß der Streich ausgeführt werden sollte, erhielt er von seinem Freund und Gönner Lätter, der für seine Stadt und Obrigkeit die Folgen ermessen möchte, Kenntniß. Hierauf ritt Leodegar v. H. noch in der Nacht nach Luzern und veranlaßte die sofortige Be- sammung von Räth, und Hundert, die ungefährt ein ernstes War- nungsschreiben nach Zug sandten mit Erklärung, daß nicht be- achtendenfalls sie ihren Bürger keineswegs verlassen, sondern ge- hörig schützen würden, eidgenössisch mahnend, sich eines besseren zu besinnen.¹⁾ Was dann auch geschah. Der Anschlag unterblieb.

Eine Kindesaussetzung hielt der H. v. B. für einen Fall der vor die hoh. Gerichte gehöre. Als ihm 1564 ein solcher Fall von seinem Ammann als im Gerichts-Bann in einer Scheune vor- kommend hinterbracht wurde, schickte er das Kind mit Verbal Pro- zeß an die Hh. von Zug, welche es aber nicht annehmen wollten, es sei denn, daß sie auch den Fall von einem im Gericht abster- benden unehlichen Kind oder dergleichen eidige Fäll hätten; von Hertenstein versorgte das Kind, indem er es „verdingte“. Daß noch nach der Mitte des 16. Seculum der Erbfall bestund, ergibt sich aus einem Loskauf, den eine Cordula Sidler mit dem H. v. B. 1571 auf St. Pelagi Tag empfing. Mit der dahерigen Aufgabe, seiner Ansprache auf ihre Verlassenschaft, nimmt der Herr der Sidlerin das Gelöbniß ab, daß sie im Fall der Verarmung dem Gericht nie zur Last fallen wolle. Johannes Lätter Ammann von Zug bekräftiget mit seinem Sigill die Uebereinkunft.²⁾

¹⁾ Manual pag. 89.

²⁾ Auf einem an diesem Act angehefteten Zettel ist geschrieben: man solle diesen Brief aufbewahren, um ihn erforderlichenfalls den Hh. von Zug vor- weisen zu können.

Am Schluß des 16. Jahrhunderts (1598) bekamen die Gangoltschwiler wieder Gelüste zu Anfechtungen gegen die Rechte des Herrn von Buonas. Nach denselben, durch eine Sazung v. 1575 erneuert und bekräftigt, konnte niemand in dessen Gerichtsbann weder auf Eigen noch Lehen sich niederlassen ohne des Gerichtsherrn Bewilligung und Entrichtens einer gewissen Einzugs-Gebühr. Bei allmälicher Zunahme solcher Niederlassungen von Gangoltschwilern wollten sie, die Vorgesetzten und Untervögte diese Competenzen dem G. H. beanstanden und streitig machen, sich auf die Abmachungen betreff Steuerpflicht, so vor fast 100 Jahren stattgefunden, berufend. Des G. Herrn Versuch sie zu belehren und sie vor kostspieligen nutzlosen Rechtsschritten zu warnen, blieben fruchtlos. Der G. H. wandte sich an Schultheiß und Rath von Luzern, mit Gesuch die Hh. von Zug zu bewegen, die Gangoltschwiler zur Erkenntniß ihrer falschen Zumuthungen zu bringen. Jene antworteten im Sinne und zum Schutz ihrer Landesangehörigen. Hierauf kam eine Gesandtschaft von fünf der angesehensten Häupter des Raths von Luzern nach Zug. In wohl gehaltenem mit sieben Gründen belegtem Vortrag setzten die Luzerner das Unstatthafte der Gangoltschwiler-Behauptungen auseinander in der Weise, daß Ammann und Rath dieselben vorzitirten sie zur Ruhe verwiesen und nach Luzern schrieben: „es haben dieselben in ihrem geringen Verstande ihrem Stürbruch eine leze Explication gegeben, und darneben keine andere Beweistitel aufzuweisen. Man anerkenne des G. Herrn Behauptungen als richtig und hoffe er werde mit Maafß und Billigkeit davon Gebrauch machen“ den 16. März 1599. Luzern verdankt die gerechte Einsicht der Hh. von Zug. Zu deutlicher Verabredung fand dann noch d. 9. Mai eine Zusammenkunft im Schloß Buonas statt, wobei zwei des Raths von Luzern, drei von Zug und fünf Abgeordnete von Gangoltschwil erschienen, und im Wesentlichen die Niederlassungs-Bedingung im Sinn der Gerichtsherrlichen Ansprüche bestätigt und geregelt worden.¹⁾ — Berichte, daß von Bürgern in Zug drohende Reden gegen den H. v. B., Niklaus v. H., ausgestoßen worden, veranlassen die Reg. von Luzern an die von Zug zu schreiben und Information über den Sachverhalt zu verlangen. Die Antwort geht dahin, daß unge-

¹⁾ Manual A. pag. 48.

achtet aller Nachforschung man nichts habe erfahren können. Es sei indessen auffallend, daß der von Hertenstein solche Klage und Information gleich dem Rath von Luzern vorbringe, ohne ein Wort dem Gesandten von Zug, der mit ihm unlängst in Luzern sich unterhielt, zu sagen. Sonntag Lätare, (10. März 1605).

Im Jahre 1617 wurde von Ammann und Rath von Zug ein Obervogt in Gangoltschwil gesetzt, und dem Fr. z. B. angezeigt, daß die Unterthanen den 18. Jänner in Eid und Pflicht genommen werden, und daß er denselben Tag zu Zug zu erscheinen habe, damit sie, was sie mit einander zu thun haben, genugthun können. Das Schreiben war indessen bloß vom Landschreiber besiegelt. Der Herr v. B. für seine Person sich nicht zur Huldigung verpflichtet erachtend, erschien nicht.

Diese Huldigungs-Ansinnen waren mehr als einmal Anlaß zu Controversen zwischen Zug und dem v. B. und seiner Regierung von Luzern. Ein Entwurf oder Copie eines Schreiben der Letzteren an die von Zug legt die Unstatthaftigkeit dieses Ansinns einer unbedingten Huldigung mit folgenden Gründen dar. Vorab sei der Stürbrief oder Stürverkommniß von anno 1502 gar kein Dokument, das hierauf bezogen werden könne. Die H. v. B. seien unter Botmäßigkeit von Luzern, müssen als dafüre Unterthanen alle halb Jahr in der St. Peterskapelle schwören, wie jeder andere Bürger, und wie die Gangoltschwiler ihrer Obrigkeit in Zug. Die Güter der H. zu B., seien seit bald 40 Jahren immer verpachtet gewesen; diese seien zu Luzern niedergelassen und dort haushablich und nur vorübergehend in B. wohnhaft. Stets seien sie mit Luzern zu Feld gezogen, und es verbieten die Bürgerfassungen von da einem Luzerner, anderen Obrigkeit zu huldigen. Anders wäre es, wenn sie ständig in Buonas wohnhaft wären, da würde Luzern nichts dagegen haben. Seit Jakob v. Hertenstein sei dieses nicht mehr der Fall gewesen. Es sei allerdings dem Leodegar v. H. einmal das Zuger-Bürgerrecht geschenkt worden, derselbe habe es aber, auf Anrathen von Freunden und Amtsleuten, wieder aufgegeben. Man ersuche, ihnen nicht unbührliche Dependenz zuzumuthen. Was die Steuren anbelange, so werden sie ihre in der Vogtei G. liegenden Güter nach Gebühr versteuern. Die Huldigungs-Frage wird unsere Abhandlung nochmals zu berühren haben, schon im J. 1643 kam sie wieder zur Behandlung.

Dem besten Recht der Schwachen kann „Schach“ gesagt werden. Einem Oswald Gugler, der vom Gericht B. zu einer Strafe verurtheilt wurde, gefällt es nach Zug zu gehen und zu erwirken, daß die Vollziehung verschoben und vom Stadtschreiber Gebhard am Bach an den Ikr. geschrieben und eine Conferenz auf B. vorgeschlagen wird, 14. Oct. 1637. Der weitere Verlauf, der übrigens sich vermuthen läßt, fand sich in den Acten nicht.

Eine im Wirthshaus zu B. stattgehabte und dem Landvogt von Habsburg hinterbrachte Schmähung und Schimpferei, daß die H.H. von Luzern und von Zug nur Schelmen und Diebe als Landvögte und Vögte von Habsburg und Gangoltschwil sezen, veranlaßte jenen mit Schreiben vom 28. Oct. 1640 den H. v. B. um Nachforschung über Verhalt und Personen anzuordnen und sofort Bericht zu geben. Man versuchte die Sache unter Kläger, Beklagte und Zeugen zu vertuschen. Kam aber doch zum (für den Angeklagten sehr kostlichen) Schluß. (4. Nov. 1641). In demselben Jahr fällt es den H.H. von Zug ein, den H. v. B. vor Rath zu bescheiden, um sich über seine Rechtsame auszuweisen. Derselbe ließ auf dieses auffallende Anjinnen Schultheiß und Rath von Luzern Antwort geben, welche ihren l. Miteidgenossen verwundernd bemerkten, daß diese Rechtsame ihnen: denen von Zug ja genugsam bekannt seien, da sie solche theils selbst ausgestellt, theils vidimirt und bei verschiedenen Anlässen anerkannt haben und in ihren Archiven genugsam vorhanden sein müssen, und daß es nicht angehe, den G. H. v. B. so vor Rath zu citiren. Wenn sie Zweifel haben, so mögen sie eine zu Luzern oder zu B. zu haltende Conferenz beschicken. Statt Antwort zu geben, citirt Zug den v. B. auf folgenden Tag darauf den 4. Oct. vor Rath zu erscheinen. An seiner Stelle aber erscheinen zwei Abgeordnete von Luzern: Leodigar Bfyffer, Niklaus Schwyzer mit dem Auftrag zu vernehmen, was die H.H. von Zug eigentlich tendiren. — Wegen Uneinigkeit in Betreff der „Zügig“ (Zugrecht), das der Ikr. bei einer Handänderung der Huwelen Weid geltend machen wollte, glaubte sein Gegner Andres Lutiger denselben einfach vor Gericht nach Zug laden zu können, der aber keine Folge leistete. Als selbst betheiligt konnte der Gerichtsherr nicht den Handel vor sein Gericht ziehen, und da derselbe in die Competenzen der niederen Gerichtsbarkeit gehörte, so konnte der Gerichtsherr v. B. ander-

seits auch nicht vor ein anderes Gericht, dessen Unterthan er nicht war, geladen werden. Zum Entscheid erforderte es die Mitwirkung einer Autorität welcher der v. B. unterthänig war. Nun meinte Zug in der Stellung zu sein, in das Ansinnen von Lutiger eingehen und den Handel mit seinem Gerichtsstab entscheiden, ja wenn Hertenstein auf den 12. Juni nicht erscheine, in Contumaciam aburtheilen zu können. Statt dem Citirten kam aber ein Schreiben von Schultheiß und Rath von Luzern, welches den l. g. Eidgenossen den Standpunkt klar machte. Die Behandlung verzog sich bis Mitte August, wo dann eine Conferenz von den Häuptern der Stadt Zug und drei Raths-Mitgliedern von Luzern zusammentrat und ein Vermittlung zu Stande kam, dahin entscheidend, daß Hertenstein auf die Zügig freiwillig verzichte, daß aber Lutiger ihm eine Entschädigung zahlen, und als Unterthan seinen Herrn um Verzeihung und Gnad' für angethanen Schaden und Ungemach bitten müsse. (12. August 1641.¹⁾

Auffallend mehrten sich um diese Zeit die Refurse nach Zug und die Interventionen von da in die Verfügungen des H. zu B. Die Ursachen lagen meistens in dem Zwist, in welchem die Brüder Heinrich Ludwig und Hans von Hertenstein zu einander standen, die sich über den Loskauf nicht einigen konnten, in welchem Zwist die mit den Verfügungen des Gerichts und des G. Richtsherrn Hr. Ludwig unzufriedenen Partheien (nicht ohne Anstiften des Hansen) gern das Sprichwort: inter duos litigantes tertius gaudet, zur Bewahrheitung kommen ließen, indem sie mittelst Verschleppen der Händel nach Zug ein günstigeres Verhältniß zu erzielen hofften. In Zug sah man wohl in das Spiel, das bezeugt unter anderem ein Billet, das von hoher Stelle an den Junker Hr. Ludwig kam, worin diesem das Bedauern über ein etwas unpassendes Benehmen ausgesprochen und in Ermanglung eines besseren der Rath ertheilt wird, er möge sich mit Unkenntniß der Satzungen entschuldigen und um Nachsicht anhalten, mit Beifügung des Wunsches, daß Hans seinerseits einmal eine andere Aufführung anstreben möchte. Der veranlassende Handel betraf eine Vermögenstheilung zwischen drei

¹⁾ Aus N. v. H. eigenhändig geschriebenem (wegen Schrift und Satz ziemlich schwer zu lesenden) Memorial.

Gebrüder Gügler, von denen die zwei Älteren, nachdem die Sache bereits verständiget und erledigt war, den Jüngeren noch über vortheilen wollten, worauf dieser das Verabredete seinerseits wieder zu stürzen suchte. Verhängte Urtheile und Strafen veranlaßten aufrührerische Auftritte seitens der Gügler und hiziges, thätliches Benehmen Seitens des Junkers. Die Fehde wurde durch einen Spruch von Ammann und Rath, jedoch nicht ohne Mitvermittlung Seitens Luzerns in Minne erledigt, zwar nicht ganz nach Wunsch des Gerichtsherrn, aber noch weit weniger nach den Wünschen der störrischen Gerichtsangehörigen, die ihrem Bruder fetten Ersatz leisten mußten. 15. Jänner 1642. Der Güglerische Erbtheilungs-Handel spuckte bis Ende 1655 in dem Gericht zu B. und veranlaßte noch manche Verhandlung, Verfügung, Urtheil und Instanzen-Conflikte, nicht ohne Zuthun und Anstiften von Hans v. H.

Um diese Zeit erlaubte sich nur Mezger Junge: Felix Holzhalb von Zürich, mit Hunden während der Predigt in der Kirche zu Risch störenden Unfug zu treiben, so daß ihm fühlbare Bestrafung bevorstand. Der Rath von Zürich verwendete sich beim Gerichtsherrn und ersuchte, wenn Nachlaß der Strafe nicht zulässig, doch um eine milde, „daß er daran seine (des Rathes) Fürbitte verspüren möchte; da es nicht so bös gemeint war.“ Auf dem Umschlag des Zürcherischen Briefes notirte der G. H. „Habe ihn, „zu Ehren seiner H. H. Obern in Zürich nur um 9 Gl. gestraft. „Aber auch die Bürger von Zug haben ihn um 6 Gl. gestraft, „wozu sie nicht befugt waren.“

Einmal fiel es auch den geistlichen Herren ein, sich in Competenzen des Gerichtsherren hinein zu mischen. Auf Ansuchen eines Hansen Wiss bezeugen und besiegeln der Pfarrer von Risch und der Kaplan Rudolf Pfyffer ein von diesem Wiss zu Gunsten seiner Frau errichtetes Testament. Der Gerichtsherr kassirte (20. April 1656) den Act und bemerkte auf demselben, „es steht den Pfaffen nicht zu.“

Allmälig, wir befinden uns bereits in der Periode, wo die Herrschaft an eine andere Familie übergeht, (siehe folgender Abschnitt), werden Conflikte und Reibungen mit den H. H. und D. v. Zug, seltener und mit minderer Gereiztheit behandelt, was nicht nur dem freundlichen Verhältniß zwischen den Häuptern von Zug und dem neuen Herrn v. B., sondern insbesonders der Klugheit und dem Takt des Letzteren zuzuschreiben ist.

Mit Zuschrift v. 20. Oct. 1657 wird von der Rathskanzlei von Zug d. H. zu B. angezeigt, daß er einen Knecht als Soldat zu bestellen und zu bezahlen habe, und daß er eigentlich mehr zu leisten hätte. Der Hr. bezweifelt diese Pflicht, da er mit Contribution oder Vermögenssteuer das Seinige geleistet. Wie es scheint, wollten die von Zug ihn zu Kriegsdiensten ansprechen, was aber unter Intervention von Luzern abgelehnt wurde. Den Soldaten, laut Weisung von da, mußte er stellen.

Um diese Zeit trug sich zu, daß der Ammann Kost von Honau im Wirthshaus zu Buonas in etwas weinseligem Stadium sich äußerte: die Luzerner seien Soldaten! das hätten sie bei Villmergen gezeigt, die Zuger und Schwyzer aber seien wie die Zürcher, er meinte nemlich, sie seien gleichen Glaubens. Kost wurde verklagt. Als derselbe wieder nüchtern geworden, stellte er sich freiwillig vor dem Gerichtsherrn, erklärte Bereuung seiner Worte und bat um Gnade. Der G. H. entließ ihn und bestimmte einen Tag zu förmlicher Vorladung. An demselben mußte er vor Gericht erscheinen, zu welchem auch der Landvogt von Habsburg beigezogen war. Das Gericht verurteilte den Kost zur Einsperrung und zu 100 Gl. Buße. Erstere wurde ihm auf Anhalten des Landvogts nachgelassen, und für die Zahlung der Buße 2 Termine gewährt. Gegen diese Buonasische Gerichts-Verfügung erhoben nun nicht nur die H. von Zug, sondern auch die von Schwyz Beschwerde, und anlässlich zusammentreffend mit dem H. von B. auf der Tagsatzung, gab's Competenz Zänkerei. Gegen die Ausweise des Letzteren, daß da kein Malefizfall vorliege, konnten die Zuger und Schwyzer nichts einwenden, nur glaubten sie, man hätte sie als Beschimpfte auch zu Gericht ziehen sollen. Die Regierung von Luzern veranlaßte den Gerichtsherrn die Verurteilung zurückzunehmen, einen andern Tag anzusetzen und den beiden lös. Ständen davon Kenntniß zu geben, was auch geschah. Allein auf erhaltene Anzeige des bestimmten Tages, ließen die Ehrengesandten durch einen Diener (Läufer) dem Gerichtsherrn in sein Haus in Luzern melden, daß ihnen der angesezte Tag nicht diene, sie werden ihm wissen lassen, wann sie kommen können. Mit diesem Etiquetten-Spiel erhielt die Sache ihr Bewenden, und die Verurteilung blieb in Kraft, denn dem G. H. wurde keine Tagfahrt mehr vorgeschlagen. —

Im Jahre 1659 kamen wiederholte Einladungen nach Zug zur Huldigung. Mit der Anerkennung dieses Ansinnens hatte es seine Weile. Aus einer Antwort der Obrigkeit von Luzern an diejenige von Zug scheint letztere dahin gekommen zu sein, den H. v. B. als Unterthan zu Zug anzusehen, weil er dem Steuerbrief der Vogtei Gangoltschwil einverleibt sei. Luzern protestirt gegen diese Anschauung. Wohl möge der Ffr. eine Steuerpflicht anerkennen, weiter aber nichts. Mit weiterem was schon in früherem ähnlichen Fall gesagt worden ist (pag. 187).¹⁾

Zug beruft sich auf den Handel von 1502. Luzern auf den Vertrag von 1490 und auf die seit 115 Jahren von Jakob. von Hertenstein beobachtete Uebung.²⁾ Zur Verhütung von Conflikten in Betreff des Marktes zu B. wendet sich der G. H. an den Rath und Bürger der Meyen-Gemeinde, um Erneuerung und Bekräftigung der anno 1490 festgesetzten Ordnung. Die Land-Gemeinde entspricht mit folgenden Dispositiven:

1. Daz der Markt unabänderlich vor St. Verena abzuhalten sei.
2. Daz die Ausrufung von Marktverordnungen und Verboten in Gegenwart der Weibel von Zug und derjenigen des Gerichtsherrn, in dem einen Jahr von dem einen und im anderen Jahr vom anderen, vorzunehmen sei.
3. Daz für die aufzufahrende Lebwaare kein Zoll gefordert werde, ausgenommen von den Juden.
4. Daz bei vorkommenden Polizeifällen ein Rathsmitglied von Zug in dem Gericht, so Bußen erkennt, beizusitzen habe, und daß die Bußen, wie bereits schon angeführt zur Hälfte getheilt werden. Unter Zusicherung, dem Markt allzeit Landobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Aus einer Erkenntniß in Vormundschafts Angelegenheit (1679) ergibt sich, daß der Sohn des Gerichtsherrn im Gericht Besitzer war, ob als Richter oder um zuzuhören zu seiner Bildung, ist nicht erwähnt.

Auf eine Beschwerde des G. H., daß man einen Gerichtsangehörigen zu Zug eingesteckt habe, entschuldiget sich der Rath von Zug, daß es auf falschen Bericht geschehen und der Arrestant be-

¹⁾ Ueber den Verlauf dieser Huldigungsangelegenheit siehe den späteren Abschnitt; Gerichtsherr Jo. M. Schwyzer bemerkt in seinem Memorandenbuch: „Es solle keiner der Nachkommen einmal einen Eid prästieren, denn es wider alle alten Rechten were.“

²⁾ Spann Büchlein. Veranlassung des Marktes wegen.

reits wieder frei, und daß man bereit sei, zu Buonas die Sache zu prüfen und darüber zu verhandeln, (1683 im Aug). Der G. H. ver dankt die Antwort als einen Beweis guter Freunds- und Nachbarschaft.

Ein in die Länge gesponnener Competenz-Conflikt wurde durch eine Verfügung des Untervogtes von Gangoltschwil, Hs. Sidler hervorgerufen. Dieser Zugerische Beamte ließ den 8. Sept. 1690 in der Kirche zu Risch bekannt machen: wer Lust und Liebe habe in Fürstbischöflich Baselischen Diensten Handgeld zu nehmen, der möge sich bei ihm melden. Einige Tage später erscheint dieser Untervogt und befiehlt spezifice dem Michael Schlumpf, einem Gerichtsangehörigen, daß er auf obrigkeitlichen Befehl nach Bruntrut mit Ober- und Unter-Gewehr zu gehen, sich bereit halten müsse. Auf diese als unbefugt angesehene in den Gerichts-Bann hineingeworfene Verfügung entstand Lärm und Geschimpf im Wirthshaus zu Buonas, zwischen dem Untervogt und Anhängern und Buchnafischen Gerichts-Unterthanen, Ersterer Berechtigung zu seiner Handlung, Letztere das Gegentheil behauptend. Dabei that der persönlich Betroffene, der junge Sigrist Schlumpf, sich besonders hervor, indem er sich äußerte: er nehme weder vom Untervogt noch vom Stadtschreiber, in dessen Auftrag er handle, Befehle an, so lange es ihm nicht vom „Großätti“ (auf das Schloß hindeutend) befohlen werde, es treffe an was er wolle. Ueber diese Auftritte rapportirt der Untervogt mit leidenschaftlicher Ausstattung nach Zug, worüber Rath und Bürgerschaft ziemlich aufgebracht, die Sache ansehend, als wolle man ihnen das Mannschafts-Recht in dem Buonafischen Gericht streitig machen, beschlossen, daß Schlumpf nächstens den 28. vor Rath zu erscheinen habe, um sich zu verantworten. Den Befehl dazu brachte ihm der gleiche Untervogt unter Zeugen dem Angeklagten in's Haus (von chargirten Briefen wußte man noch nichts). Schlumpf begab sich sofort zum G. Herrn. Dieser befahl ihm, der Citation nicht Folge zu leisten. Hierauf Brieflicher Verkehr zwischen dem Herrn Stabführer Brandenberg von Zug und dem G. H. v. B. in höflichsten Formen. Auf eine Einladung, nach Zug zu kommen, und die Sache vor Rath zu verhandeln, proponirt Letzterer, daß solches vor einem Ausschuf desselben, als hiezu besser geeignet als ein ganzer Rath, geschehen möchte, und er bereit sei, wenn gefällig, den 28. Oct. zu erscheinen, was zufagend beschieden wurde. Der Ausschuf bestand aus den H.H. Hs. ff. Brandenberg,

Statthalter; Sefelmeister Colin; Landvogt Paul Müller und Landes Hauptm. Beat Zurlauben . . Hr. Colin holte den Gerichtsherrn ab und führte ihn auf's Rathaus. In einem gutgefaßten Vortrag beweist dieser, wie unrichtig und Siegel und Brief zuwider die Ansicht des W. W. Rathes sei, daß Verhörung und Bestrafung des Sigristen ihm zustehe; daß des Untervogts von Gangoltschwil Benehmen eine Anmaßung sei, welche allem alten Herkommen entgegen gehe, weder beim Aufgebot im Vilmerger-Krieg 1656, noch bei Wiffledingischen Auflauf 64, und anderen ähnlichen Vorkommenheiten habe ein Untervogt so etwas sich unterstanden, sondern alle Bott im Gericht B. seien durch dessen Ammann verrichtet worden. Auf Acten v. 1486 und einen Vertrag v. 1490 sich berufend zeigt er, daß die Unterthanen des Gerichts v. B. in keiner Dependenz weder vom Obervogt noch viel weniger von einem Untervogt stehen, sondern daß die Gebote der Landeshoheit Mannschafts halber den Weg zu nehmen haben, den der Eid, der dem Ammann zu Handen der löbl. Bürgerschaft abzulegen ist, weist u. s. w. Hierauf erwiederte der H. Statthalter mit der Anfrage: Ob des Gerichtsherrn Ansicht dahin gehe, daß er auch ein Bott, wenn es von den Weiblen von Zug in das Gericht B. geschehe, nicht anzunehmen hätte? Hierauf antwortet der Junker, daß kein Bott auch von der h. Obrigkeit anders als durch den Buonasischen Ammann geschehen könne. Ferner fragte der Statthalter, ob eine hohe Obrigkeit auch in Malefiz Sachen ihre Weibel nicht schicken, bieten und fangen lassen könne? Worauf der G. H. wieder mit Nein antwortete, sondern er, sein Ammann und Gericht seien schuldig, was als malefiz erkannt sei, einer h. Obrigkeit anzuzeigen, und die Maleficanten „mit Gericht und staab einzuliefern.“ Schließlich wurde er noch angefragt: ob er dann die Präcognition habe, was der G. H. sofort mit Ja beschied, hinweisend auf den Eidgenössischen Entscheid v. 1424, wie auch auf den Vertrag v. 1490 und sich, wenn der W. W. Ausschuß selbe nicht alsbald zur Hand bringen könne, er im Fall sei zu Diensten zu stehen, da er das Copiebuch oder Manual bei sich habe; worauf der Ausschuß erklärte, daß er mit Gelegenheit um die Originalia anuchen werde, unterdessen werde der H. Stadtschreiber alles Allgirte notirt haben. Nach einigem hin und her Discutiren, gegenseitigen Versicherungen, daß es auf keine Rechtsver-

leßungen abgesehen sei, und unter Complimenten wurde die Sitzung aufgehoben, und der G. H. zu einem Frühdiner eingeladen, „derby man sich lustig gemacht.“¹⁾ Einige Tage später begaben sich H. Sekelmeister Colin und Landvogt Müller mit dem Dekan und Kapuzinern nach Buonas, und berichten da mündlich die Entschließung der Räthe auf die stattgehabte Conferenz mit erneuerten schon erwähnten Versicherungen, daß aber Schlumpf, weil er sich schwer gegen die Landesobrigkeit vergangen, doch zu fühnen habe. Man verständiget sich, daß der Gerichtsherr dem Schlumpf befehlen solle, sich vor Rath zu Zug zu stellen, Abbitte zu leisten und eine Strafe zu gewärtigen habe. Dieses wird den 18. Nov. vollzogen. Schlumpf geht mit einem Schreiben des G. H., worin er einem gnädigen Urtheil empfohlen wird nach Zug. Den 20. berichtet H. Statthalter Colin dem G. H. den Verlauf, wie er, Colin selbst von Schlumpf als Fürsprech erbeten, und dieser vom Rath auf seine Fürsprache und aus besonderer Rücksicht für den Jf. G. H. ledig gesprochen worden wäre. Weil aber von der nächststatthabenden Gemeinde dem Rath Vorwürfe erwachsen könnten, so sei man räthig geworden den Beklagten „pro figura“ (sic) mit 24 St oder 4 Thaler zu belegen. Am Schluß bittet H. Statthalter den G. H. vermutlich als Salzamts-Direktor von Luzern auf's Allerhöchste, ihm schleunigst einige Fäss Salz zu gestatten, da von Zürich keines komme und in Zug jetzt großer Mangel sei.²⁾

Zur Abwechslung kommen wir wieder auf's Wasser.

Im März 1657 kamen die Fischer der Stadt Zug bis vor Buonas und gewirbeten da wie auf ihrem See, behauptend dazu so gut berechtigt zu sein, als der Junker. Den Verweisen und Mahnungen, die ihnen dieser kund thun ließ, erwiederten sie mit trockenenden Schelworten. Auf dieses ließ er den Frevlern durch seinen Fischer mit Hilfe der Lehenleute ohne Umstände ihren ganzen Fang abfassen. Folgenden Tags erschien ein doppeltes Korps von Fischern, begleitet von Bürgern und Insassen und zwar auf Geheiß des Ammannu Sidler. Der rechtmäßige Besitzer der Buonaser Fischzenen wollte keine Schlacht zur See annehmen, sondern er rief

¹⁾ Verzeichniß der unterschiedlichen Streitigkeiten &c.

²⁾ Ab dem Original und aus dem Streitverzeichniß. In letzterem steht eine Bemerkung, laut welcher der Stadtschreiber, ein „feindt der Herrschaft B.“ der Hauptagitator in diesem Handel gewesen wäre.

S. G. H. von Luzern um Hilfe an. Da gleichzeitig von gleicher Seite in die See-Berechtigungen der Böschentroth vorgangen wurde und auch diese klagten, so vereinbarten die Orte Luzern und Zug eine Conferenz, welche sich den 5. April im Schloß B. versammelte. Nach Abhörung der Parteien wurde erkannt und vom Rath von Zug angenommen: die Seerechte des G. Herrn zu B. sowie der Müller von Böschentroth, seien gemäß ihren Urkunden und Titeln anerkannt und fernerhin zu schützen und zu schirmen. Die Strafverfügung, welche Ammann und Rath zu Zug für die, welche gegen den H. v. B. sich verfehlt, getroffen hatten, soll ihr Verbleiben haben. In Betreff Böschentroth, da die Zugger sich auch über diese beklagten, so sei die Bestrafung der seiner Untermäßigkeit Angehörigen jedem Stande überlassen. Zu mehrerer Freundschaft anerbten der Ikr. den Zugern das Fischen in seinem See, wenn sie ihn dafür ersuchen und kein Recht daraus machen wollen.¹⁾

Ein Briefentwurf des H. v. B. gibt uns Kenntniß, daß in der Kirche zu Risch das Verbot des Balchenfanges gerufen wurde, worüber der G. H. quoad rem et formam sehr verwundert anzeigt, daß er auf seinem See den Balchenfang bewilligt, ja sogar befohlen habe, weil sein See nicht gemeint sein könne, und überhaupt ein solches Verbot keinen Sinn habe, wenn nicht ein Vertrag mit denen zu Immensee, Arth und Böschentroth bestehet, und nicht eine allgemeine Fischer Ordnung aufgestellt werde. Im Ballenleich sei allzeit gefischt und in der ganzen Eidgenossenschaft auf keinem See verboten worden und am wenigsten solchen zuzumuthen, welche ab diesem Eigenthum an Kirchen und Gotteshäuser Abgaben zu leisten haben . . . Er sehe übrigens wohl ein, auf was es abgesehen sei. Diese und andere Collisionen des Fischens halber auf dem ganzen See bewirkten die im August 1689 stattgehabte Conferenz, wovon bereits (S. 160) die Rede war. Um dieselbe Zeit 1691 führten Zugger Schiffleute ab Buonasischen und umliegenden Geländen Holz ab. Der Lehenherr und Inhaber des Fahrs beschwert sich nach Zug über diese Eingriffe in seine Rechtsame. H. Statthalter Oswald Collin antwortet (25. Nov.) entschuldigend, er habe die Sache verhindern wollen, sei aber nicht mehr möglich gewesen. Am Samstag habe

¹⁾ Aus dem Verzeichniß der unterschiedlichen Streitsachen.

derselbe Baumeister Speker wieder Holz führen wollen, wogegen er Verbot eingelegt, bis der Rath gesammelt wäre, wo dann die Meinung gefallen sei, „daß das was Burger und Stadt enet dem See in ihrem Gebiet besitzen, sie mit ihren Schiffslüten, wohl holen dürfen; die Buonaser führen auch viel Sachen von Z. nach B., aus Rücksicht und nachbarlicher Freundschaft drücke man ein Auge zu.“ Der Gerichtsherr erwiedert: was ein Feer dem anderen nachsehe, solle kein Recht noch Brauch nach sich ziehen, dagegen müsse er möglichst sich und sein Fahr vor Schaden wahren.

Auf ein zweites Vorstellungs-Schreiben wurde beschlossen: es beim alten Brauch und Recht zu belassen, der Ammann von B. einerseits darauf verwiesen und den Schiffleuten von Zug anderseits Befehl ertheilt, daß sie von ihren Prätensionen abstehen sollen. Der Jfr. fügt im Span-Verzeichnißbüchlein bei: „darum ist guot daß man sich by Zeiten melde vndt die sachen nicht versizen lasse, vndt trachte daß man alzeit civil an die sach gange, dan mit einem lobl. Ort so Landtherr dieser Herrschaft, ist nit guot ein rechts-handel anzufangen, sonder allzit guott mit fründschaft, die sachen vertragen, guotte nachbarschaft soll man was möglich pflanzen, damit man desto Chenter in ruwe sein, dan ich hab allem Uff-botten, daß ich in freundschaft leben könne, wie bisanher Gott sei gedankhet, ich wohl hab fortkommen können.“ In der That ergibt sich aus den Schriften, daß Hr. G. Hr. J. M. Schwyzer mit den höchstgestellten Herrn von Zug auf gutem Fuß lebte, welches Verhältniß diesen und dem Rath vielleicht manche unliebsame Bemerkung und Rüge von Seite der Bürger mag zugezogen haben. Im Jahr 1737 erhob sich, dieser Abfuhrberechtigung halber wieder eine Collision. Der damalige Gerichtsherr schien nicht ganz in den Klugheits-Fußstapfen seines Vaters zu stehen.

Im J. 1692 in Folge wiederholten Ansinnen und Aufforderungen von Seite Zugs an einen Lehnmann zu B.: an die Kapuziner Holzsteuer zu leisten, sah sich der Herr veranlaßt, sich zu beschweren. Darauf antwortet der Rath mit einem belehrenden Beschuß: es sei dies gleich einer von der Obrigkeit beschlossenen Landessteuer anzusehen. Der Stadtschreiber schließt die Intimation mit der Bitte, der Jfr. möchte ihm sie nicht für ungut nehmen.¹⁾

¹⁾ Schreiben v. 10. Juni.

Letzterer erklärt dem Stadtschreiber, daß er gern bereit sei, den Kapuzinern qua Almosen Holz zu verabfolgen, an die Herrschaft aber lasse er ein solches Ansinnen von Obrigkeit wegen nicht kommen.

Unsere Collectaneen, nun in's 18. Seculum hinüber tretend, entrollen uns das Bild einer schönen Schlägerei, welche 1710 im Herbst an der Kirchweih stattgefunden. Mehrere Herren und Bürger von Zug kamen begleitet von Frauenzimmern an diese Kirchweih, unter anderen: Obergott Rathsherr Stadlin, Obergott Landwing und Rathsherr Hef. Sie geriethen mit den Bauern in Wortwechsel, und hierauf gab's Schläge. Ein Krämer beschimpfte des Hefen Töchter; Landwing, von demselben noch größer beschimpft, haute diesen mit dem Stock. Hierauf großer Auflauf. Der junge Binzmüller mit etwa 70 Bauern drang auf die Zuger los. Auch Chamer und Hünenberger sollen an dieser Paukerei mitgewirkt haben. Als Meierger Stöckli und Ochsenwirth Merz Frieden bieten wollten, wurden sie von „Meidtlenen“ angefallen, und besonders seien die „Landschwiler Meitschi“ sehr handlich gewesen, so daß eines dem Carl Stöckli mit einem Knebel ein großes Loch in den Kopf schlug. Es wurde deponirt, daß über 400 Bauern alle gegen den Obergott, auf den es abgesehen war, aufgestanden seien. Der Gerichtsherr und der Stadtschreiber, jener mit seinen Angehörigen, dieser mit den Zugern, nahmen die Verhöre auf und es wurden folgende Strafen verhängt:

Melch. Schwerzmann, weil er den P. Wiss gegen den Obergott aufgeheckt, zu 10 Gl. und Gnab bitte.

Hans Schwerzmann wegen Aufreizen der Bauern gegen denselben, zu 25 Gl. dem Gerichtsstab und Gnab bitte beim Obergott.

Der Binzmüller Gnab bitte beim Obergott, 2 Stund Thürzung und 20 Gl.

Olli Gugler 4 Gl.

Dem Obergott ein Verweis, daß er den Stock zuerst gebraucht und dadurch den Anfang zum Spectakel gegeben. Der Gerichtsherr, der ihm den Rüffel spendete, will es dermalen dabei bewenden lassen, hoffend, er werde künftig seinem Amte und seinen H.H. Vettern in Zug mehr Ehre machen. Es mag auffallen, daß dieser großartige Auftritt so kurz und allein vor dem Gericht B. erlediget wurde, besonders da blutruss vorkam. Es hat den Anschein, als sei es

den H. von Zug lieber gewesen, daß er nicht auf das Feld der Wichtigkeit und langer Verhandlungen geführt werde.

Wegen einer Citation von Buonaser-Angehörigen vor den Grossen Rath nach Zug, berichtet Burlauben an „Monsieur et très honoré Patron“ zu B., daß er dem Schultheißen (?) Muos und seinem Bruder Ammann den Mißgriff verdeutet und sie darauf aufmerksam gemacht habe, wie mit solchen Eingriffen man sich das Einschreiten Luzerns auf den Hals lade. Einer der H. Muos schreibt nun selbst an den H. v. B. und entschuldigt sich unter Versicherung, daß es keineswegs auf seine Rechte abgesehen sei, daß aber in gewissen Sachen sich Verfehlende, gemäß dem Groß Rath zu stehende uralte Privilegia unumgänglich vor diese Instanz gehören. Das Nähere solle bei einer Besprechung zu B. zur Verständigung geführt werden. Inzwischen bitte er den G. H., den Citirten befehlen zu wollen, auf bestimmte Zeit vor dem Grossen Rath in L. zu erscheinen.

1724. In Auftrag der h. Obrigkeit von Schwyz ersucht die Kanzlei von Rüfnacht den H. zu B. (nicht die Obrigkeit v. Z.) einer Frau Gugler zu befehlen, daß sie sich vor einer Gesandtschaft von Schwyz zu Rüfnacht stelle.

Folgenden Jahres den 11. August bittet der Ammann von Rüfnacht den H. v. B., einen Vagabunden, der eine junge Tochter von Rüfnacht entführt und sich im Gericht B. aufhaltend als der Trutmannischen Familie angehörend ausgabe, arretiren zu lassen.

Der Ueberbringer des Briefes an den G. H., der gerade in Luzern war, hatte dem Individuum nachgespürt, ihn entdeckt und erfahren, daß er ein nichtsnutziger Gauner sei, mit dem man keinen Prozeß anheben könne. Der G. H. wird gebeten, mit dem extra abgeordneten Schiff über Rüfnacht zu kommen und da eine Besprechung zu gewähren. Den 13. berichtet der Gerichtsherr an den Ammann von Rüfnacht, daß das Individuum arretirt und verhört sei, und daß sich herausstelle, daß der Bursch Bigamie treibe, weshalb er ihn der Landeshoheit von Zug überwiesen. Indessen war Ammann Sidler bereits in Zug, um die Auslieferung an Schwyz zu verlangen. Die Beglückende hieß Anna Suter von R. 30 Jahre alt, und der Cavalier: Conrad Gering von Gomburg aus dem bischöfl. Würzburgischen, 35 Jahre alt. Die Arrestations Kosten betrugen 21 Gl. 27 f.

Im April 1727 mußten an der Lorze-Brücke wichtige Wehrbauten erstellt werden, wozu von der Obrigkeit ein allgemeines Frohnaufgebot erlassen wurde. Buonas, laut einer durch den Landesbeschreiber erlassenen Aufforderung, sollte 40 Mann stellen. Als die Folgeleistung zögerte, und Zug beim Jfr. sich beschwerte, so entschuldigte dieser unter Grundes Angabe und Anzeige, daß nun sofort entsprochen werde. Sein Ammann, den er deshalb nach Zug beordert, war beauftragt zu verdeutlen, daß man im Gericht Buonas sonst nur Aufforderungen Folge zu leisten habe, die vom Landammann erlassen werden, der Bürger sei, und dem die zu Buonas als solchem geschworen laut Verkommnis von 1490. Einige Buonaser unter Leitung des Ammanns Sohnes weigerten sich dieses Frohndienstes und führten schimpfliche Reden auf Zugerische Botmäßigkeit. Unter Versicherung gleicher Gegenrechthaltung und Bereitwilligkeit wird der G. H. ersucht, die Fehlbaren nach Zug vor Rath zu beordern. Über diese Anführer wurde wirklich vom Rath eine Strafe verhängt, aber eine milde aus Rücksicht für ihren Herrn, laut Anzeige des Raths an diesen v. 6. Jän. 1731. Zwei Jahre später zu einer gleichen Leistung aufgefordert lehnten sie die Buonaser wieder ab. Es kam dahin, daß die bereits eingeschifften Frohner von Aufhebern wieder zum Rückzug veranlaßt wurden. Der Gerichtsherr schaffte Ruhe und mißbilligte das Benehmen seiner Genossen, was vom Rath belobt und verdankt wurde.

Im Herbst 1732 will der Rath im Zugerischen Gebiet eine Maß- und Gewichts-Revision vornehmen. Auf den Bericht des Sekelmeisters Amadee Muos, daß der Gerichtsherr zu B. sich weigerte, diese Verordnung für seine Herrschaft anzuerkennen, schreibt der Rath an Letzteren, daß er darauf beharre und nicht nur das, sondern auch darauf dringe, daß die Buonaser sich nicht ferner dem Schützenstand entziehen. Wenn übrigens der G. Herr für das eine und andere exemptirende Dokumente aufzuweisen im Fall sei, so sei der Rath zu „nachbarlichem“ Vernehmen bereit.

Gegen ersteres verwahrt sich der G. H. mit Berufung auf die Urkunde von 1490; betreffend die Schützenpflicht, so hofft der selbe, man werde ihn nicht beschuldigen, seine Angehörigen von Erfüllung dieser Landespflicht abzuhalten, glaube aber, wenn mehr verlangt werde, als die Beteiligung an den ordentlichen Schießtagen zu Buchnas und Holzhüsern, dann für Kosten und Ver-

fäumnis Vergütung zu leisten sei. Hinsichtlich des Letzteren hatte der Rath keine Entgegnung; hinsichtlich Maaf und Gewicht beharrte er auf seiner Ansicht. Wie der Anstand Erledigung fand, darüber fehlen Angaben. Sicher ist, daß dadurch, wie wir bald vernehmen werden, das Verhältnis zwischen Zug und Buonas wieder merkbar getrübt wurde.

Einmal wollten die Gangoltschwiler einen bequemeren Leichenweg haben und durch die Güter von Paul Meier fahren. Die Sache kam vor Gericht, dieses gab den Gangoltschwilern Unrecht. Diese appellirten an den Gerichtsherrn. Da mischten sich die H.H. von Zug (natürlich durch die Verurtheilten dazu veranlaßt) auch drein, die Gangoltschwiler für ein gerechtes Urtheil empfehlend. Der G. H. bedaurend, daß die G. H.H. Obern sich um die Sache bemühen, antwortet, daß er nicht ermangeln werde nach „Justitia“ zu urtheilen, und das geschah im versammelten Gericht Nov. 1746, vor dessen Schranken die Fürsprecher und die Vertreter der vier Nachbarschaften, Holzhüseren, Berchtwil, Rütti und Waltertim, in dem der G. H. erkannte, daß, da die Todten nicht mehr Recht haben sollen als die Lebendigen, habe Meier für Winterzeit den Durchgang durch sein Land zu gestatten. Von Mitte März bis Martini aber sollen die Kläger der Landstrafe nach gehen. Wäre diese mit Holz oder Steinen zc. gesperrt, so möge man dem Anstößer, welcher solches nicht beseitigt, durch sein Land gehen. Schließlich haben die Kläger dem Beklagten 10 Gl. zu bezahlen.

Nach einem Wortwechsel und Schimpfereien zwischen Landjägern von Zug und Bauern von B. im Schloß allda (1754), läßt der Gerichtsherr die ersteren durch die Behörde von Zug vor seine Gerichtsschranken laden. Der Stabführer Boßard erklärt dem Gerichtsherrn seine Bereitschaft zu entsprechen, obwohl er einigermaßen bezweifelt, daß ein soches Ansinnen in der Zug der Gerichtsherren sei, da die Habschiere in obrigkeitlichem „Officio militari“ gestanden.

Der Ende Jahr 1763 verstorbene Pfarrer zu Risch hatte Schulden hinterlassen, bei denen ein Ansprecher Stöcklin mit Verlust und Schaden bedroht war. Der Rath von Zug, an den sich Stöcklin wendete, eröffnet dem Gerichtsherrn, daß, wenn Stöcklin nicht zu seiner Ansprache komme, er der Rath auf die Einkünfte des Collators

Sequester legen würde, oder aber daß des Schuldners Verlassen-
schaft in Statu ab ante gestellt werde. 12. Jänner 1764.

Der G. H. antwortete: er habe dieses Schulden-Geschäfts hal-
ber keine Weisung noch Kenntniß weder vom Commissario noch
vom Jf. Collator und könne somit in der Sache weiter nichts
machen. Der Stabführer bemerkte ihm aber, (12. Hor.) mit, was
nach landesrechtlichen Formen und Gesetzen Ordnung sei, wenn ein
Confurs ausgeschrieben werde, um zu vernehmen, wer Ansprüche
und Vorzugs-Forderungen habe, wodurch verdeutet wird, daß der
G. H. nicht ganz correct verfahren sei.

M. G. H. D. von Zug, im Gefühl landherrlicher Obergewalt,
setzen sich Buonas gegenüber immer höher zu Pferd und lassen
es namentlich nicht verkennen, seit des letzten Gerichtsherrn Sohn
als neuer Gerichtsherr die Herrschaft angetreten. Nachdem der
Huldigung wegen bereits etwas Spannung eingetreten, ergibt
sich, daß von Zug aus in allen Dingen ein Einmischungs-Recht
in die Buonassischen Gerichte geltend gemacht werden will. Mit
Anfang der 70er Jahre sah sich der G. H. veranlaßt, wegen Ver-
ordnungen, welche Zug mit Umgehung des Gerichtsstabes von B.
wiederholtermäßen bekannt machen ließ, sich höchst zu beschwe-
ren, als entschieden seinen gut verbrieften und von Zug so oft
(nolens volens) anerkannten Rechten zuwider laufend. Eine vom
11. Mai 1771 datirte Antwort auf diese Beschwerde ist in einem
bisher noch nicht vorgekommenen Tenor gehalten. Entrüstung und
allerhöchstes Mißfallen sind die Einleitung zur kategorischen Be-
hauptung dessen, was in sieben Punkten als der Landeshoheit aus-
schließlich zustehend, erklärt wird. Im fünften Punkt wird der bis
1750 im schriftlichen Verkehr fast beständig gegen d. H. v. B. ge-
brauchte Titel: „Nachbar“ in dem Sinn wie ihn der Jfr. ver-
steht, (und auch von Zug aus so verstanden wurde), anzunehmen
abgelehnt und das Befremden beigefügt, wie dieser Titel von dem-
selben und seinen Vorfahren habe gebraucht werden können! (ist
aber von den H. H. von Zug eben auch und eben so oft gebraucht
worden), indem „Nachbar“ einen außer dem betreffenden Gebiet
und Territorium sitzenden Herrn und Ort bezeichne. Buonas aber
gehöre in und unter Zugerische Landeshoheit und mache einen Theil
dieses Staates aus, so daß der Gerichtsherr daselbst kein Fremder,
sondern ein „Ihriger“ sei. (Ob nicht schon das Wort „Unterthan“
in der Feder steckt?)

Die schon angeführte Revision von Maafz und Gewicht, welche Zug ohne weitere Umstände auch zu B. auskünden ließ und in Vollziehung setzen wollte, fand neuerdings Widerstand zu B. Die rücksichtslose Verfügung in seiner Herrschaft reizte den Herrn so, daß er alle Maafze und Gewichte in das Schloß bringen und der Controlle derer von Zug entziehen ließ. Hierauf scharfer Verweis (3. Juni 1771) von Seite des Stabführers und des Rathes gegen dieses „ungehorsame“ der Landesherrlichkeit Ansehen verletzende Vorgehen gegen eine Obrigkeitliche Verordnung, der sich wie sämmtliche so auch die buonafischen Untertthanen zu fügen haben, und Befehl, sofort Maafze und Gewichte nach Zug abzuliefern, widrigenfalls man mit Gewalt einschreiten werde. Das hatte wieder eine fernhafte Correspondenz zwischen den Obrigkeitheiten Luzern und Zug zur Folge. Erstere verwies den H. von Zug ihr stetes und immer weiter gehendes Verfahren gegen ihren Mitrath und Gerichtsherrn z. B., und zeigt an der Hand der Dokumente, wie ungebührlich und den Rechten zuwider dieses Verfahren sei, laut welchen Dokumenten dem Gerichtsherrn allein zustehé, obrigkeitliche Verordnungen außerhalb der Kirche zu verkünden, welche die Herrschafts-Angehörigen, wenn sie nicht vom G. anerkannt werden, auch nicht verbunden seien anzunehmen. Dieses sei nicht nur ein auf Urkunden beruhendes Recht, sondern auch von ehevorigen Zugerischen Obrigkeitheiten (wie aus ihren requisitorial Schreiben wohl ersichtlich), anerkannt worden. Diesen Rechten gegenüber, hätten die jüngsten obrigkeitlichen Verordnungen, die nicht malefizischer Natur seien, auf „beispiellose“ Weise verletzt. Ferner seien, wie den H. von Zug wohlbekannt, die Landesobrigkeitlichen Gewalten, durch Bedingnisse und Vorrechte, die älter sind, als diese Landesherrlichkeit, beschränkt, indem sie nur unter dieser Bedingung an das hoheitliche Territorium seien annexirt worden. Mit Mißachtung dessen würden ja alle von Souveränen in älteren und neuern Zeiten ertheilten Freiheiten und Rechtsamen aufhören. Es sei ein unrechtes Verfahren, wenn die Buonafische G. Herrlichkeit mit anderen gemeinen G. Herrlichkeit auf gleiche Linie gestellt werden wolle, da laut den ältesten Urkunden und Verträgen dem Herrn v. B. zustehé, zu richten um All Frevel, und um all Ding über Lüt und Gut bis an's Blut und

ihn somit weit über die Qualität eines gemeinen Gerichtsherren stelle. Eine Stellung und Competenz, die von Zug laut gewissen Rogatorial-Schreiben auch anerkannt und in Straffällen beachtet worden sei. Dieses Verhältniß werde auch die in Gott ruhenden Vorfahren der w. w. Regenten von Zug veranlaßt haben, dem H. zu B. den Titel „Nachbar“ zu geben. Ohne sich in willkürlich einseitig abgeändertes Ceremoniell einzulassen, bitten Schultheiß und Rath unter Versicherung bester brüderlich eidg. Gesinnung und Grüße, d. l. G. Eidgenossen von Zug möchten die Herrschaft B. in ihren althergebrachten Rechten nicht trüben, sondern achten, ehren und schützen. Zug blieb in seiner Antwort 22. Juni an fathegorischem Tenor nichts schuldig, beharrend auf seinen Grundsätzen Landesoberherrlichen Rechte Gott und Verbot betreffend, beruft es sich auf die Instrumente (ohne speziell darauf bezügliches daraus anzuführen), vermeintend daß in einem demokratischen Staat die oberste vom Volk ausgehende Gewalt nicht beschränkt werden dürfe, was mit den Gerichtsherrlichen Prätensionen der Fall wäre. Die Vorsorge wegen den Lebensmitteln sei eine dem allgemeinen Wohl entsprechende, um deren willen bei der Theurung auch Maafß und Gewicht geordnet sein müssen. Zur Aufzeichnung dieser seien fünf Raths-Glieder in's Land hinausgeschickt worden. Diejenigen für B. seien angewiesen gewesen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus (vielleicht allzugroßer) Rücksicht, sich dem Fr. vorzustellen und nur in seiner Gegenwart die Aufzeichnung vorzunehmen was, da er nicht auf dem Schloß war, mit Buzug des Ammanns geschehe. Daß aber der G. H. sich unterstanden, die mit Landeszeichen und Ehren Wappen angezeichneten Maafze in Verwahr zu nehmen und dem Untersuch und der Fichtung zu entziehen, könne nicht ungeahndet gelassen werden. Die Absicht, urkundliche Rechte zu schwächen, bestehe keineswegs. Aber im ganzen Schweizerland stehe es keinem G. H. zu, eine Landsperr zu verordnen oder über Schilde und Wappen seines Landesherrn, Untersuchungen vorzunehmen. Die Verhältnisse von Merenschwand zu Luzern mit denen von Hünenberg und B. gleichhaltend (?) zweifelt Zug sehr, daß Luzern sich ähnliches von dort gefallen oder seine Verordnungen zuerst der dortigen Guttheizung unterstellen würde. Wie unrichtig die Behauptung: als dürfe die Obrigkeit, Malefiz ausgenommen, im

Buonafischen Gericht Niemanden vorladen oder bestrafen ohne des G. H. Zustimmung, ergäbe sich genugsam aus dem Verfahren früherer G. H., wo zu Märkten und Kirchweihen die Obrigkeitlichen Bewilligungen eingeholt worden seien, wie Sekelmeister J. A. Schwyzer bei einem Fall sich entschuldiget, sein Ammann zu Zug habe erklären müssen, daß man alle obrigkeitlichen Befehle gemäß aufhabendem Eide zu befolgen verbunden sei, jedoch daß sie nicht durch den Vogt, der auch von Gangoltschwil sei, sondern durch den Ammann v. Z. zugestellt werde. Aehnlich habe sich der letzte verstorbene G. H. verhalten, (hier walte ein wenig Illustration, wie friedliebende Nachgiebigkeit später zum Zus werden kann) der jetzige G. H. scheine die Sache anderst anfangen und sich neben, wenn nicht über die Obrigkeit, stellen zu wollen, während doch die angeführte Urkunde sich ausdrücke, wie in allen Dingen der Gerichtsherr sich allen Landes Bedürfnissen und Nöthen zu unterziehen und mitzuleisten habe, und wie die Landeshoheit denen zu Zug sei und dieselben Urtheil zu fällen haben. Was alles den von B. eher unter als über andere niedere G. Herren, wie die Instrumente sie nennen, stellen.

Des Titels Nachbar, dessen sich ihre Vorfahren nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gutmuthigkeit und Freundschaft bedient, den sie nicht hätten brauchen sollen, wollen sie sich eben wegen der Widerseßlichkeit des neuen G. H. nicht mehr bedienen. Schluß: Erwarten, der hohe Stand Luzern werde das Alles einsehend, des Landesherrn Gewalt nicht schwächen, und unnütze Umstände vermeiden wollen.

Schultheiß und Rath (1. Juli 1771) bekennen sich noch keineswegs belehrt, finden aber, die Verhandlung lasse sich nicht auf dem Weg der Correspondenz fortsetzen, schlagen eine Zusammenkunft vor.

Mit Antwort vom 20. entgegnet Zug in weitläufigem Schreiben, daß es eine mündliche Besprechung für unnütz erachte. Es beharre auf seinen hoheitlichen Rechten über Buonas wie über andere Vogteien. Diejenige des Gerichtsherren anzutasten liege nicht in seiner Absicht, aber das anmaßende, unbescheidene Vorgehen des gegenwärtigen G. H. könne man nicht ertragen. — Der Anspruch Buonas wie andere Vogteien zu behandeln — stand eben im Widerspruch mit den Versicherungen, der Herrschaft Rechte nicht kränken zu wollen, und darin eben auch die Ursache des etwas barschen Auftretens des G. H. — Den Handel für wichtig an-

sehend, will Luzern es nicht bewenden lassen, verlangt (7. August) reifliche Untersuchung und Erdaurung. Weit entfernt, Zug in seinen Souverainen Rechten verkürzen zu wollen, kann es aber auch nicht dulden, daß mit diesen Rechten in diejenigen eines Luzerner-Angehörigen und geliebten Mitraths hineingedrungen werde. Zug scheint keine Antwort mehr gegeben zu haben, so daß Luzern den 11. Oct., nachdem da alle Dokumente und Briefe neuerdings eine einlässige Prüfung passirt hatten, abermals den Vorschlag zu einer Conferenz vorbrachte und bereits auf Anrufung des eidgenössischen Rechtes zuckte, hoffend übrigens man werde auf den vorgeschlagenen freundlichen Weg den Prozeß abkürzen und vermeiden helfen.

In etwas gereiztem Ton antwortete Stabführer und Rath von Zug den 9. Nov., daß sie ungeachtet der freundlichen Ausdrücke, Luzerns Auftreten doch Zugs Landeshoheit zu nahe trete, und sie nun einmal von ihrem Entschluß nicht abgehen, blos weil: 1. der dermalige Besitzer der Herrschaft ein Luzerner Bürger sei, und 2. die Luzerner vormals aus gutmüthiger Zulassung oder aus anderen Gründen (!?) von Zug zu Mitschiedsrichtern sind gewählt. und so die Meinung zur Einmischungs Competenz gepflanzt worden. Um indessen einen Beweis der brüderlichen Gesinnung zu geben, seien sie bereit, die Beschwerden und Beanstandungen der G. H. v. B. von einer bereits früher bestandenen Commission untersuchen zu lassen. Das Geschäft verzog sich bis Ende des Jahres 1772. Den 5. Dez. machen Stabführer und Rath von Zug folgende Erledigungs-Vorschläge:

1. Zug als Landesherr beansprucht das Recht: allgemeine Landes-Verordnungen, Bott und Verbote zu erlassen, und Da-widerhandelnde zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, immerhin bereit durch den Untervogt dem Gerichtsherrn oder in dessen Abwesenheit dem Ammann, Kenntniß zu geben, auf daß er bei der Rundmachung gegenwärtig sein könne.

2. Wer solchen Hoheits Mandaten ungehorsam ist, den wird der Rath direct vorladen, in Ansehen daß es sich nicht ziemt, daß die Landes Obrigkeit solche Widerspenstige vom G. H. sich aussbitte. Man werde indessen nicht unterlassen, (auf Verlangen) dem Gerichtsherrn oder dessen Ammann, unter Angabe der Ursachen Anzeige zu geben.

3. Die Einziehung von Maß und Gewicht und deren Revi-

sion behalte sich Zug vor. „Gestatten“ indessen, daß der Gerichtsherr in Beisein der Obrigkeitlichen Sinner in seinem Gericht sie auch untersuchen, und die zu verhängenden Bußen abzüglich Löhnnung des Sinners, behalten könne.

Mit diesen (eigentlich nichts concedirenden) Concessionen, meinte der Rath von Zug darzuthun, wie er, unter Wahrung seiner Landesherrlichen Rechte, nicht gesinnt sei, diejenigen der Gerichtsherrlichkeit v. B. zu schmälern.

Auf diese Erklärung, die von Luzern vielleicht eher als eine Ironie statt einer gebührenden Anerkennung des G. H. Rechte möchte angesehen worden sein, gab's einen Waffenstillstand. Der Gerichtsherr wurde Landvogt von Willisau, was ihn veranlaßte, um Verschiebung der Verhandlungen anzusuchen, in was die von Zug gern zustimmten. Erst im folgenden Jahr regte der Handel sich wieder. In einem Schreiben von Stabführer und Rath an .?. werden die gleichen Resolutionen wiederholt, welche im Schreiben vom 5. Nov. ausgesprochen waren. Was hierauf von der anderen Seite weiter geschah, darüber liegen uns keine Angaben mehr vor. Archiv, Protokolle, Manuale brechen ab, und somit auch unsere Regesten. Es läßt sich ziemlich wahrscheinlich das Eintreten in einen modus vivendi vermuten, wobei dem Gerichtsherren formell seine Rechte anerkannt, faktisch aber doch wieder um ein Stück gestützt wurden. Derselbe wohl sehend, welche Zeiten und Verhältnisse im Anzug waren, und bereits mit Veräußerungs Gedanken umgehend, möchte sich nicht weiter ereifern und sein Verhältniß mit den Hh. von Zug, wo er persönlich bei vielen wohl befreundet war, nicht weiter auf gespannten Fuß stellen. Nachdem er noch 9 Jahre die Herrschaft innegehabt und geführt hatte, ging sie an eine Familie von Zug über, welche Handänderung dieses mit einem bedeutenden Vorschuß unterstützte und ermöglichte, mit der unverkennbaren Tendenz, den Bestand einer Separat Herrschaft innert den Landesgrenzen, in Händen eines nicht Zugers zu Ende zu führen. Wohl mögen noch einige jurisdictionale Rechtsame fortgeübt worden sein, gab es aber Unstände mit der Oberhöheit, so werden sie, da der neue G. H. selbst im Rathe saß, meistens mündlich präsente Domino, und gewiß selten mit Nachgiebigkeit des Rathes verhandelt und erledigt worden sein. Unter solchen Umständen mußte das allmäßige Ableben der Gerichtsherrlichen Prärogativen

beschleuniget werden. Zum Faktischen kam noch die gesetzliche Form durch das Dekret des helvetischen Senats vom 4. Mai 1798, welches alle Personal-Feodal-Rechte aufhob.

Dieses Kapitel circa Jura Jurisdictionum hiemit abschließend, können wir nicht umhin noch einen resumirenden Rückblick zu nehmen. Aus den durch Jahrhunderte hindurch gesponnenen Conflikten zwischen Zug und Buonas ergibt sich, daß Ersteres immer von der Ansicht ausging und besonders in späteren Zeiten immer schärfer profilirt vortrug, Buonas in die Kategorie seiner Vogteien stellen und die Herrschaft in gleicherweise behandeln zu können, was sicher auf einem Mißverständniß oder einem Nichtverstehen wollen, beruhte. Wir haben an seinem Ort angedeutet, wie die Vogteien an Zug kamen: Walchwil ehemalig denen von Hüneberg gehörend, schon 1379 durch Kauf. Durch die Beheiligung an den gemeinsamen Vogteien, welche die Eidgenossen dem Herzog Fridrich unter kaiserlicher Vergünstigung abnahmen, kam Zug in Besitz von Cham. Um dieselbe Zeit (1416) durch den Kauf in solchen von Hüneberg. Im Verlauf vom dritten bis neunten Dezennium erwarb es durch Kauf und Verträge Steinhäusen mit umliegenden Höfen 1510—13 vom Kloster Kappel; Niederwil, Blidenstorf, Deniken, Menzingen. Den Hof Gangoltschwil zum Theil 1401 von den Edlen von Meyern und 1486 vom Kloster Muri vollends. Desgleichen Neuheim zwar erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts vom Stift Einsiedeln u. s. f. Bei diesen Handänderungen traten die bisherigen Herren dieser Höfe und Gerichtsbarkeiten, sei es Schulden, sei es besserer Convenienz oder Schutzlosigkeit wegen, ihren Besitz mit den Rechten an Zug ab. Das Alles ist bei Buonas nicht der Fall.

Das Territorium dieses Gerichtes stand mit und wie Zug nach Uebergang von Lenzburg und Habsburg unter der Herrschaft Oesterreich. Unter den dem Amt (Offizium) Zug im Habsburg österreichischen Urbarbuch zugeschriebenen Hoffstätten und Orten aber kommt Buonas nicht vor. Auch nicht unter denjenigen des Offiziums „Mure“ und Meienberg, während als zu Letzterem gehörend das anstoßende „Gangolzwil und Zwieren“ angeführt sind. Dagegen erscheint im Offizium „castri Habsburg extra Lacus“ nebst Kapellen (Meierskappel), Wiler, Huisern (Holzhüsern?) auch „Buchen-
nas“. Der Herausgeber des Urbarbuches versteht damit Buona

Schloß ^{rc.}¹⁾). Es dürfte aber eher das im Habsburger-Amt zum Kanton Luzern gehörende „Oberbuonas“ zu verstehen sein.

Mit Übergang der Hoheits-Rechte von der Herrschaft an Zug blieben (wie bei anderen Höfen, späteren Vogteien) die niederen Rechte und Gerichte auf den Territorien. Diese an Zug übergehend, brachten auch Letztere mit. Buonas aber ging nicht an Zug über, es behielt seine Herren und Besitzer, während 500 Jahren in Geschlechtern nur zweimal wechselnd, von Luzern und auch zur Zeit von den Eidgenossen geschützt und gestützt. Für die hohen Rechte über Blut und Malefiz konnte es selbstverständlich nicht exemptirt sein, sondern mußte dem Gebiet zugethieilt bleiben, über welche die Herrschaft sie ausgeübt und an welches sie solche hinterlassen hatte. Hoheits-Rechte blieben dem Ganzen (universitati). Die Niederen den Höfen und Ortschaften. — Wir haben gesehen, wie ein von dem neuen Landesherren gegen die Gerichts-Competenz v. B. angehobener Streit zu Gunsten der Letzteren entschieden wurde; wir haben ferner gesehen, wie ein später angerufenes eidg. Schiedsgericht jenen Spruch erneuernd auch die Gerichtskreis-Märchen bestätigte. Ferner wie eine Anfechtung anno 1490 Räth und Hundert von Luzern veranlaßte, Zug neuerdings mit dem eidg. Recht zu bedrohen, worauf dieses sich zu einer abermaligen Anerkennung der Buonasischen Gerichtsbarkeit herbeiließ. Ähnliches wiederholte sich 1502, 1525, 1590 und später. Unter solchen stets wiederkehrenden Conflikten und den allmälig sich ändernden Anschauungen der feudalen Verhältnisse kam, wie es bei solchen Kämpfen und gütlichem Beilegen fast immer der Fall ist, der Schwächere jedesmal um einige Federn,²⁾ und so ging's fort bis in die letzten Dezennien des letzten Jahrhunderts, wo ein durch staatliche und sociale Zustände und durch eine bekannte Literatur längst angefachtes Flämmchen immer heller zündete und schließlich zu einer Flamme wurde, welche Feudales und Aristokratisches für Staats- und Gemeinde Institutionen verzehrte, welcher diejenigen der kleinen buonasischen Herrschaft auch nicht entgehen konnten.

¹⁾ Literarische Vereinschrift Stuttgart. 1850 Franz Pfiffer Habsburg östreich. Urbarbuch pag. 89, 90 und 193.

²⁾ Nach Urtheil des Zugerischen Geschichtsschreibers pag 121 hätte „nach Abelsbrauch“ der Jfr. v. B. immer mehr Boden und Rechte zum Nachtheil

Die Besitzer und Inhaber von Buonas.

Über die Gründer und ersten Besitzer von Buchnäß fehlt es auch da, wie an tausend andern Orten, zu einer Benamung an Spuren und Anhalt. Nach dem Einfall und dem allmäligen Festsetzen der Allemannen dürfte eine Niederlassung zu B. begonnen haben, und in dieser Zeit so eine Namens Veranlassung wie „Bucko“ zu suchen sein (?). Wir haben im Eingang angeführt, wie aus dem Dienstgefolge mächtiger Herren Belehnungen und Burgen entstanden, und zwar im Zeit-Abschnitt des 10.—12. Jahrhunderts. Da mag ein Dienstmann oder ein Miles, der seinem Herrn für einen Mächtigeren, (König oder Kaiser) für irgend einen Zweck auf Zügen folgte, das Buonas zu Lehen und Niederlassung erhalten haben. Bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts müssen wir es bei solchen Annahmen und Muthmaßungen bewenden lassen. Erst um diese Zeit fängt es an über die Inhaberschaft v. B. zu dämmern. Die Archive von Muri (jetzt Marau), Münster, Zürich, die Urkunden-Sammlungen v. Herrgott, Kopp geben Ausweis von päpstlichen und kaiserlichen Schutzbriefen für die Besitzungen der Gotteshäuser (Muri, Münster, Zürich) an den westlichen Geländen des Zugersees als Vergabungen der Lenzburger. Es sind das die ersten positiven Kundschaften von Ansiedlungen in jener Gegend, über welche, wie über Zug und Umgebung, die Grafen von Lenzburg, dann ihre Vettern von Habsburg und die Herzoge von Oestreich als Oberherren verfügten. Durch ihre Vergünstigung gelangte ein dienendes Edelfnechten- oder Rittergeschlecht mit dem Besitz des Gutes in denjenigen der Rechte und Privilegien, die oben angezeigt sind.

Aus dieser Zeit auch haben wir die ersten Namens-Angaben von Besitzern, nämlich die Edlen von Buchenäß, welche „am Zugersee dasselbige Schloß und Burg, genannt die Veste v. B. besessen“ wie Cysat (zwar nicht immer der zuverlässigste Reporter) sich ausdrückt.¹⁾ Außer ihrem Dasein wird uns von ihnen An-

der Stadt Zug usurpiert; der unbefangene Leser des Vorgehenden auf Acten Verhüenden mag urtheilen, in wie weit dieses oder ein gegentheiliges Urtheil richtig ist.

¹⁾ Verzeichniß der Herrschaften und Adels so das Land besessen, so jetzt die Eidgenossenschaft bilden. 1570. Ms. script.

deres nicht bekannt, als daß sie Vergabungen machten, und als Zeugen bei solchen und anderen Handlungen fungirten. In der Aufzählung der Güter, welche Muri am Zuger See besaß, ist ersichtlich, daß ein *Jmmo* oder *Jmino*¹⁾ einen Gutstheil für seine Tochter *Hazecha* (zum Eintritt in's Kloster „partem quam huc dedit pro filia sua H“) aushingab. Die Frauen von Hermetswil waren damals noch zu Muri und wurden erst zu Anfang des XIII. Jahrhunderts an jenen Ort an der Reuß versezt.²⁾ Benannter *Jmmo* und sein Sohn *Walfried* von „Bochunna“ erschienen im Stiftungsact vom Kloster Fahr, den die Regensberger Lütholf und Judith 1130 22. Jänner aussstellen, als Zeugen.³⁾ In einem Vermittlungs-Instrument, das Bischof Conrad über einen Streit zwischen Probst (Dietrich) und Stift-Münster mit den Kyburgern, aussellt 1223 25. Mai, wird unter zehn Ministerialen *Peter de Buchenase* genannt,⁴⁾ erscheint auch im Fahrzeitbuch der Comthur von Hohenrein als benefactor. Ein *Ulicus de Buchenasse* steht als Zeuge bei einer Schenkung von Gütern zu Büron durch den Vogt von Brienz für das Kl. Engelberg⁵⁾ 1252, und bei einer Vergabung, welche von einem von Eschenbach zu Hunwil und Hofe macht 1257 *indictione Octava XV. Idus Mai.*⁶⁾ In einer Gelöbnis-Urkunde v. 1367 v. St. Luzien Tag erscheint ein *Jakob v. B.* als Zeuge neben *Peter v. Gundeldingen* Schultheiß als Siegler.⁷⁾

Es wären wohl noch andere Individuen dieses Geschlechtes aus den Rathsprotokollen und anderen Quellen zu finden und anzuführen.⁸⁾ Das Angeführte aber genügt, um den einstigen Bestand einer Familie von Buchnass zu erhärten. Zur Zeit, als Luzern Bundesglied wurde, waren von Buchnass bereits Bürger in da.

¹⁾ *Vindiciæ autorum Murensium* (Pars autorum fundationis pag. 76) „partem Jminonis.“ *Jmmo* wird in der Note für unrichtig erklärt. . *perpetram hic notatur vulgata.*“

²⁾ *Helvetia Sacra.* von Müsingen.

³⁾ Herrgott Genealg. Diplm. II. 153, und Tschudys *Chronicon* I. 63.

⁴⁾ Neugart Cod. Dipl. II. 147, 150, und Episc. Const. II. 424.

⁵⁾ Girard nobiliaire Suisse II. 130.

⁶⁾ Tysat Manuscript. Staats-Arch. Luzern.

⁷⁾ Schloßarchiv Oberhofen.

⁸⁾ Besitzungsbuch fol. 285. 287 Staats-Archiv L. Regimen.

Noch anno 1396 erscheint ein Johannes als Mitglied des Großen Rathes.¹⁾ Ob nun diese von Buchnas jener Familie in legitimer oder illegitimer Abstammung angehört oder ihr gar nicht angehört und nur den Namen des Ortes, woher sie kamen erhalten haben, darüber können wir keinen Ausweis bringen. Nach Folgendem sollte man Letzteres für richtiger halten. Sicher ist, daß diese Bürger im 14. Jahrhundert nicht Besitzer von Burgstall und Gerichtsbarkeit von Buonas waren. Als Letzte im Besitz derselben und des gleichen Namens erscheinen und verschwinden Hermann und ein Henan,²⁾ und Adelheid.³⁾ Eine Adelheid stiftet (laut Jahrzeitbuch von Risch), in die dafüge Kirche mit einer Vergabung v. 31 Käsen eine Jahrzeit. Nach Stadlin wäre sie die Tochter des „Henanns“,⁴⁾ der letzte Sproß der Edlen v. B. und Gattin des Hartmann ab See, von Hertenstein genannt. Dieser Übergang von Buchnas in die Hand deren von Hertenstein kann in unseren Tagen nicht mehr aus diplomatischen Acten erwiesen werden. Wenn man aber nur glauben kann und darf, was gerettete und auf uns gekommene Schriftstücke, mit Siegel und Autentik ausgerüstet, uns beweisen, so hätten wir über diesen Übergang gar nichts und über die Hertenstein bis Ende des 14. Jahrhunderts nur einige zusammenhanglose Individuen zu nennen und

¹⁾ Regiments-Verzeichniß mit den Wappen in Handen von H. G. Mayr Schwyz.

²⁾ Ersterer im nachfolgenden Nymen, der andere bei Stadlin pag. 150, er bezeichnet ihn als „Urkundlich“. Es ist zu bedauern, daß er diese Urkunde nicht näher bezeichnet.

³⁾ Stadlin erwähnt auch einer Mechtild v. B., sich auf das Totenbuch v. Dänikon berufend, wo sie den Schleier trug. Im Geschichtsfrd Bd. II., das Nekrologium enthaltend, finden wir sie nicht. Dieser Verfasser der Geschichte des Kantons Zug macht in diesem Abschnitt überhaupt befremdende Sprünge. Pag. 146 sagt er: „Auf ihm (dem Schloß) hauste im X. (?) Jahrhundert Immo v. B., (1130 Zeuge in Angelegenheiten des Klosters Einsiedeln)“ (?) Wie kann einer, der anno 1130 als Zeuge handelt, im 10. Jahrhundert schon auf dem Schloß B. gehaust haben?

„So mag auch das, was Muri schon 1036 zu B. besessen, die Hazicha in's Kloster gebracht haben (in gleicher Note). Nun haben wir aber bereits gesehen, daß Stadlin den Vater der H: Immo anno 1130 als Zeuge erscheinen läßt. Wie kann dessen Tochter dem Kloster schenken, was es circa 100 Jahr zuvor schon gehabt haben soll?

⁴⁾ Vielleicht eine Verschreibung, statt Hermann.

von ihnen nichts zu sagen, als daß sie mit anderen Edlen Rittern und Dienstmannen (cum pluribus aliis), anwesend waren. Über ihr Verhältniß zur Herrschaft hat man gar nichts an ihnen, und wir müßten mit der Anführung v. Buchenäischen Besitzern um $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert später beginnen. Dagegen glauben wir, die vielfältigen Schriften, Auszüge, Copiabücher, die vor drei Jahrhunderten schon gefertiget worden, und zu denen gesagt wird, daß sie aus Dokumenten entnommen seien, denen auch mündliche Traditionssagen zur Seite gingen, wenn auch in einzelnen Punkten nicht immer, doch in Vielem übereinstimmend, — seien der Beachtung nicht unwürdig.

Das Verhältniß des genannten Hermanns und der Adelheid zu den Hertenstein, gibt uns ein Reim (Denkvers), der sich in einem Kirchenurbar befand,¹⁾ und ein solcher nebst einer bildlichen Darstellung in dem „Verzeichniß und Gedächtniß von dem uralten Geschlecht derer von Hertenstein“²⁾ Stoff, zu (allerdings nicht diplomatischen) Annahmen. Die Verse des Erstern lauten:

„Hermann des Stammes von Buchenäas,
 „Zu Risch der erste Anfang wars,
 „Allda huet eine Kapelle klein,
 „Dem waren Gott Allein.
 „Die also blieb eine Zyt fast lang,
 „Bis Hartmann von Hertenstein kam,
 „Da wart ergrößert selbigs Ort,
 „Ze Uffnung Gottes Dienst und Wort.“ u. s. w.

Das Bild im angeführten Verzeichniß stellt links vom Beobachter, ein Weibliches Scelett und rechts stehend einen geharnischten

¹⁾ Nach Abschrift von der Hand des Niklaus v. H. mit dem Titel: „dis nachfolgend Rymen soll im Kilenurbar vornen da die knieend stifter gemalt, in der Ei spazig unten ingeselt und yngeschryben werden.“

²⁾ „Der mehrtheil colligiert und usgezogen von Renw. Gysat us allerhand authentischen Instrumenten, Briefen, Monumenten, Jahrzeitbücheren, Croniken, wie auch Fensteren und Gemälden, so viel bis vff das Jahr 1613 zu finden gewesen laut seines hinterlassenen Conceptes.“ Dem Bild und Rymen folgen, ebenfalls auf Bergament, sehr schön gemalte Wappen derer von Hertenstein und ihrer Alliancen. Letztere stimmen mit jenen im Vidimus Buch in Zug überein. Dieses Bilder-Büchlein befindet sich im Besitz von H., Jost Meyer Am Rhyne . .

Ritter dar. Die Rechte des Ersteren legt sich in die Rechte des Letzteren. Die Linke schiebt dem Ritter eine Schlinge an den rechten Arm, welche Schlinge von dem Wappen-Schilde v. Buchenauß ausgeht. Vor sich, auch zu den Füßen hält der Ritter mit der linken Hand den Schild mit dem Hertenstein Wappen. Etwas rückwärts steht der Helm mit der Helmzierde dieser Edlen, während hinter dem Scelett der Helm der Edlen v. B. umgeworfen auf der Erde liegt. Zur Rahmung des Bildes steht diesseits ein dürrer abgestandener Baum, auf der anderen, des Ritters Seite, hingegen ein solcher in voller Kraft und Grüne. Das wäre also die Illustration des Ueberganges des Edelstücks B. von der Familie dieses Geschlechtes in jene der von Hertenstein. Ueber dem bemalten Bilde steht folgender Rymen:

Vor Ziten als man zellet ongeshar,
 Einthuseud Ein und zwenzig Jahr,
 Ein edler stammen grunen was,
 Der Buwet die Burg Buchennauß,
 Da dannen auch gnon den Namen,
 Bis Hermann der Lezt von stammen,
 Abstarb, Vnd all sin gut mit bscheid,
 Verfallen an sin Thochter Adelheid,
 Da ward verthruwet diese Tochter Rein,
 Hartmann ab See von Hertenstein.
 Sy erzügten Zwen Shün mit Namen:
 (Frau Adelheid die lezt vom stamen,
 Starb ab vnd den Shünen verlassen,
 Die Burg vnd alles Recht inmaßen),
 Nißlausen ab See von Hertenstein
 Samt Ulrichen synem Brudergemein,
 Vor Christi geburt do man Zelst die Jahr:
 Zwölf Hundert nünzig vnd zwey fürwar,
 Do ward verendert der Burg Namm
 Vnd genamset nach des besitzersstamm,
 Als Hertenstein vnd fidhar behalten,
 Wies also harbracht vom Allten,
 Unnd ist also durch Gottes Gnad,
 Bisher verblichen in Ein Grad.
 Mit Allen Rechten vnd Fryheiten,
 Also well sy Gott fürers bleyten.

Ob diesem Hartmann mit seiner Adelheid eine und welche Stelle im Hertensteinischen Stammbaum angewiesen ist, läßt sich mit diplomatischem Apparat nicht feststellen. Dass er eine erfundene Persönlichkeit sei, wird kaum angenommen werden können. In Büchern, Schriften, Stematalogischen Tafeln wird des Hartmanns erwähnt. Bucelin, die libri notationum mit ihren Wappen Rodlen, Rusconi verzeigen ihn, nur an ungleichen Plätzen. Alle beginnen mit dem Peter ab See, vermählt mit Luisa v. Froburg und hiedurch verschwägert mit den Habsburgern. Bei den einen wird der Hartmann als Bruder, bei den andern als Sohn und auch als Klein Sohn des Peter eingereiht. Ein Niklaus stiftet 1336 für Eschenbach. Er hatte einen Bruder Ulrich mit Namen, und ihr Vater hieß Peter. Das wäre diplomatisch festgestellt. Damit klappt auch (doch nur in der Bruderschaft) Rusconis Viridarium Nobilitatis. Als Vater dieser zwei Brüder verzeigt dieses den Hartmann, was mit obigem Reim stimmt. Im Hofrodel auf dem hinteren Einbanddeckel sind sämtliche Hertensteine von Buchnas von einer Hertensteinischen Hand bis Mitte des 16. Jahrhunderts aufgeschrieben. Das Verzeichniß beginnt mit Hartmann 1297, auch als Vater seines Nachfolgers auf B. Dagegen zeigt der Geschichtsfrd. Bd. XXVIII. diplomatisch gewappnet, in seiner Stammordnung einen Ulrich als Vater von mehreren Kindern, darunter auch einen Niklaus und einen Ulrich. Einen Hartmann in dieser Zeit verzeigt diese Stammordnung nicht. Es muß offenbar mehrere Gleichnamige v. H. in dem 14. Jahrh. gegeben haben, (inde confusio). Wir können nicht umhin zur leichteren Auffassung und Vergleichung, so wie auch dem Leser zur Einsicht: wie verwirrend und schwierig mit dem vorhandenen Material die Feststellung der Reihenfolge der Hertensteine ist. Unsere Abhandlung hätte indessen das Alles nicht nöthig, da es nicht darum zu thun ist, eine Geschichte dieses Geschlechtes zu geben, sondern den Ersten derselben, an den B. gekommen, zu ermitteln, als welchen nun einmal die Sagen, und das bekannte Material (wenn auch nicht diplomatisch) den Hartmann hinstellen.

Kopp¹⁾ sagt von einem Peter, daß er am Bierwaldstätter und Zuger See für sich und sein Geschlecht Güter erwarb, und gibt sich der

¹⁾ Geschicht. der eidg. B. II. 430.

Buccellin.

Peter
primitus Petrus ab see. floruit 1190—1200¹⁾
uxor: Lucia de Frohburg

Hartmannus²⁾

uxor: Adelheid de Buchenau.

quod castrum deinceps Neuherenstein dictum ad differentiam nimurium Veteris Castris Hertenstein ad lacum Lucernatum.

Niclaus de See. 1252
uxor: Agnes de Cham.

Uldaricus de See.
cœlebs. obiit 1260.

Hermanus fundator de Rysch.
benefactor monasterii de Eschenbach.
1295—1336

Wernher
uxor: Elisabetha de Liebegg
claruit 1380.

Johannes³⁾
sine liberis extinctus.

Udalricus claruit 1402.
Verena Heinrici de Herblingen.
uxor: Anna Müllerin.
Tigur.

Niclaus
claruit 1340.

Udalricus III. 1424—1451.
Clara de Effingen.
Caspar Prätor etc.

Hartmannus
Eques B. M. V. Teutonicorum
Comendr.

¹⁾ In einer Urkunde v. 1199, in der es sich um Übretzung eines Gutes zu Guntwil au Münster handelt, nennt Graf Ulbert von Habsburg diesen Peter: „miles de Lacu dialectus ministerialis noster.“ Schöpfen Alsat. Diplom. P. I. 308.

²⁾ Schöpfen macht diesen Hartmann zum Bruder des Peter. Note am a. D.

³⁾ Dieser Johannes v. Hertenstein, nicht Bruder der Verena, wohlt aber des Wirth, ist hier offenbar um unreflektiert Plagi. Siehe folgende Tafel.

Nach den Original-Bibimus und Wappenbüchern.

Peter
verm. mit Lucia v. Frohburg.

Niclaus
verm. mit Agnes von Cham
primus possessor Sacelli v. Buchnass.

Hartmann
verm. mit Adelheid v. Heidegg.

Ulricus
verm. 1 mit Anna von Moos
" 2 " Anna Müllerin
" 3 " Anna v. Sittenberg

Niclaus
Veronica de Abtisheim

Hartmann
eques B. M. V.
ex 3. thoro
Cathar. de
Adelwil.

Johannes
eques Hierosolm.
uxor: Maria de
ord. Teutonic.
equ. Comenda.

Ulricus
ex 2. thoro vermt.
mit Clara von
Giffingen.

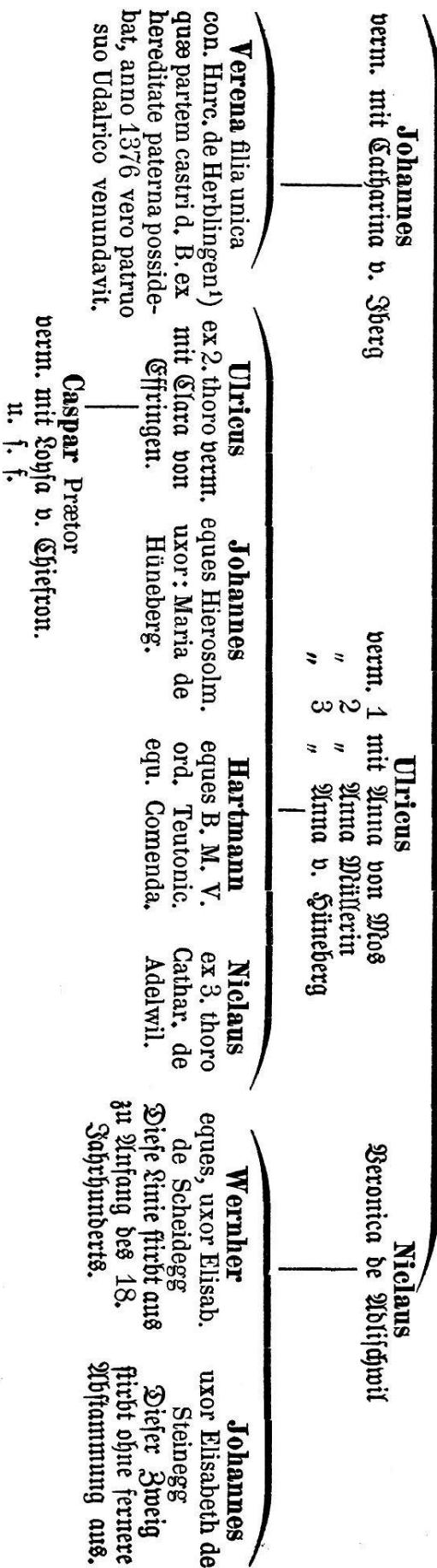
Johannes
Hüneberg.

Hartmann
eques, uxor Elisab.
de Scheidegg

Niclaus
Diefe Linie stirbt aus
zu Anfang des 18.
Jahrhunderts.

Wernher
uxor Elisabeth de
Steinegg

Johannes
Diefer Zweig
stirbt ohne fernere
Abstammung aus.



Naß Rusconi.

N. de Hertenstein.
1177.

Petrus ab See
Lucia de Frohburg 1190.

Hartmann ab See
Welsheim von B. 1223
Tochter des Hermann v. B. des Sezten
des Stammes.

Niclaus

Agnes von Cham 1282.

Anna v. H.
verm. mit Heinrich v. Gundeltingen
und Heinrich v. Moß.

Johannes
Catharina v. Berg.
Veronica v. Wülfen.

Niclaus
Utricus civis Lucern.
Anna v. Moß
Anna Müllerin
Anna Rienberg

Hartmann
Welsheim v. Heidegg 1295.

Hartmann
Welsheim v. Heidegg 1295.

Ulrich Prätor 1438
ex 2. thoro Clara v. Effingen.

Hartmann
Eques Comendr.
de Brixen.

Ulrich
ex 2. thoro
Canon. Lucern.

Johannes
eques Hierosolm.

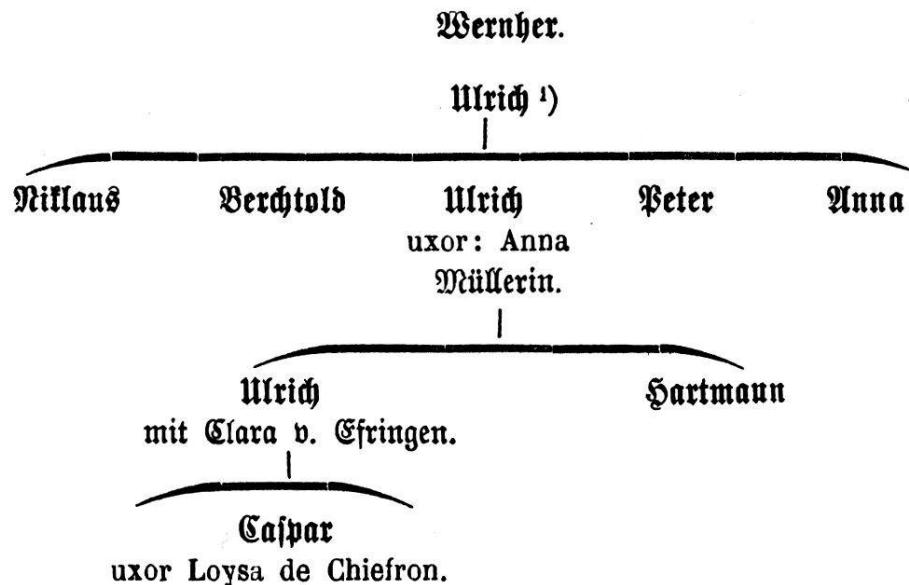
Niclaus
mit Maria de Hünenberg.

Veronica
1 Hermann de Wülf
2 Fridolin Schäffle Tigur.
3 Heinr. de Herbsingen.

Werner
Parochus de
Risch 1414
ex thoro 2.

Caspar.

Geschichtsfreund Bd. XXVIII 1 bringt eine Abstammungsfolge mit folgender Einleitung: „Wir wollen mit Wernher unsere sicherer beglaubigte Stammordnung beginnen,” und diese ist dann folgendermaßen gestaltet:



¹⁾ Daß dieser Ulrich der Sohn des Wernher gewesen, können wir in den, zu Stütze dessen angeführten Quellen: Geschichtsfbd. I. 305; VIII. 15; IX. 207 nicht finden. Auf Vollständigkeit dieser Tafel als Abstammung der Hertensteine, wird der Geschichtsfreund wohl selbst nicht Anspruch machen, so wie in demselben über die ersten Besitzer von Buonas in den angeführten Individuen auch kein Anhalt besteht.

Bermuthung hin, daß es ein Ulrich war, welcher die letzte des Geschlechts v. B. heimführte. Unter diesen Gütern ist aber B. nicht genannt. Die H. besaßen noch andere zwischen der Reuß und dem Zuger See.¹⁾ Wir müssen es bei den angeführten Angaben hinsichtlich des Hartmann bewenden lassen und können als die ersten urkundlich bekannten erst mit Johannes und Ulrich die Reihenfolge der Buonafischen Herrschafts-Inhaber beginnen. Diese waren Brüder mit Anteil an B. Der erstere hatte eine einzige Tochter Verena mit Namen, verehlichet mit Heinrich v. Herblingen.²⁾ Diese Frau Verena erklärt dann mit ihrem Sohn Johannes vor Eberhard Müller, Ritter und Schultheiß zu Zürich, daß sie ihren Anteil an B. ihrem Oheim Ulrich v. H. mit 30 s. Pfennig jährlichen Guts zu Egeri für ein recht Pfand von Oestreich, die darüber geben und versiegelt sind, um 300 Gl. zu kaufen gegeben, und daß die Zahlung geleistet sei, mit Ansuchen um Bestätigung und Fertigung. Johannes bestätigt und bekräftigt für sich und seine Mutter den Handel mittelst Beisezung seines Sigills an dem Fertigungsakt, gegeben am Dienstag vor St. Johann B. 1376.³⁾ Zeugen: (benannter) Eberhardt Müller, Hr. Hans Arzat Kirchherr zu Eich; Conrad Holzach, Joh. Fürsthoft; Jakob am Stett v. Schaffhausen und viele Andere.⁴⁾

Über die Niederlassung der Hertenstein zu B. enthält des liber notationum folgende Erzählung.⁵⁾ „Vor Anfang der Eidgenossenschaft, beschach den Besitzern der Burgfesten und den Edelleuten

¹⁾ Urbar im Staatsarchiv Luzern, worin über Hartmann und seine Pfundstiftung noch Mehreres vorkommt.

²⁾ Wird auch „Hermelingen“ Herblingen (Truchsesen von Schaffhausen) geschrieben. Stadlin schreibt „Harblingen,“ macht Heinrich zum Sohn der Verena und setzt den Kauf als über ganz Buonas mit Burg und Gerichtsbarkeit ergangen, zwar auch in's Jahr 1376, sagt aber in Nota 40: Ulrich habe sein Schloß 1370 als Preis für das Burgrecht der Stadt Luzern, als offenes Haus erklärt. (!) Die Wappen derer v. Herblingen und der Müller v. Zürich, den Sigillen aus den Urkunden angeführten Datums entnommen, geben wir auf vornen vorhandener Sigilltafel. pag. 170.

³⁾ Original Vidimus Buch in Zug pag. 17.

⁴⁾ Dieser Alt (von uns ab dem Original entnommen), findet sich auch im Geschichtsfrd. Bd. XVII. 262.

⁵⁾ Schloß-Archiv B. Auf dem pergam. Einband, stehen Niklausen v. H. bekannten Namens Initialen: N.V.H.

mancherlei Verdruß und Ungemach besonders von den dry Ländern, gegen etliche wohl verdientermaßen wegen Ungebühr und Unbescheidenheit gegen einander, wegen Fryheiten, Gerechtigkeiten und schönen Gefällen, die sie in den Ländern hatten, wie z. B. ein Ulrich v. H., der das Amt Weggis, dazu seine Burg alt Hertenstein genannt, von Fürsten und Herren erhaltene Lehen besaß. Da solche Angriffe und Verfolgungen sich immer mehrten, und nicht allein bemelter Ulrich, sondern auch sein Vater Hartmann schon besorgend, ließ Ulrich sich in der Stadt Luzern 1364 (?) als Bürger annehmen und benannter Hartmann, dem vor Jahren durch Erbschaft die Herrschaft B. zufiel,¹⁾ diese Zustände erwägend, und um sein zeitlichen Güter sich und seinen Nachkommen zu schützen und zugleich Gott gefällig zu sein, stiftete er an dem Ort Rüsch oder Risch aus seinem Vermögen mit seiner Mutter Anna (hier also nicht Agnes) Unterstützung und gewissen Bedingungen die Pfrund Risch, was geschah 1298.“ — Zu dieser Zeit stand bekanntlich Zug, wie das Territorium v. B., noch unter der Hoheit von Oestreich. 1380 Freitag vor St. Jakob 20. Juli verkauft Ulrich v. H. die Besitzungen, die er zu Weggis, Bizzau, Wil und Husen hatte, mit Leuten, Gerichten und Rechten an Luzern, wo er bereits seit 10 Jahren das Burgrecht genoß, um 400 Gl. Drei Jahre früher hatte er den von seiner Nichte (des Jahres zuvor) erkaufsten Anteil an B.: die Güter das Dorf halber der Wiesen, Holz, Wald u. s. w. seiner Frau Anna des Ritters J. Müller von Zürich, eheliche Tochter vor offenem Gericht recht und redlich in ihr Hände gesetzt und gegeben um anderthalb hundert Gulden, die sie ihm geliehen hatte und zu seinem Nutzen gekommen sind, mit Zugrechts-Borbehalt (von der Burg oder Besti wird da auch nicht Erwähnung gethan). Diese Beschreibung geschah Dienstag vor St. Hilari (12. Jän. 1377) vor Johannes von Hospenthal, der als Richter und Ammann an der Hochgeborenen Fürsten seines gnädigen Herrn Herzog von Oestreich statt zu Gericht saß.²⁾ Vor den Schranken dieses gleichen Oestreich. Ammanns verkauft den 9. Wintermonat 1380 Frau Elisabeth von Hertst. Fritschis (Fridli) Schäfli eheliche Wirthin dem Ulrich, zu

¹⁾ Sollte vielleicht „Heirath“ heißen.

²⁾ Manual B. 23.

Handen seiner Frau,¹⁾ der obengenannten Anna Müllerin, alle ihre Rechtungen, so sie hatte am großen Moos Auwelten innerhalb den Hegen und der Hofmatten, eines $\frac{1}{4}$ Theiles um 20 Z Pfennig und 6 Z Pfennig Zürich Münz.²⁾

Ulrich, Inhaber von ganz Buonas stirbt 1404. Wie mehrere Frauen, so hatte er auch mehrere Kinder von den zwei letzten. Von der ersten: Anna von Moos hatte er, so viel bekannt, keine Nachkommen. Die dritte war Anna von Kienberg. Im Besitz von Buonas folgte der Sohn gleichen Namens, von der zweiten Frau, wie seine Brüder Johannes und Hartmann. Er verehlichte sich mit Clara von Efringen und bekleidete die Schultheißen-Würde, Bruder Hartmann, der Commandor zu Brixen, verkauft ihm seinen Anteil an B. mit Rückkaufs-Berechtigung um 70 Gl. Der Handel geschah zu Luzern am St. Afren Tag (4. Aug.) 1404 vor den Zeugen: Peter von Moos Schultheiß, Peter v. Hunwil, Gebrüder Heinemann Vogt, Burger, und andere mehr.

Mit seinen zwei anderen Brüdern Werner Kirchherr zu Risch, und Johannes verkauft Ulrich vier Jahre später die niederen Gerichte von sechs Hoffstetten wovon fünf zu Meierskappel, und eine im oberen Dorf Buonas (Oberbuonas) an Schultheiß, Rath und Bürger von Luzern um 6 Z Pfennig, geschehen am St. Verena Tag 1. Sept. 1408.³⁾ Was Luzern hier that, strebte Zug immer merkbarer an, nämlich innert den Marken seiner Landeshoheit keine Gerichte zu haben, die nicht gänzlich von ihm abhingen. Dieses Streben veranlaßte unter Ulrich eine Revision der Buonasischen Gerichtsherrlichkeit durch ein eidgenössisches Schiedsgericht, wie wir auf Seite 168 gesehen haben.

Nach Ulrich Ableben 1454 setzte sich sein Sohn Kaspar auf den Gerichtsherrn Stuhl von Buonas, wohl der hervorragendste der

¹⁾ Rusconis Viridarium verzeigt als zweite Gattin einer Hertensteinin, die er Veronika nennt, wirklich einen Fridli Schäfli und als dritten den Heinrich Herblingen! Allein die erstere (des Schäfli Frau) hieß Elisabetha, und die Herblingerin: Verena. Hat das Gut, so die Elisabetha die Gattin Schäfli verkauft, vielleicht etwas gemein mit d. Malstätte: „Schäfli matt oder Schäfli en Hoffstatt, von der oben die Rede war? S. 144.

²⁾ Manual A. (bei unseren Collectaneen in Extenso) 23. u. Manual B. 127.

³⁾ Staats-Archiv Luzern.

Hertensteine, ebenfalls Schultheiß, Ritter, einer der Höchstkommandierenden zu Murten, öfter Gesandte an verschiedenen Höfen, namentlich bei Ludwig XI. von Frankreich. Unter ihm hatte die General-Mark-Bereinigung durch Ital Reding statt, und andere Buonas betreffende wichtige Begebenheiten, dabei auch der Schloßbrand.¹⁾

Mit Loysa v. Chiefron vermählt, erzeugte er den Sohn Jakob, welcher nach des Vaters Ableben 1486 Herr zu Buonas und dann auch Schultheiß wurde. Besitzer von Schloß und Güter von B. war er nicht allein, da Kaspar noch andere Söhne hatte, nämlich Peter, den er schon bei der Geburt der Kirche verheissen und noch bei Lebzeiten mit der Pfrund Risch belehnt hatte 1485, Dienstag den 2. Oct.,²⁾ dann Domherr an den beiden Hochstiften Constanz und Basel und Chorherr zu Münster und Balthasar, welche mit Jakob Buonas mit allem Zubehörd, miterbten. Wir haben pag. 172 angeführt, wie auch diese Hertenstein mit Zug Misshelligkeiten hatten, so daß 1409 sie Neigung äußerten ihren Besitz aufzugeben. Wohl mag das auch von Einfluß gewesen sein, daß letztere ihren Anteil an Jakob abtraten. Es geschah dies am Montag nach Laurentzen Tag (12. August 1499), um 1600 Gl. In diesem Kaufbrief³⁾ heißt es: „unsern zwenten teyl des Schlosses Hertenstein mit samt siner zugehört wie das jetzt nur gebuwen im vergan-

¹⁾ Nach einer Mittheilung v. Hr. Prof. Staub: anno 1480. In einer Kundshaft vom Jahr 1478 (Staats-Archiv Luzern gegen Peter Amstalden), mitgetheilt von Hr. Archv. v. Liebenau, heißt es: „Item dz Heini Wilhelm hocheret mengerlei:“ wir müssen vom Burgrecht (Bürgerrecht der Städte vom 23. Mai 1477) „vnd er welt dz alle die dem König (v. Frankreich gegen den Kaiser) zuzügen, erstochen würden; auch daby geret: do mim Hr. Schultheiß v. Hertenstein sin Schloß verbrunnen, das sich etlich elagt hant vnd jnen leid gesin, do hab heini Wilhelm Geret es sig jm als leid dz er welt er wer im schloß verbrunnen.“ Dieser Kundshaft nach hätte der Brand schon vor 1480, wahrscheinlich 1478 stattgefunden.

²⁾ Aus dem Manual B. pag. 28. Eine andere Handschrift notirt daneben: dieser Belehnungs Brief sei mit anderen schönen Urkunden in dem Brand des Hauses an der Kappelgäss, dem Balthasar gehörend, 1495 zu Grunde gegangen. Betrifft dasjenige (jetzt Zur Gilgische) hinter der Kapelle. Dasjenige an der Kappelgäss (wo jetzt das Knörische steht) gehörte dem Jakob.

³⁾ Aus der Copie vom Original. Die Siegel noch vorhanden, auf dem seinen nennt sich Peter: Decanus.

genen Jahr.“ Der Bau, begonnen im Jahr 1494, kostete Gl. 3000. Peter¹⁾ soll nach geschehener Abrechnung sein Anteil-Guthaben seinen zwei Brüdern geschenkt haben. Es ist auffallend, daß der Wiederaufbau, da der Brand 1478 od. 80 stattgehabt, 16 resp. 14 Jahre auf sich warten ließ. Es läßt sich dieses kaum anders erklären, als durch die Uneinigkeit der Besitzer über den Bau und die Kosten-Bertheilung einerseits, und anderseits in dem Vorhaben, sich des ganzen Besitzes zu entschlagen. Ein auffallendes Verhängnis waltete um diese Zeit auf den Hertensteinischen Häusern.

Im Hornung 1527 schied Jakob aus dieser Welt und hinterließ sein Zeitliches einer Tochter und zwei Söhnen, nämlich dem Leodegar aus zweiter Ehe mit der Mangoldin, und dem Benedikt aus vierter Ehe mit Anna von Hallwil,²⁾ Leodegar verehlicht mit Apollonia von Hunwil bekam Buonas, Benedikt das Haus in der Stadt Luzern. Im Jahre 1529 verkauft Leodegar seine vier Höfe zu Oberrisch mit Zug Rechts-Borbehalt an seine Erblehen-Leute: Hans Gugler, Audi und Klaus Läger. Sollte der Junker oder seine Erben den Zug nicht thun, so steht das Recht darauf den Genannten zu. Eine Note v. Nifl. v. H. bemerkt, daß bemelte Höfe wirklich zum Schloß gehört haben; daß Leodegar zwei davon um 1000 Gl. wieder an sich gebracht und 1545 einen Hof daraus gemacht habe, und daß dieser 1583 um 3000 Gl. Münz samt 885 Gl. Hauptgut der Kaplanei Rysch verkauft wurde. Es sind das wohl die gleichen Güter, welche 1442 Ulrich einem Erni Gugler für 33 Gulden als Erblehen verliehen, sich jedoch die Gerichtsbarkeit und den See vorbehaltend. Wegen diesen Gütern entstand ein Conflikt zwischen Leodegar und dem noch minorennen Benedikt, vertreten durch seine Mutter und seinen Vogt Christoph Sonnenberg. Bei der Theilung der väterlichen Verlassenschaft wurde vereinbart daß, wenn Leodegar das Schloß (beziehungsweise Zubehörde), verkaufen und mehr als 3000 Gl. lösen würde, der Überschuß zu theilen sei. Nun verkaufte Leodegar etliche zum Schloß gehörende Höfe um 8000 Gl., d. h. um mehr als bei der Theilung sie angeschlagen wurden. Daher verlangte die Par-

¹⁾ Sein Portrait befindet sich auf der Bürgerbibliothek zu Luzern.

²⁾ Nicht von ersterer, wie Geschichtsfrd. Bd. XXVII. 5. angibt. Leodegar und Benedikt waren Stieffrüder.

thei Benedikt entweder die Aufhebung des Verkaufs, oder die Theilung des Mehrerlöses. Leodegar bestreitet hiezu verbunden zu sein, um so mehr als dem Schloß dadurch kein Eintrag erwachsen. Von beiden Partheien erbetene Schiedsleute aus der Verwandtschaft vermitteln, und erwirken folgende Richtung: Benedikt werden verschiedene Anteile an Schulden abgenommen, die er theils an Leodegar, theils gemeinsam mit diesem an Verwandte zu tragen hatte. Leodegar hatte überdies noch Zahlungen zu leisten. Damit wurde Benedikt für seinen Anteil an B. gelöst und hatte keine weiteren Ansprüche darauf, außer das Zugrecht, wenn Leodegar verkaufen würde, doch immer um den Preis, um den es im Handel ist. Die Uebereinkunft geschah den 4. März 1530 und ist besiegelt v. Niklaus v. Meggen und Moriz v. Mettenwil für sich und Namens der anderen Vermittler.¹⁾ —

Vier Jahre später (um St. Johann d. T. 1534) mußten neu-
erndings Vermittler auftreten, da zwischen Leodegar und seinem Stiefbruder Benedikt resp. des Letzteren Mutter Anna von Hallwil, (welche mit dem Stieffohn Leodegar nicht auf gutem Fuße stand), um die Beteiligung am Collatur- und Patronat-Recht und um Vergütung an's Erbgut gestritten wurde.

Hinsichtlich des Patronats oder Collatur, die Leodegar für sich und seine Nachkommen anspricht, während B. behauptet, daß sie nach Ableben Leodegars auf ihn als den Ältesten übergehen müsse, wird vereinbart: daß Leodegar das Lehnenrecht auf beide Pfründen, so lang er lebe, ausüben und genießen solle. Nach seinem Ableben sei Benedikt Collator und Nutznießer. Mit Abgang des Letzteren fallen Collatur und Nutznießung dem je ältesten Hertenstein zu. Da Leodegar vom jüngst hin verstorbenen Pfarrer geerbt habe, so soll er jetzt dem Benedikt 40 Gl. Anteil geben. Hinsichtlich der nachträglichen Ansprüche am Erbgut Seitens Leodegar, der vorgibt, der Vater (Jakob) habe vom Gut seiner Mutter mehr verbraucht, als ihm zuständig gewesen, und woran Benedikt nichts trage, wird nicht weiter eingetreten, da die Theilung abgethan sei, und man nicht darauf zurückkommen könne. Den Uebereinkunfts Act besiegen die Vermittler: Kaspar v. Hallwil,

¹⁾ Ab dem Original Act. Findet sich auch im Manual B. pg. 52. Auf der Rückseite des weitschichtigen Actes steht von anderer Hand: seither sind an dem Verkommisse Änderungen gemacht worden, also daß etlich Punkten nicht mehr gültig.

Hans v. Hunwil, Bernard Sägesser, Schultheiß von Mellingen, Antoni von Erlach und Beat Feer; sodann auch die Partheien, für Benedikt sein Vogt: Christoph Sonnenberg.¹⁾

Im Jahr 1533 Sonntag vor St. Martin 9. Winterm. wird Leodegar zum Burger von Zug aufgenommen. Der Burgerbrief sagt: also vnd mit Geding vnd wenn er oder sein kind in vnser burgrecht züchent, so wollent wir sy haben, als unsere Engesessen burger, sy sollent auch dann alles halten vnd thun, das ein anderer burger zu halten vnd ze thun schuldig ist, diweil sy aber in vnserem burgrecht nütt hushäblich, so sollend sy kein Gewaldt haben, an vnseren Gemeinden ze gan, vnd da ze minderen oder ze meeran, desglichen nit vff vnserem Gmeind werch zu theilen, on vnser Gunst, wyssen vnd Erlaubung. Aber mit kaufen vnd verkaufen wollen wir Sy schirmen, achten vnd heben, als vnseren Insassen burger. Und vmb söllichs wie obstatt, hat genannt Jfr. Leodigari v. H. vns Huldy gethan, das Burgerrecht geschworen vnd bezahlt.

Dieses Burgrecht wurde später und nicht ohne Anstiften der Obrigkeit von Luzern wieder aufgegeben die gerichtsherrlichen Verhältnisse scheinen als nicht damit passend erkannt worden zu sein. Unter diesem Gerichtsherren kam 1552—54 der leidige Handel in die Annalen von Buonas, welcher Handel in der ersten Abtheilung Seite 181 u. w. erzählt ist.

Von Herrn Leodegar erhielt 1553 „Jung Hans Merz“ z. Z. Sigrist zu Risch den Hof Tablatt zu einem Schupf- oder Erblehen für den männlichen Stamm, so auch noch auf einen Abstammling des Merz übergehen soll, der innert Jahresfrist nach Ableben des Hans M. zur Welt käme. Der Belehrte musste Zehnten leisten, dem Herrn jährlich 32 Gl. Zins entrichten, und falls innert 8 Tagen nach Verfallzeit nicht bezahlt würde, so hat Schuldner vor Gericht zu erscheinen; ferner zur Fasnacht ein alt Huhn, zu Maien zwei Junge, und zu Ostern zwanzig Eier geben. Stirbt der Leheninhaber vor seiner Hausfrau, und sie will bei den Kindern bleiben, so sei ihr das gestattet, so lang sie sich nicht wieder verheirathet. Würde Merz oder seine Nachkommen gegen den Herrn ungehorsam und auflehnend sich benehmen, und Auftritte nach

¹⁾ Am Vermittlungs-Act auf Pergament hängen alle 7 Sigille noch gut erhalten.

Hans Leger Art veranlassen wollen, so ist das Lehen mit Jahres-
schluß fällig. Nach einer von Nikl. v. H. auf der Rückseite des
Lehenbriefes gemachten Bemerkung, scheint dieses Lehen auch kein
ansprechendes Ende genommen zu haben.

Leodgar v. Hertenstein, der immerhin eine bedeutende
Persönlichkeit war, und mehrere Feldzüge nach Italien und Frank-
reich als guter Führer mitgemacht hatte, wird 1554 17. Jänner
aus diesem Leben abberufen. — Ihm folgten im Besitz der Herr-
schaft die Söhne Erasmus und Hs. Kaspar. Bei der Theil-
ung der väterlichen Verlassenschaft walteten Mishelligkeiten, welche
von der Verwandtschaft geschlichtet werden sollten. Die beiden an-
deren Brüder: Hs. Jakob Deutsch-Ordens-Ritter, Verweser zu
Hizkirch und Balthasar Domherr zu Constanz, da sie auf väterliche
Kosten schon genugsam ausgesteuert worden und nun fette Ver-
sorgung genossen, wurden von der Erbbetheiligung fern gehalten.
Aus diesem Erbverhältniß mag sich die Drohung erklären, welche
diese beiden Herren gegen Erasmus und Benedikt geäußert,
nämlich das Schloß Hertenstein zu verbrennen, wofür jeder um
25 Gl. gestraft wurde, nebst Verweis.¹⁾ Die Theilung bestimmte,
daß die Herrschaft dem Erasmus und dem Hs. Kaspar zukom-
men soll, (exklusive Kirchensatz zu Risch, welcher wie oben ver-
nommen, dem Benedikt gehörte), im Anschlag von 10000 Gl. un-
abzüglich die darauf haftenden Schulden, so sich auf nahezu
7000 Gl. beliefen, an welchen als Hauptansprecher unter Anderen,
die Stadt Luzern, Stifte Hof und Münster, und der Spital von
Zug, sowie die Kaplanei von Risch figurirten. Dann Leibdings
und Ansprachen auf Muttergut, ohne Beschwerd jedoch der Herr-
schaft. Zu Lichtmeß 1559 mußten sich die G. Hs. O. in die Theil-
ung mischen. Die beiden geistlichen Brüder klagten über Verkür-
zung am väterlichen Leibding, abgemacht während ihrer Abwesen-
heit. Der Rath erkennt, daß es bei der Theilung sein Verbleiben
haben solle, zumal die Klagenden aus bereits angeführten Grün-
den noch dem Vater sl. versprochen, gegen die Geschwister billig
sein zu wollen.

¹⁾ Montag vor Lichtmeß 1557. Rathsprotokoll XXIV. fol. 126; an einer
anderen Stelle wird die Drohung wörtlich so gegeben: „er (Erasmus) müsse
Hertenstein nit rüwig besizen, alsbald im rouch zum Himmel geschickt und
enets ryns mit Benedikt gewybt (?) werden.“

Nach Benedikt's Ableben fiel das Kirchenpatronat dem Erasmus als dem nun ältesten zu. Um die Herrschaft, die er noch mit Kaspar gemeinsam inne hatte, konnten sich die Brüder nicht einigen. Der Ältere wollte den Jüngeren auskaufen. Der Rath musste auch in's Mittel treten und verfügen, was mit folgendem Spruch geschah: Erasmus habe dem Hs. Kaspar für seinen Anteil an B. 7050 Gl. in guten Gültten auszuzahlen, für deren Währhaftigkeit er zu haften habe. Mit dieser Summe sei Kaspar für seinen Anteil an allem Liegenden und Fahrenden, Nutzen und Beschwerden gelöst, der „lidig anfal“ und das Zugrecht bei allfälligem Verkauf vorbehalten. Actum Mitte Juli 1565.¹⁾

Im Januar 1583 wird der Oberösterreichische Hof, Twinggerechtigkeit vorbehalten, an den bisherigen Lehnenmann verkauft nebst einem Stück Fischenzen, ausschließlich dem Balchenfang.

Erasmus war dreimal verehlicht, zuerst mit Martha Tammann von Heidegg; in zweiter Ehe mit Barbara zu Räß, und in dritter mit Justina Möttelin von Rappenstein. Er starb im ersten Viertel des Jahres 1587. Die zweite Frau gebar ihm den Sohn Niklaus, und von der dritten hinterließ er vier Kinder. Unter Leitung ihrer und der Frau Bögte und Beistand, verkauften sie dem Stiefbruder ihren Anteil an Activen und Passiven auf Buonas, immerhin Zugrecht vorbehalten. Die Passiven überstiegen die Loskaufs Summe: 9000 Gl. um 123 Gl. Mit Übernahme dieses Ausfalls hatte Niklaus seine Geschwister losgekauft. Es geschah diese Uebereinkunft, worin noch verschiedene nicht Buonas berührende Punkte verständiget wurden, Freitag vor Juditha, (4. Dec.) 1587. Nach dem Ableben seiner Stiefmutter Justina 1594, trachtete Niklaus, die letzten Ansprüche seiner Stiegeschwister auf B. abzulösen, somit auch die des Zugrechtes, vermöge welchem er bei günstigem Verkauf, wenn sie keinen Gebrauch davon machen würden, ihnen bei allfälligem Mehrerlös Nachtrag zu leisten hätte, gemäß Bestimmung in erst erwähntem Loskauf. Die Vereinbarung kam zu Stande und wurde vom Rath bestätigt. Zwar wollten die Geschwister für die nächsten drei Jahre sich noch die Revocirungs-Befugniß vorbehalten, was aber

¹⁾ Der Act auf Pergament ist noch mit den Siegeln der vom Rath bezeichneten Schiedsmänner versehen.

M. G. H. nicht zugaben; dagegen wurde eingegangen, daß sie bei einem Verkauf um den angenommenen Preis das Vorrecht haben sollen, den Kauf zu bestehen. (Also doch eine Art Zugrecht). Am Rande der Urkunde notirt Niklaus, wie er die Schulden und Leibding getilgt habe.

Nun hatte Buonas einen Herrn, der wie kaum einer, Ordnung schaffte, allwärts Revisionen und Vereinigungen vornahm in Haus, Hof, Feld und Wald, wie in der Herrschaft, besonders aber in den Archiven, ohne dessen Sorge, Fleiß und Kosten es um die Buonafischen Archivalien schmal aussehen würde. Ihm verdankten das Schloß- und andere Archive die mehrfach ausgefertigten Urbare und Copiabücher, wozu er den Stadtschreiber Eysat zuzog und obrigkeitliche Vidimus und Bestätigungen erhielt. Er selbst arbeitete viel. Zahlreiche Bücher und Dokumente enthalten Noten und Ergänzungen von seiner, leider schwer zu lesenden Handschrift. Schon Anfangs bei Antritt des Besitzes machte er sich an die Marchrevisionen der Kirchen-Güter und Gerichtsterritorien. Zur Handhabung seiner Rechte war ihm kein Schritt zu viel. Auch die Collatur-Pfrund- und Kirchensachen unterstellt er einlässlicher Revision. Das Recht um die Sigristen hatte einen gewaltigen Anlauf von Seiten der Kirchgenossen (vom Pfarrer Zum-Steg angeleitet), zu bestehen, worüber vielleicht später in einem anderen Theil.¹⁾

Zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde durch Correction der Lorze bei Cham der See etwas gesenkt, wodurch Ufer-Land gewonnen wurde, so entstand bei Zweieren aus einer Insel, auf welcher ein „Lusthaus“ (Sommer-Pavillon) gestanden, durch Zusammenhang mit dem Land eine Landzunge. Da diese Insel im Buonafischen Fischenzen-Gebiet gelegen war, und nun mit dem Festland verbunden, dieses eine Ausdehnung von circa 4 Fucharten bekam, an denen dem Herren nicht mehr gelegen war, so bot er das Grundstück den Brüdern Meyer zu B. zum Kauf an, da es an ihr Land anstieß. Durch Vermittlung von Rathsgliedern von Zug kam der Kauf zu Stande um 100 Pfund Z. W., mit

¹⁾ Ein noch wohl erhaltenes Portrait von diesem Niklaus v. H. hat sehr viele Ähnlichkeit mit demjenigen seines Urgroßvaters Schultheißen Kaspar, so auf dem Rathaus zu Luzern zu sehen ist.

Borbehalt, daß den Fischenzen derer v. H. kein Eintrag daraus erwachse, und daß, wenn die Halbinsel früher oder später wieder unter Wasser kommen sollte, diese Seeparzelle wieder seinem Fischenzenrevier angehöre. St. Gallen Tag 16. October 1603.

Im zweiten Dezennium des 17. Seculums erlischt des Benedikten Stamm, und die Buchnafische Herrschaft sammt Kirchen-Patronat fallen ganz auf die Linie Leo d'egars über, von welchem Niklaus und Jakob abstammen. Mit Diesem, Rath und Amtmann des Bischofs von Basel in der Vogtei Zwingen, (an der Birs $\frac{1}{2}$ Stund unterhalb Laufen), trifft Niklaus ein Verkommniß. hauptsächlich die Pfrundlehenshaft und das Patronat betreffend, so in dem Abschnitt des Kirchlichen zu eröffnen ist. 23. Horn. 1618. Dieser Jakob, verehlicht mit Veronika Ringg von Baldenstein, hatte viele Kinder. Er stiftet 1623 für vier Söhne ein Fidei-Commis aus Gütern, die außer unsfern Landen liegen, wie übrigens er selbst auch auswärts niedergelassen war.¹⁾

Im J. 1626 werden die drei Oberryscher Höfe schon um 6000 Gl. verhandelt. Oswald Gugler trifft altershalber und sonstiger Ursachen, mit Einwilligung des Gerichtsherren, ein Auskaufs-Verkommniß mit seinen vier Söhnen und zehn Töchtern.

Eine Verwendung des Rathes von Luzern Namens des Collators Statthalter, bei dem Rath von Zug vom 6. April 1633 wegen säumigen Ablieferungen von Naturalleistungen ab Seite der Gangoltschwiler, läßt vermuten, daß Statthalter Niklaus um diese Zeit bereits sich der Geschäfte nicht mehr thätig annahm. Drei Jahre später war er nicht mehr unter den Lebenden. Seine Wachsamkeit, Ordnung und Kenntniß seines Archives, seine Rechte und Freiheiten, möchten wohl Erklärung geben, warum während seines Regierens verhältnismäßig wenige und nicht zähe Conflikte statt hatten. Das Schultheißen-Amt ausgenommen, war er zu Luzern mit den höchsten Amtsstellen betraut. Er verehlichte sich zweimal. Zuerst mit Ma. Margaretha Pfyffer, Tochter des Stifters des Kapuziner-Convents in Luzern, und dann mit Jakobe a Krus.

¹⁾ Das vom Fürstbischof d. 20. März im Schloß zu Bruntrut confirmirte Stiftungs Instrument ist nicht ohne Interesse.

Aus der ersten Ehe entstammten Heinrich Ludwig,¹⁾ Johannes, Niklaus und eine Tochter. Die zweite Ehe trieb auch Zweige in dem Hertensteinischen Stammbaum. Mit einem Theilungs-Vertrag wird Nikolaus, Chorherr und Protonotarius zu Münster, mit Kapitalanweisung und Verabfolgung von Naturalnutzen vom Mitbesitz von Buonas, (doch nicht ganz unbedingt) ausgelöst. Hr. Ludwig und Hans übernehmen gemeinsam Buonas, Herrschaft und Güter. Dieser Erbs-Auskauf ist datirt von 13. März 1637.²⁾

Nun kommen wieder trübe Tage über das Haus B. Der vom 4. Mai angeführten Jahres zu Stande gekommene Vergleich zwischen Hr. Ludwig und Hans beurkundet bereits ein unbrüderliches Verhältniß zwischen den Besitzern. Der ältere scheint den Allein-Besitz anzustreben, der jüngere: Hans hingegen zu keinem Auskauf sich verstehen zu wollen. Mit dem angeführten Vergleich werden Schloß und Güter in zwei gleiche Theile getheilt und darüber geloset. Hr. Ludwig als der ältere zieht zuerst. Die Herrschafts-Competenzen bleiben intact, in deren Ausübung die Brüder Fahrweise umwechseln (!), jeder mit seinem eigenen Ammann. Will einer seinen Anteil verkaufen oder Abänderungen vornehmen, so soll er es dem Anderen anzeigen und ihm um billigen Preis anzubieten gehalten, immer soll dem einen und anderen das Zugrecht vorbehalten sein. Können sie sich nicht verständigen, so sind M. G. H. um Vermittlung anzusprechen. Folgt nun die Zutheilung der verschiedenen Güter, Speicher, Stallungen, und der Appartements im Schloß. Noch war kaum ein Jahr verflossen, so mußten der Rath v. L. und die Verwandten in's Mittel treten. Mit Eingabe vom 1. Hornung 1638 beschwert sich Hr. Ludwig über Verkürzung durch den Theilungs-Compromiß. Ueber Alles waltete Uneinigkeit. Es wurde Aufhebung der gemachten Vergleiche verlangt und neue veranlaßt, die wieder das gleiche

¹⁾ Ist nur eine Person und nicht zwei, wie Geschichtsfrd. Bd. XXVIII. 37. angibt.

²⁾ Merkwürdig ist die Verschiedenheit der Sigille, welche diesem Alt, beigegeben werden. Niklaus siegelt mit einem solchen, welches nebst dem seini gen das Buonaser Wappen enthält; ohne Helmzierde: Hr. Ludwig mit einem solchen, worauf beide vorkommen; Hans bedient sich lediglich des Hertensteinischen.

Schicksal hatten. Es ist die Geduld und Langmuth der G. H. H., sowie auch der Verwandtschaft zu bewundern, die sie zur Be- schwichtigung dieses Bruderzwistes auf gütlichem und ernstlichem Wege verwenden. Der Ältere war Mitglied des inneren, Hans des Großen Rathes, Unterzeugherr und Landvogt von Habsburg. Auf welcher Seite die schwereren Fehler lagen, erlauben wir uns nicht zu beurtheilen. H. r. ch. L. u. d. w. scheint mit den Waffen, meh- rerer Schlauheit und Einfluss, Hans mit mehr Troz aufgetreten zu sein. In einem eindringlichen herzlichen Brief schreibt Ersterer dem Bruder, wie sehr es ihn schmerze, daß dieser des Unterzeug- herren-Amtes wieder enthoben worden sei, und wie ihm auch wie- der die Entsezung der Großenrathsstelle bevorstehe. Er bittet ihn um Gottes und des jüngsten Gerichtes willen, diese Schande von der Famili e und sich selbst abzuwenden, und beschwört ihn den be- kannten Leuten ja Buben, die ihn zum Ungehorsam antreiben, kein Gehör zu geben. Daß bei solchem Verhältniß der Herren es Un- terthanen und Lehenleute gab, die es sich zu Nutzen kommen lassen wollten, läßt sich begreifen. So sind hier namentlich Lehen-Ver- hältnisse im Spiel gewesen. Johannes antwortet trozig und unanständig und unterzeichnet: „Dein Bruder wie du Meiner.“ 18. Jänner 1639. Eine Woche später erklärt er an Schultheiß und Rath, daß er sich des Unterzeug-Amtes und der Landvogtei Stelle entledige, und für künftig mit derlei Sachen verschont bleiben möchte. M. G. H. H. D. antworten ihm, daß diese Resignation sich bereits von selbst verstehe, er möge sich zur Ablegung der Rech- nung in Zeit von acht Tagen in Bereitschaft halten, dazu Missfal- lens-Bezeugungen.¹⁾ Im April zeigt ihm der Rath die Vornahme einer neuen Theilung an, unter Zugang der Verwandten und Schiedsrichter (auf Staatskosten) und Androhung von Folgen für den, der sich nicht fügen werde. Den 15. erfolgte dann wieder eine Theilung zwischen den drei Brüdern, (Niklaus hatte wie wir bemerkt, auch noch seinen Interesse-Antheil), eine Theilung die in der Tendenz: allseitigen Pretensionen willfahren zu wollen, einen nicht Frieden fördernden Reim in sich trug. An der Juris- diction sollten immer noch beide Brüder Antheil haben. H. r. ch. L. u. d. w.

¹⁾ In diesem Schreiben wird per „Du“ mit dem Großenrath Collega gesprochen.

holl sie zwar administriren, Hans aber die Gefälle mitgenießen.¹⁾ Welcher diese Uebereinkunft aufheben will, hat 1000 Gl. Wend- schatz zu erlegen. Wird bezeugt von Zugerischen und Luzernerischen Beamten. Ungeachtet dessen regte sich Hansens Unzufriedenheit schon im folgenden Jahr wieder, sich besonders gegen die Gerichts- verwaltung auflehnend.

Es wäre wohl zu verwundern, wenn unter solchen Auftritten die Herren von Zug, von unzufriedenen nachsüchigen Gerichts-Anhörigen angesprochen, sich nicht auch eingemischt hätten; es konspirirte unter Anleitung von Johannes namentlich ein Andreas Lutiger gegen die Verfügungen des Gerichtsherren. Ein ernster Briefwechsel zwischen Luzern und Zug 1640 und 1641, zeigt, wie Letzteres, (auf Anleitung von Hans), sich in die Zugrechts-Anwendungen mischte, was sogar Abordnungen von Luzern, (Landvogt Niklaus Schwyzer und Leodegar Pfyffer) veranlaßte. — Auch der Besitzthum der Güter in allen Beziehungen verspürte den hartnäckigen Zwist zwischen den beiden Hertenstein. Notizen von Heinrich Ludwиг aus dem Jahre 1642 geben ein trübes Bild über denselben und seine Ertragenheit. Wir wollen unseren reichlichen Notirungen über diese Besitz-Periode nicht weiter folgen. Es muß ein trauriges Leben gewesen sein in dem so schönen Buonas! Gegen das Ende des Jahres 1642 kam es endlich zu einer gänzlichen Trennung. Es gelang den Hansen auszukaufen, und zwar mit 11000 Gl., wovon 2000 Gl. nebst 100 Gl. der Frau auf nächsten Mitte März zu zahlen waren. An die restirenden 9000 gab Hrch. Ludw. dem Bruder seinen Hof zu Meggen (von den Krusen ererbt) im Werthanschlag von 5500 Gl., worauf 1700 verschrieben waren, somit diese Anzahlung auf 3800 Gl. reduzirend. Für die weitere Restanz 5200 Gl. hatte Hrch. Ludw. gute Gültten zu entrichten. Für sich, Kind- und Kindeskinder behältet Hans sowohl auf das Ganze, als für seinen nun veräußerten Theil das Zugrecht vor. Ein Vorbehalt, den auch Heinrich Ludwиг auf den Megger Hof machte. Dieser hatte überdies noch gemeinsame Schulden an Bruder Chorherr und die Schwester (Barbara Pfyfferin) zu übernehmen. Ersterem 1800 Gl., und

¹⁾ Niklaus machte im Spätjahr eine Pilgerfahrt nach dem hl. Land und ward Ritter v. hl. Grab.

dieser 2400 und dazu 250 an Hans, so daß eigentlich die Loskaufs-Summe dem älteren Bruder nicht nur auf 11000 Gl., sondern auf 15450 zu stehen kam. Der Abschluß geschah den 17. Jänner. Der eigentliche Auskauf- und Quitterklärungs-Act¹⁾ ist datirt v. 16. März 1644 und unterzeichnet wie folgt: „Ich Johannes von Hertenstein bekenne dieses mit einer eigenen Handgeschryfft wie ob statt“, auf dem Rand dieses ohne Zweifel dem Johannes zuständig gewesenen Doppel²⁾ schrieb er später: „wegen des älteren gegen den jüngeren vielerlei unredlich verübten unbrüderlichen und eigen-nützigen Unrechtlichkeiten, der Jüngere usz Mangel an Hilf gezwungen worden, vermeinend böseres zu vermyden.“ — Nun war Heinrich Ludwig allein Herr zu B. Durch die bisherigen Verhältnisse und Wirthschaft aber war dieser Allein-Besitz keine vollblühende Rose mehr, entblättert durch Verkäufe von Matten, Weiden, Wald und See, belastet mit fühlbaren Schulden an Geschwister und Verwandte. Fälle, Ehrschäze, Bodenzinse bezog die Kirche. Mit dem übrigen hauste und regierte Hr ch L u d w. noch bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts. Sein Ableben trifft in die Mitte des Jahres 1647. Sein und seiner Gattin (eine Hankratin) Sohn Erasmus war sein Nachfolger, aber nur sieben Jahre saß er verehlicht mit Salome Schwyzer auf B. Am 10. Mai 1654 schloß er mit dem Leben auch die Reihe von 11 (inclusive die ersten nicht ganz dokumental erwiesenen) Hertensteine, welche die Herrschaft besaßen und verwaltet hatten, und wahrscheinlich noch weiter besessen haben würden, wenn nicht Unfrieden und heruntergekommene Dekonomie den ferneren Besitz unleidlich gemacht hätten. Nun kam er erbsweise an des Erasmus Schwestern, in deren Namen und als Vogt ihr Onkel Landvogt Leodegari Pfyffer fungirte, doch nicht lange. Bereits verlobt mit Johann Martin Schwyzer, verehlichte sich Anna Catharina von Hertenstein mit demselben im Octob. 54 und übertrug Güter und Gerichte durch formlichen Act ihrem Manne.³⁾

1) Wovon wir wörtliche Abschrift besitzen.

2) Beim Nachlaß des Pannerherrn Schwyzer sl.

3) Wann dieses, bis auf unsere Tage zwar immer nur wenige männliche Mitglieder zählende Geschlecht nach Luzern und woher es gekommen, hat der Verfasser noch nicht feststellen können. Wie Familien-Schriften, so geben Luzernerische Schriftsteller, welche Bürger-Etat und Genealogien behandeln, einer

Der Abtretungs-Act lautet: „Kund vnd zu wissen seye hiemit dem-
nach, daß der Edle vest vnd wyl unser respective lieber Vetter
und Schwager Fr. Joh. Martin Suizer,¹⁾ aus Verhenknuß Gottes,
das Schloß und Gut Hertenstein am Zuger See vermittelst seiner
Heurath mit der woledlen Maria Catrina weylandt Fr. Hein-
rich Ludwig v. H. des gewes. inneren Raths und Statt Lucern
einzig hinterlassene dochter vnd Erbin an sich bracht, welches Guot
er glichwol mit zimlicher Schuldenlast besunden vnd zuo Entladnus
desselbigen Uns die Hertensteinischen Erben, laufferischer Linie vnd
unser darauf habender Forderung um 3680 Gl. laut habender Ver-

nach dem Anderen an: ein Christian Schwizer von Winterthur kommend,
habe, am alten Glauben festhaltend sich in Luzern niedergelassen,^{*)} u. sei 1527 zum
Bürger angenommen worden. Während seine Brüder sich der Reformation
zugewendet hatten. Diesen Angaben fehlt Authentik. Das s. g. Schweizer-
büchlein in Zürich weiß auch nichts davon, überhaupt nichts von einer Ver-
wandtschaft der dortigen Schweizer (die es 1404 von Arth nach Z. kom-
men läßt) mit den Schwyzern in Luzern. Nochmehr: Im ältesten Bürger-
buch im Wasserthurm findet sich kein Schwizer, der anno 1527 zum Bürger
angenommen worden ist, wohl aber ein Christian Schwizer, und zwar
deutlich so, ohne z geschrieben, so daß es befremdet, wie man „Schwizer“ lesen
konnte. Ob nun dem Staatsschreiber der z in der Feder geblieben, oder ob
Abschreiber unrichtig gelesen und einer dem anderen nachgeschrieben, oder ob,
was mit Namen oft geschieht, durch Entstellung im Volksmund ^{**)} aus dem
Schwizer „Schwizer“ geworden, wer soll da entscheiden?

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts finden sich im Luzerner Bürger-
Etat Schw. als von Neudorf bei Bero-Münster herkommens, deren es in je-
ner Gegend in Mitte des 16. Jahrh. (laut Mittheilung des Hr. Leutpriester
Estermann) auch mehrere des Geistlichen Standes gab. Ob die mit Anfang
des 17. Jahrh. im Patriziat erscheinenden Schwyzern von B. zu diesen ge-
hörtten oder nicht, dafür haben wir noch keinen beweisenden Zusammenhang
finden können. Für ganz unwahrscheinlich dürfte es nicht gehalten werden.
In Aargauer und Waldstätter Urkunden kommen öfter auch von Schwyz und
von „Swiz“ vor.

¹⁾ wurde oft so geschrieben, um den Franzosen das Wort mundgerecht zu
machen. Sonst: früher aus Mangel und in neuerer Zeit aus Ueberflüß von
Orthographie: Schwizer, Schweizer, Schwizer, Schwyz und Schwizer, am
meisten in letzterer Weise. Unsers Erachtens geschieht dem t unrecht, wenn er
weggelassen wird, weil so primitiv als der z.

^{*)} Eine Sage bei zahlreichen Geschlechtern zu Stadt und Land.

^{**)} So z. B. sind an einigen Orten die Steiger: zu „Steinger“, die Banwarte: zu „Bammerte“ ge-
worden. Ruswil wird beim Volk: „Rusmel“; Altwies: „Altmiss“ u. a. m. ausgesprochen.

schreibung vnd anderweitigen Kapitalien vndt Briefen auf Landleuthen auszuweisen begert, weil aber uns widersezt, vndt bei dem Underpfandt zu verbliben vermeint, gleichwohl mit dem anhang, daß wir vns nach siner Gelegenheit um die Kapitalien zuo gewissen terminen, hetten bezahlen lassen wollen, dessen er sich doch beschwert, weilen das Haus ohne dis mit zimlicher Schuldenlast beschwert vnd was verschinen Sommers unser l. Bruder und Schwager der woledel und gestrenge Johann Hartmann v. H. vnd zu dem Endt sich naher Luzern begeben vmb zu sehen wie mitzuthun der wollenden fründschaft ein Mittel ze finden, da hat er sich auf desselben freundlich zuesprechen hin vndt allerhand considerationen dahin bereden lassen, die wir zue Siner anheimbschwerung nit usschlagen noch die Verwandtschaft übersehen khenen, sondern es im Namen des Herren ein guoth sach sin lassen. Jedoch mit Vorbehalt der Wehrshaft wie landsbrüchlich. Und weil vermeldter Jfr. Suizer zue Hertenstein von uns wegen gelieferten Kapitals ein Quittung begert, wir dann dieses Jhme selbsten nit unbillich. Also haben wir kein Bedenken gemacht, Jhme dieselbe wiederfahren zu lassen. Entzüchend uns also hiemit in Krafft dis aller Ansprach vndt Ansforderung so wir oder jemand in unserem Namen am gedacht Schloß vnd Guots hertenstein haben vnd soltend haben mögen, sondern wollen Jhme Jfr. Suizer sineu Erben vnd Nachkommen unser Orts in rüwigen Possess von uns vndt den vnsrigen Ungeihrt vnd unperturbirt bleiben lassen, vnd aller Exceptionen vnd Ausreden uns damit begeben haben. In Kraft dieses scheins so wir Interessenten allerseits mit selbst eigener Handt subsignationen vnd aufgedruckten pittschaften bekräftigen".

So geschehen zu Lauffen 10. Oct. 1656.

L. S.

L. S.

Sig: Hug Friederich von Hertenstein.

„ Johann Hartmann von Hertenstein.¹⁾

„ Johann Jakob von Staal Schultheiß.²⁾

„ Maria Agatha von Hertenstein.

¹⁾ Söhne und Töchter des Jakob, fürstbischöflicher Amtmann zu Zwingen. (S. 228).

²⁾ Ueber diesen interessanten bedeutenden Mann siehe „Hs. Jfr. Staal aus dem Tagebuch des Feldschreibers im Hugenotten Krieg.“ Solothurn 1870.

Es mag vielleicht auffallen, daß nur diese, einer Seitenlinie angehörenden Hertensteine den Abtretungs-Act unterzeichnen und nicht auch andere, deren es noch mehrere hatte. Vorerst ist zu bemerken, daß der Act eigentlich mehr eine Quittung als ein Kaufbrief ist, für gelöstes Kapital, so jene auf B. hatten, und dann daß B. nicht Fideicommis noch Majorat sondern gewöhnliches Erbgut war. Hr. ch. Ludwig war gestorben, und der Mittheilhaber Hans Losgekauft; Erasmus des Ersteren einziger Sohn nach kurzem Besitz war ebenfalls todt, und so blieb die noch einzige Tochter Mar. Kathrina des Hans Martin Schwyzers Gattin, die einzige Erbin von B. Durch sie und Uebernahme der darauf haftenden Schulden kam die Herrschaft an ihren Mann und seine Nachkommen.

Mit den Dokumenten und Werthschriften betreffend die Collatur und das Patronat, welche auch im Schloß aufbewahrt waren, hatte der neue Herr von B., bereits im Frühjahr, eine gehörige Uebergabe und zwar an den Onkel seiner Frau, Hochw. Hr. Niklaus von H. Ritter und Chorherr zu Münster, als dem Ältesten v. Hertenstein gemacht. Das Verzeichniß der übergebenen Acten ist v. J. B. Bircher unterzeichnet.¹⁾

Der neue Gerichtsherr Johann Martin Schwyzer war ein Mann von klarem praktischen Verstand, präzis gemessen in Wort und Schrift, tatkraftvoll in seinem Handeln, von humanistischer Bildung, den alten Classikern durchaus nicht fremd, und dazu thätig und ordnungsliebend. Selbstverständlich, daß ein solcher Mann dem Staatsdienst nicht verborgen bleiben konnte, und er fungirte in demselben auch während nahezu einem halben Jahrhundert durch alle Stufen bis zu den höchsten Würden. Ein bitterer Kelch wurde

¹⁾ Das Patronat der Kirche zu Risch war nicht an die Gerichtsherrlichkeit gebunden. Es war nicht nur ein onus, sondern ein beneficium für den Patron, da er 1. Erbe eines ablebenden Kirchherren war, 2. vom neu Gesetzten eine recognition von einigen Louisdor zu beziehen hatte, und 3. im Verarungsfall vom Pfarrer unterhalten werden mußte, zudem stand den Hertenstein geistlichen Standes die nächste Anwartschaft auf die Pfründen selbst zu. Selbstverständlich, daß es den Herren von Hertenstein nicht einfallen konnte, auch diesen Theil ihrer bisherigen Herrschaftlichkeit zu liquidiren. Ueber die $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderte später doch erfolgte Liquidation (an die Gemeinde) vielleicht an einem andern O.

ihm am Schluß seines Wirkens und seines Lebens gereicht. Als Schultheiß und Höchstkommandirender mußte er mit dem Banner in zwölfer Krieg nach Vilmergen. Es lag auf der Waage, entweder als gefeierter Held, oder als quasi Verräther heimkehren zu können. Tout depend du succès sagte Napoleon I. Auf dem Flügel, wo Schwyz verhältnißlich sich befand, standen die Sachen gut. Anderst aber auf einem anderen, und in dem Maß allwärts influirend, daß der anfängliche succès zur Niederlage wurde. Wie immer waren auch da in den Augen der Gemeinen die Führer an Allem schuld. Der einst so beliebte Mann überlebte das unglückliche Ereigniß nicht lange. Der Gram drückte den greisen Schultheissen, ehe ein Jahr abgelaufen, in's Grab.

Mit Umsicht und Klugheit verwaltete der neue Gerichtsherr Herrschaft und Güter. An Letzteren mußte er freilich die Folgen früherer Misverwaltungen verspüren. Mit der Landeshoheit stand Joh. Martin Schw., wie bereits angeführt, auf möglichst verträglichem Fuß. Ganz heiteres Wetter brachte er nicht zu Stande, wie das aus den Correspondenzen mit dem ihm befreundeten Zurlauben und anderen Acten ersichtlich ist. Es war namentlich auch die Huldigungsfrage, über welche scharfe Scheidung der Ansichten waltete.¹⁾

Laut förmlicher Erkanntniß v. 1679 ergibt sich, daß der G. H. seinen Sohn auch den Gerichtsverhandlungen beitzen ließ, um ihn rechtzeitig mit der ihm in der Folge zukommenden Stellung vertraut zu machen. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts verfügte der G. H. den Neubau des dato noch stehenden ansehnlichen Wirthshauses.

1713, den 16. Hornung stirbt Joh. Martin, und ihm folgt sein ältester Sohn Jakob Franz Anton aus zweiter Ehe mit Mar. Elisabetha Cloos. Von der ersten Frau, der Hertensteinerin, hatte er nur einen Sohn, der nach Mailand zog und dem Mars diente. Jakob Franz Anton des inneren Raths und Seckelmeister war mit Elisabeth v. Hertenstein, (Tochter des Statthalters Hans Jakob) verehlichet. Er baute die Schloß-Scheune 1733, bemühte sich der überhand nehmenden Branntwein-Brennerei Schranken zu setzen. Um den armen Leuten der Herrschaft mehreren Unterhalt und Verdienst zu verschaffen, führte er

¹⁾ „Verzeichniß unterschiedlicher Streitsachen“ §. §. von J. M. Schwyz eigenhändig geschrieben.

die Seidenpinnerei ein, zu welchem Zweck er einen Johann Gügler nach Zürich schickte, und für ihn cautionirte. Als Bevollmächtigter und Namens seines Schwagers Franz Aloisi v. Hertenstein verwaltete und besorgte er auch die Collatur-Angelegenheiten. Während seines Besitzes wurde im Schloß ein erheblicher Diebstahl verübt. Das Verzeichniß (ohne Datum) verzeigt nur an altem schönen Silbergeschirr wenigstens 300 Lotth und dazu noch viele andere Gegenstände von Werth.

Dem H. Jakob Franz Anton, der anno 1748 gestorben, folgt im Besitz v. B. sein Sohn Jof. Leonz Felix Schwyzer, ebenfalls des inneren Raths und Landvogt zu Willisau. Seine Frau war eine Pfyfferin.¹⁾

Aus dem 17.jährigen Regieren dieses Gerichtsherrn ist nichts Weiteres zu melden, das wir nicht schon früher notirt hätten. Er starb den 28. Sept. 1765. Die Herrschaft ging an seinen ältesten Sohn: Jof. Thüring über, später gemeinhin Bannerherr, oder Salzherr genannt,²⁾ ein Mann von ziemlich entschiedenem Charakter. Indessen sagt Stadlin doch, daß „des Brigadier und Salzdirektor J. Xav. Thüring Schw. Andenken noch lange zu Buonas verehrt bleiben wird.“³⁾ Diesem ehrenden Zeugniß, geschrieben, um $\frac{1}{2}$ Jahrhundert dem Leben des Belobten näher als unsere Zeilen, darf man um so eher Glauben beimesse, als dieser Geschichtsschreiber von Zug die Ansprüche und Haltung der Buonaser Hrn. sonst keineswegs beweihräuchert. Was das „Unangefochten bleiben“ der Gerichtsherrlichkeit, seit sie von den Hertenstein in die Familie Schwyzer gekommen, anbetrifft, so machen die Acten einen merkbaren Strich in diese Angabe. Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, wie auch das Auftreten von Zug immer und mitunter mit Umgehung der G. H., eingreifender wurde. Schon die Huldigungsfrage wurde bei Antritt der Herrschaft mit einem Souverainitäts Bewußtsein angegriffen, wie es früher nicht geschah. Von Luzern aus auch nicht mehr wie ehemals gehalten, fügte sich Jof. Thüring, und Zugs Rath empfing ihn den 17. Oct. mit einem

¹⁾ Tochter des k.k. Gardehauptmanns in Wien, und Tante der H.H. Eduard und Casimir Pfyffer sl.

²⁾ Vater des Anno 1837 verstorbenen Schultheissen X. Schw., dessen eine Schwester Adolfs des letzten Hertensteins Mutter war.

³⁾ pag. 159 Bd. II.

den Huldigenden nicht wenig ehrenden als der Würde der Landes-Obrigkeit zustehenden (für damals sehr ernsten, für unsere Zeit vielleicht komischen) Ceremoniel.¹⁾ Mündliche und schriftliche Traditionen lassen keinen Zweifel, daß zur Neigung, Buonas zu veräußern, das Auftreten von Zug gegen Buonas bedeutenden Einfluß übte. Der Gerichtsherr sah, wie der historische und juridische Charakter seines Gutes immer mehr zusammenschrumpfte, wie mit der erwachenden Geist- und Zeitrichtung, gegenüber dem immer stärkerwerdenden Freistaat Zug, über wenig Jahren vielleicht die Herrschaft sich nicht nur auf Gnade, sondern am Ende noch auf Ungnade werde ergeben müssen.

Bereits im Jahre 1775 ließ sich Salzherr Schw. in Unterhandlungen ein, und die Herren und Bürger v. Zug waren nicht unthätig dabei. Unterm 11. März schreibt er von Willisau, wo er Landvogt war, seinem Schwiegervater Schultheissen Am-Rhyn, und entschuldigt sich gegenüber dem in Luzern verbreiteten Gerücht: er habe Buonas verkauft, geschwiegen zu haben, es sei aber noch gar nichts abgethan. Allerdings sei gestern sein Buonasfischer Ammann abgeordnet von H. Major Landtwing bei ihm gewesen, um das letzte Wort hinsichtlich des Preises zu vernehmen. Der Käufer würde sich zu 52,000 Gl. herbeilassen. Es scheine ihm, (dem Schreiber) bei den herabkommenden Verhältnissen, den großen Unkosten, die man mit der Sache habe, daß ein vortheilhafter Vorschlag. „Wenn (wörtlich) wie meine Voreltern, in unge- „störttem (?) Genuß der herrschaftlichen Rechten ausüben könnte, „so wäre niemals auf den Gedanken verfallen, ein Gut zu ver- „handeln, so in forderen Zeiten ein Familiie Kleinod hat betitelt „werden können. Da ich aber, seit ich Besitzer dieser Güter ge- „worden, so viele Unterdrückungen von Seite der statt Zug zu „erdulden gehabt, und für mich und meine Nachkommen kein glück- „licheres, ja noch viel wiederigeres Schicksal vorsehe — und seitens „M. G. H. (v. Luzern) keiner hinlänglichen Hilf mich vertrösten „kann, wie leider schon zum drittenmal erfahren, so sehe ich es „als ein Glück an, daß sich jemand herbeiläßt, der mir den Ver- „kauf abnimmt, und meine jährliche Einkünfte um die Hälfte ver- „mehren will, u. s. w. mit noch anderen Erwägungen er

¹⁾ Siehe folgenden Abschnitt.

„glaube für sich und seine Nachkommen weit besser zu handlen, „wenn er die nicht wiederkehrende Gelegenheit benütze.“ Der mit diesem Brief abgesandte Express brachte dem „Monsieur et très cher beau fils Bailif“ eine höfliche aber ernstlich mahnende Antwort, worin dargelegt wird, welch einen übeln Eindruck es allseits machen würde, wenn diese Herrschaft seit mehr als einem halben Jahrtausend in Händen Luzernerischer Herren nun in fremde überginge, und hoffend, daß die Misshelligkeiten mit Zug unter Mitwirkung der G. H. H. v. L. günstiger sich gestalten möchten, gibt er ihm zu bedenken, daß Vorhaben wohl überlegen zu wollen. Patriotisme de part et d'autre. Vom politischen, oder staatlichen Interesse aus angeschaut, mag derjenige Zugerischer Seits der gewichtigere gewesen sein. Man setzte zu Luzern alle Hebel an, um den Bannerherrn von seinem Vorhaben abzubringen. Seine Brüder reichten der Regierung ein Inhibition-Begehren ein, mit Berufung auf einen Ehe-Contract ihres Vaters von Anno 1765 5. Hornung, in welchem die Substitution bestimmt und die Herrschaft als ein gebunden Gut per pactum Familiae anzusehen sei, und falls dem Hr. Landvogt oder seiner Descendenz deren Besitz nicht mehr gefällig sei, er solche im gleichen Anschlag 16,000 Gl. (so sonst allzugering sei), seinen jüngern Brüderen zu überlassen habe.¹⁾ M. G. H. zeigten sich anfänglich diesem Begehren willfährig, und erließen entgegen den Einsprüchen Ihres Mitrathes Jos. Thüring Schw., der (merkwürdig genug) an den Rath von Zug zu gelangen drohte, einen entsprechenden Entschied. Jos. Thüring ließ es nicht dabei bewenden, er gelangte nun seinerseits auch an die Regierung, und demonstrierte wie unzutreffend die Argumentirung seiner Brüder sei; wie M. G. H. in einem ähnlichen Falle das Herr-

¹⁾ Rathssprotokoll IV. 198: Diese Anschauung beruhte ohne Zweifel auf einer Testamentbestimmung des Schultheißen Schwyz, welche lautet: „Erstlich die Herrschaft B. sammt in dem Schloß befindlichen Hausrath, auch alles Werkgeschirr dem Jakob Frz. Antoni als meinem ältesten Sohn zukommen solle umb 16,000 Gl. lt. oberkeitl. Urkunde und wie die Condition in dem Urkund auch gesetzt ist, daß so er kein Sohn hinterließ, dem ältesten von meiner Kinder und Geschlecht oder einem jüngeren wann es der ältere nit verlangte, um vertruten Preis von 16,000 Gl. übergeben solle werden, so der, so es annimmt dafür das Eltere Kinder weiblichen Geschlechts guoth zu machen, schuldig seyn solle.“

schafsts Gut Wyherhaus, wo mehr Grund gewesen im Sinne der brüderlichen Prätension zu entscheiden, in gegentheiligem entschieden haben. Er bittet um gleiches Recht und gleiche Justiz. M. G. H. und D. willfahren ihm, die Inhibition wird aufgehoben, und Buonas als ungebundenes Gut erklärt. M. G. H. verbinden aber mit dieser Erkanntniß jedoch den Wunsch: „Herr Landvogt möchte dasselbe zu Ehr und Nutzen der Familie, und Ansehen des Staates behalten.“¹⁾ Dabei blieb es für einige Zeit, und die H. des Rath's Verwandtschaft und Freunde werden wohl nichts unversucht gelassen haben, um den angestossenen Stein aufzuhalten, und den Entschluß des Buonaser Herren rückgängig zu machen. Der faule Friede dauerte bis zum Jahre 1782. Im M. März dieses Jahres aber fielen die Würfel. Den 28. verkauft Josef Thüring, was während circa 5. Jahrhunderten in Handen von zwei Luzerner Geschlechtern lag an angesehene Familien der Stadt Zug, nämlich an die H. Wolfgang Damian Bossard des Rath's, und Jäger-Hauptm. Landwing Spitalvogt. Am Zustandekommen dieses Ueberganges setzte die Stadt selbst einen mächtigen Hebel an, indem sie dem Käufer einen Vorschuß von $\frac{2}{3}$ der Kaufsumme leistete.²⁾

Der Kaufs-Abschluß fand zu Luzern statt, ist datirt vom 28. März 1782, und enthält kurz gesetzt folgende Hauptbestimmungen. Es werden in Kauf gegeben:

- a. Die Herrschaft Buonas mit allen herrschaftlichen Rechten, Gerechtigkeiten und Titlen, wie sie H. Verkäufer innegehabt und ausgeübt.
- b. Das Reb- und Weingut sammt zugehörenden Matten, Weiden, Haus und Scheunen.
- c. Der Rebberg.
- d. Die Schloßmatten, die dazu gehöhrenden Weiden, zu dem Schloß Lehen gehörend.
- e. Das Schloß, Pächter Haus, Scheunen und zugehörende Gebäudelichkeiten.

¹⁾ Rath'sprotokoll 26. April LIV. 204.

²⁾ Die Gegenleistungen, welche die Käufer zu übernehmen hatten, Verzinsungs- und Rückzahlungs-Bedingungen u. s. w. haben wir nicht vernehmen können, gehen auch die Geschichte von Buonas nicht mehr an.

f. Alle Waldungen, weniger 22 Fucharten, welche zum Wirthshaus-Lehen gehören.

g. Der der Herrschaft gehörende See.

h. Dann alles im Schloß sich befindliche Inventar, Mobiliar, (die Portrait ausgenommen), alles Handgeräth, Werkgeschirr, das Archiv soweit es die Herrschaft betrifft,¹⁾ den Wein mit allen Fassungen, weniger 2 Fäß, die sich der Verkäufer vorbehaltet.

In dem abzutretenden Inventar war auch inbegriffen die s. g. Rüstkammer mit ihren Harnischen, Spießen, Schwertern und allerlei Kriegsausrüstungen und analogen Gegenständen. Auch kleine Kanonen sollen vorhanden gewesen sein. Nach dem ersten Vilmerger Krieg wurden wirklich solche da untergebracht, diese zwar nur provisorisch. Dem größten Theil dieses Zeuges sollen die H.H. Franzosen die bekannte Annexions-Ehre erwiesen haben.

In Betreff der Kaplanei (welcher die Gottesdienste im Schloß oblagen) übernimmt H. Käufer Rechte und Beschwerden, wie sie dem Besitzer zuständig waren.

Hierum erging der Kauf um 37,625 Gl. Quis d'or a 12 Gl. Alles in Baar zu entrichten, und zwar die eine Hälfte innert den nächsten 10 Tagen, die andere künftigen Martini. Nutzen und Schaden Anfang: mit Datum dieses Actes. Als Notar unterzeichnet: Frz. X. Felber. Als Käufer nur Wolfgang Damian Bossardt, Schwanen Wirth in Zug. (Landwing erscheint nicht als Mitunterzeichner.) 100 Dublonen wurden bei der Unterzeichnung sofort auf den Tisch gelegt. Die Kaufobjekte scheinen schuldenfrei gewesen zu sein, denn von Hypothek-Passiva ist keine Rede.

Zwei Tage zuvor waren die anderen Besitzungen, an den bisherigen Gerichts-Ammann: Burkhardt Meier verkauft worden, nämlich das Wirthshaus mit Taverne und anstoßenden Gütern; das Fahr, die Tablatten Matten, die Hunwelen Weid, das Ried im Moos nebst 22 Fucharten Wald. Der Verkäufer behaltet sich die über diese Güter waltenden gerichtsherrlichen Rechte vor. Kauf und Markt mit Nutzen- und Schaden-Anfang auf den 26. März, ergingen um 20,000 Gl. z. W., wovon 3150 auf den „Handklapf“

¹⁾ Wurde aber gar Vieles zurückgelassen, das weder auf die Güter, noch auf die Herrschaft Bezug hat.

und der Rest ohne Zins auf nächsten Martini zu erlegen waren. — So ging B. um den Preis von 57,625 Gl. in Zugerische Hand über, eine ansehnliche Summe nach damaliger Leistungsfähigkeit des Geldes ermessens. Auffallend, aber bezeichnend sind die zum Abschluß dieser Handänderungen bestimmten kurzen Termine.

Wie bereits angeführt, ging es mit dem feudalen Verhältniß bald zur Neige. Schloß mit den noch dazu gehörenden Liegenschaften fielen später erbswise durch Frau Clara Cammenzind geb. Bossardt, an die Familie Cammenzind, und nach deren Ableben an Hr. Melchior Cammenzind-Weber. In den 40er Jahren wohnten der aus seinem Kloster verdrängte Abt von Wettlingen und eine Abtheilung des Conventes während längerer Zeit auf Schloß B. Hr. Cammenzind verkaufte es (28. Jänner 1857) an die Hh. Landammann Heglin v. Menzigen, und Reg. Rth. Bossardt v. Zug. Diese hinwieder, noch im gleichen Jahr, an Hr. Abbe Brühin, oder unter seinem Namen an eine Gesellschaft, welche eine Handwerk-Lehrlings- oder Arbeits-Anstalt für arme Knaben errichtete, womit auch eine Buchdruckerei und Buchbinderei verbunden ward. Hier wurde der während einiger Jahren erschienene „Katholik“ redigirt und gedruckt. Nachdem seit längerer Zeit schon der Besitz des Schlosses desjenigen fast aller der einst hinzugehörenden Güter entledigt war (außer den Gärten, dem Burgrain und Wald, gehörte nichts mehr dazu), so ging auch jenes selbst immer mehr einem antiherrschäflichen Zustande entgegen. Durch Uebergang an den sehr begüterten Herrn Grafen Mieczislaw Komar in Paris im März 1862, wurde es vor weiterem Zerfall gerettet. Herr Komar kaufte wieder viele Güter zu und verwendete Vieles für Renovationen. Mit Ende des J. 1871 gingen diese mit dem Schloß an Herrn von Gonzenbach-Escher von Zürich über. —

Nachträge

zur Stellung und zum Besitzthum der Hh. v. Buonas.

Auf Seite 195 haben wir angegeben, wie des Eides und der Huldigung wegen zwischen Ammann und Rath, und dem Gerichtsherrn von B. entgegengesetzte Ansprüche bestanden. Die Huldigungszeit, unter den Hertenstein früher kaum bemerkbar, wurde immer peremptorischer. Folgendes Prozedere zeigt uns, wie Herr Joh. M. Schwyzer, an den das Ansinnen in einer Weise gelangte, wie früher nicht, zwischen Rath und Wagen noch durchzukommen wußte.

In Folge Auftrag des Raths von Z. schreibt Stadtschreiber Wiktart den 29. Juli 1659 nach Buonas und zittert G. H. auf den 7. Aug. vor Rath zu erscheinen. Dieser antwortet: er könne sich nicht besinnen, was er beim W. W. Rath der Stadt Zug zu thun, oder zu verantworten habe. Wohl wisse er, daß er sich geäußert, nach Zug zu gehen, um allda den Herren seine nachbarliche Präsentation und Aufwart zu machen, und sich ihrer „benevolenz“ Freundschaft zu empfehlen, und ihm erwünscht wäre zu vernehmen, wann sie anzutreffen seien, er wolle nun die erhaltene Einladung für eine solche Anzeige ansehen, und auf den angesetzten Donnerstag erscheinen, was der Hr. Stadtschreiber, den Hh., die ihm den Befehl gegeben, anzeigen möge. Am besagten Tag begab sich der Gerichtsherr, in Begleit seines Bruders Niklaus Schwyzer des Inneren Raths, nach Zug. Aber es war Niemand da sie zu empfangen, vorgeblich weil der Stadtschreiber es versäumt, S. G. H. von diesem Erscheinen in Kenntniß zu setzen.(!) Auf das fuhren die Hh. Schwyzer wieder nach B. zurück. Einige Tage später trifft eine zweite Zitation v. Stadtschreiber ein: „S. G. H. möchte sich den 21. in Zug zur Huldigung vor Rath einfinden.“ Letzterer trägt Bedenken und ist verwundert ob dem Ansinnen, als nicht mit des H. v. B. bisheriger Stellung übereinstimmend. Um jedoch zur Erhaltung des guten Willens und nachbarlicher Freundschaft das seinige beizutragen, wolle er auf anberaumten Tag erscheinen, erwarte aber daß der Hh. in dort Willen und Meinung nicht dahin ziele, die alten Verträge zu umgehen und anderes ihm zuzumuthen, viel weniger „einen anderen Eid,

wieder denen, so er S. G. H. und Obern v. Luzern geschworen," da hiezu weder Nothdurft noch Berechtigung bestehet . . . u. s. w. Dat. 19. August.

Am 21. landete Fr. Joh. M. wieder begleitet von seinem Bruder Niklaus um 1 Uhr in Zug. Zu ihrem Empfang wartete ihrer Hr. Seckelmeister Kolin am Gestade, und führte sie auf's Rathhaus, vor versammeltem Rath. Amman Sidler, die Verhandlung eröffnend, trug nun vor, „wie laut Siegel und Brief (?) allzeit ein Junker zu Buchnaf, wenn er dort ansässig (in Rauchsitze), schuldig sei, den H. und Burgern von Zug zu schweren, Nutzen und frommen zu fördern, Schaden zu wenden, auch mit ihnen in Kriegszeiten zu reisen. Wylen sy aber gespüren ein G. H. Schw. ein guter Nachbar sei, und merklich guten Namen habe, begerten sie nicht daß er trüwlichen (sörmlichen) Eid prestiren solle, sie begnügten sich mit einer mündlichen einfachen Erklärung, obige Verpflichtung anzuerkennen. Da er aber im verwichenen Vilmerger Krieg 1656 nicht mit ihnen gezogen, was er laut Briefen schuldig gewesen, so werde er sich nicht weigeren, den für ihn gestellten Soldaten ihnen zu vergüten. Der G. H. ließ nun seinen Bruder sprechen, er selbst schwieg gänzlich. Niklaus salutirte ehrerbietigst, und dankt namens seines Bruders, daß die H. sich mit dem Wort begnügen, was dem Eid nicht ungleich sei. Mit Siegeln und Brief, daß ein Bürger von Luzern, weil er auf dem Schloß B. wohne, zu seinem Eid, den er S. G. H. in Luzern zu leisten schuldig ist, noch einen den H. und Bürgern zu Zug leisten soll, sei es nicht weit her. Zweierlei Kriegsdienst werde der H. z. B. zu leisten wohl auch nicht schuldig sein. Denselben leiste er seiner Obrigkeit, und sei in Erfüllung dessen als Commandant v. 300 Mann zu Vilmergen gestanden. Im übrigen werde er sich allzeit nachpürliche Dienstbereitwilligkeit und Freundschaft angelegen sein lassen, und in dieser Eigenschaft Wohl oder Weh fördern oder wenden helfen nach Kräften. Auf dieses wurde aufgestanden und die Schwyzer traten ab; worauf der Rath nach langem Disputiren und Deliberiren erkannte: daß man sich mit der Erklärung begnügen wolle, wenn sich der G. H. selbst als verbindlich verspreche, (was aber Joh. Martin nicht thun wollte). Die Nachforderung der Militärsteuer wolle der Rath auch fallen lassen, dagegen solle er als Gangoltschwilsteuer-Brief Angehöriger

19 Gl. zahlen, was vom Buonaser angenommen, dafür aber Be-
scheinigung mit Angabe verlangt wurde, daß es nicht als Reisegeld,
sondern als einfache Steuer angesehen werden solle. Auch in Be-
treff des Handels von Ammann Rost v. Honau (S. 192) wolle man
es bei den Verfugungen des G. H. bewenden lassen, hingegen be-
halte man sich vor, daß solche im Gericht Buonas vorkommende
Fehler auch nach Zug berichtet werden. Der G. H., der während
der Verhandlung kein Wort gesprochen, bemerkte in seinem Memo-
randabuch „soll aber nit geschehen“. Gleichwie die H. H. von Zug
in ihren Erkanntnissen Siegel und Brief vorbehielten, so ließ auch
der G. H. durch seinen Bruder Allem den Vorbehalt von Siegel
und Brief voranstellen. Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben.
Der Landammann lud die beiden H. H. v. B. zu sich ein und ga-
stierte sie, und es wurde bis 11 Uhr gemüthlich „conversirt“,
worauf Letztere wieder nach Buonas heimfuhren. So endete diese
eigenthümliche Huldigungs-Ceremonie.

Es werden dem Leser die delicaten Wendungen nicht entgan-
gen sein, welche gemacht wurden, um nach keiner Seite oder so
wenig wie möglich zu verlezen, und zugleich ein gutes Recht nicht
zu stürzen. Im Kosten-Handel wird der Landvogt, in dessen
Bogtei der Fehlbare gesessen, der zugleich Beamter war, zur Ge-
richtssitzung zugezogen. Dieser will es abwenden, daß ein Unter-
than von ihm als Stellvertreter seiner G. H. H. und Ob. an Leib
und Freiheit gestraft werde, er verwendet sich daher für Rost, daß
die Thürmung unterbleibe. Dagegen fällt dem Landvogt nicht ein,
in die Geldbuhze sich zu mischen, und dem Buonaserfiscus an sei-
nen materiellen Interessen Schmälerung zuzumuthen.

Das Souverainitäts-Gefühl der Zuger und Schwyzer möchte
es unangenehm berühren, daß ein machtloser Gerichtsherr, einen
Handel, der sie anging, ohne Anzeige zu erhalten, von sich aus
entscheidet. Luzern legte sich in's Mittel, vermochte den G. H.
die Verurtheilung zu fistiren, und sie auf einen den H. H. v. Zug
und Schwyz konvenirenden Tag, wofür sie angefragt wurden, zu
verlegen. Diese mit diesem Entgegenkommen sich begnügend, unter-
lassen es, eine vorschlagende Anzeige zu machen, und so blieb es
bei den Verhandlungen und Verurtheilung des Kosten, wie sie vom
Buonassischen Richter geführt und gefällt wurden. Ohne Zweifel
haben unter der Hand Verständigungen nach einer und anderseits

stattgefunden. So erklärt sich wohl auch die Huldigungs-Scene. Zu gegenseitiger Befriedigung einiges Nachgeben, wobei der Schwächere immer verliert. Nachdem der G. H., um einem gespannten Verhältniß vorzubeugen, sich herbeigelassen, vor Rath sich zu stellen, und seine Reverenz zu machen ohne zu sprechen, mochten die H.H. des Raths, die damals noch wohl fühlten, daß ihre Eidleistungsprätensionen historisch rechtlich auf thönernen Füßen standen, mit dieser Errungenschaft zufrieden sein; der G. H. dagegen die Präsentation, im Bewußtsein, das Recht mit Schweigen verwahrt und sich in nichts vergeben zu haben, leicht verschmerzen. Indessen war damit doch ein Finger gegeben, und ein Dezennium und ein Jahrhundert später griff Zug nach der Hand, wie aus nachfolgender Erzählung erhellst, ein zeitbildliches Protokoll, das wir wörtlich dem Herrn Pfarrhelfer Wikart von Zug verdanken.

„Series Facti et actorum oder Beschreibung Hergangenheit, wie Junker Xaver Thüring Schwyz̄er sich bei Antritt der Gerichtsherrlichkeit Buonas geweigert hat, einer löbl. Bürgerschaft (Zug) zu Händen Meiner Gnäd. Herren persönlich vor Rath anzuloben, endlich aber sich deren Verlangen hat unterziehen müssen, de annis 1766 und 1767.“

„Da auf Absterben Junkern Gerichtsherr zu Buonas Jof. Ant. Xaver Leonz Felix Schwyz̄er, des Innern Raths löbl. Standes Luzern, dessen nachgelassener ältester Sohn Junker Jof. Xaver Thüring Schwyz̄er seine ererbte Gerichtsherrlichkeit in wirklichen Besitz nehmen wollen, deswegen aber (vor eingenommener Huldigung, dem Tit. regierenden Hr. Stabführer eine Visite gemacht und bei und von demselben um den landesherrlichen Schutz Meiner Gnäd. Herren und Bürger angehalten hatte, wurde ihm Junker Schwyz̄er mit Kurzem angezeigt, daß unsere landesherrlichen Rechte nicht nur diesen Schritt von ihm, sondern noch Weiteres (kraft Sigill und Briefe und Akten) erfordere, und zwar specifice, „daß er vor M. G. Herren persönlich sich zu stellen und anzuloben schuldig sei, daß er M. G. Herren und Bürgern Lob, Ehr und Nutzen befördern, den Schaden warnen und wenden wolle“, wie dann solche Akten ihm Junker in der Kanzlei auf Verlangen sind vorgewiesen worden. — Ueberdies hat Hr. Schwyz̄er sich dahin geäußert, in der Kanzlei in Gegenwart Tit. regierenden Hr. Stabführers, welcher zufällig dahin gekommen, daß

er, Schwyzer, von keinen solchen Schriften und Actis gewußt, werde sein Archiv durchsehen und dann sich zu allem dem verstehen, wozu seine Instrumente, Rechte und Concordata ihn immer verpflichten; es wäre ihm aber kein Akt bewußt, daß derlei Personalanloben von dessen Herrn Vorfahren geschehen sei, wie dann specifice noch weder dessen Junker Vater, noch dessen Großvater der gleichen Stellungen zugemuthet worden seien sc. mit Mehrerem, worauf den 9. Nov. Junker Schwyzer unvermuthet die Huldigung auf den 11. als am Martinstag ausrufen ließ und wirklich aufgenommen hat, ohne M. G. H. zu Handen Tit. regierenden Stabführer oder wessen Andern einige Antwort gethan zu haben. Dieses gar zu frische Verfahren dann M. G. H. ohne landesherrliche Ahndung nicht vorbeigehen lassen, sondern haben dies in einem Schreiben sub 15. Nov. 1766 nachdrücklich geahndet und neuerdings die persönliche Stellung oder Anlobung begehrt.

Auf dieses Schreiben hat Jfr. Schwyzer unter dem 22. Nov. geantwortet, er meine nicht mehr schuldig zu sein gegen Zug, als was er wirklich gethan habe, verlangt Copia unserer ihm vormalen in der Kanzlei vorgewiesenen Akten oder Schriften, so ihm abgeschlagen worden, er könne solche nochmalen in der Kanzlei allhier einsehen. Schwyzer verlangt Auskunft, wie der allegierte aktus von dessen Ahnherrn Jfr. Hans Martin Schwyzer beschehen sei? Laut Dat. 23. Febr. 1767, schick der Rath ihm einen Auszug aus dem Instrument v. 1502 und dem Rathsprotokoll v. 23. Aug. 1659, um aus Letzterem zu beweisen, daß Jfr. Joh. Martin Schwyzer auch gelobt habe, — als in Form einer Antwort.

Sub 20. April beschwert sich Junker über dieses, anderst als zur Zeit eines beständigen Aufenthalts auf dem Schloß verlangter maßen anzuloben, als wovon das Instrument v. 1502 rede, daß auch seinen Ahnherrn betroffen, welcher dort domiciliirt habe. Neber welches weitläufige Schreiben M. G. H. erkennt haben, daß höchstselbe bei ihrer Resolution fest verbleiben und ohne ferneres Libelliren zuwarten wollen, bis Jfr. Schwyzer wieder auf Buonas kommen werde. Untervogt zu Risch solle dessen Ankunft sogleich anzeigen. Unterdessen ist vorläufig erkennt worden, daß auf erhaltenen Bericht Hr. Groß sogleich auf Buonas sich verfügen und dem Junker Schwyzer ansagen solle, nächsten Rathstag vor M. G. H.

und gesammter Bürgerschaft anzuloben, daß er als Besitzer der Burg und Herrschaft Buonas M. G. H. und Burgern als dasigen rechtmäßigen Landesherren Lob, Ehr und Nutz befördern und den Schaden warnen und wenden wolle, soviel möglich." —

Weil aber Herr Groß das erstemal auf Anzeige, daß Junker Schwyzer in dem Schloß sich aufhalte, denselben nicht angetroffen, indem selbiger nach Einsiedeln verreist war, als hat viel gemelter Junker nach seiner Heimkunft bei Tit. Herrn Stabführer sich dessen höflich entschuldiget, daß er auf den 5. Sept. ausgeblieben. Und ist Hr. Groß befohlen worden, ihn nochmal beschriebnermaßen vorzuladen, — so geschehen ist.

Indessen ist Hr. Groß gleichermaßen befohlen worden, bei dem Rufen des nächsten Buonaser Markttags also denselben zu rufen: „Aus Befehl Meiner gnädigen Herren und allhiesiger Gerichtsherrlichkeit.“ — Nunmehr fing Junker Schwyzer an, öffentlich sich bei dessen Stand zu berathen und denselben um Hülf zu bitten, wie dann eine vorgewiesene Rathserkanntniß von Luzern lautet, daß er sich zu Tit. Hr. Stabführer anhero verfügen und trachten solle zu thun, was ihm und dessen Herrlichkeit zum besten bedünke, könne dann seine fernern Beschwerden dem Stand wieder vortragen. Nachdem die letzte Erkanntniß Meiner G. Herrn ihm zugeschickt, mithin er endlich vorgeladen worden, hat er bei seinen Gnädigen Herren angehalten und dieselbe erbeten, an Zug fürwortlich dahin zu gelangen, daß die angeregte Erkanntniß v. 5. Sept. 1767 aufgehoben und Jfr. Schwyzer der Unlobung befreit sein möchte, aus angefügtem Beispiel und Gründen eines gleichen Casus v. 1604, in welchem casus auf gleiche Fürbitte Zug von derlei Zumuthungen abgestanden sei, — mit Mehrerem v. dato 1767 12. Sept. — Hierüber dann nochmals unsere Acta und Instrument durch eine Commission untersucht und an löbl. Stand Luzern geantwortet worden (in möglichst höflicher Ausdrückung), daß wir als Landesherren der Gerichtsherrlichkeit und Burg Buonas dieses Unloben keineswegs nachsehen können noch wollen, so wenig als Luzern selbst solches nachsehen würde, der Stand werde vielmehr den Schwyzer anmahnen, uns schuldigermaßen zu geloben — mit Mehrerem sub 26. Sept.

Auf dieses Antwortschreiben ist vom löbl. Stand Luzern nichts mehr Schriftliches eingeschickt worden, sondern Junker Schwyzer

ist wenige Tage nach Einsendung desselben nach Zug gekommen und hat einen Tag, vor M. G. H. erscheinen zu können, selbst abverlangt von dem regierenden Statthalter, welcher dann ihm Samstag den 17. Oct. zu erscheinen bestimmt hat. Auf den bestimmten Tag ist derselbige zu Pferd mit zwei Bedienten (zu Pferd) Morgens bei dem Ochsen angekommen, hat auf die ihm zur Audienz angesagte Stund (etwa $\frac{1}{2}$ 10 Uhr) seinen Bedienten in der Liberei auf das Rathhaus geschickt, um zu fragen, ob es Zeit und M. G. H. gelegen sei, ihn vor Hochdieselben vortreten zu lassen. Hierauf hat man mit der Antwort in etwas verzögert, endlich dem Hr. Groß befohlen, ihn Junker von dem Ochsen abzuholen, welches auch geschehen und des Weiteren sich also zugetragen. Junker Schwyzer war en gala, in schwarzen Sammet gekleidet, machte beim Eintritt der Rathstube gegen M. G. H. insgesamt ein gar ehrbietig stilles Compliment; M. G. H. aber nahmen insgesamt mit Entblözung der Häupter sitzend dies ab, und wurde durch Tit. Hr. regierenden Stabführer dem Unterweibel befohlen, in Mitte der Rathstube, doch außert den Schranken, für den Junker einen Sessel darzustellen, worauf Tit. H. Stabführer denselben höflich erinnert, Platz zu nehmen. Demnach hat Tit. regierender Stabführer den Junker kurz nur mit wenigen Worten angesprochen: „wie das dem Hochgeehrten Junker Raths-
herr und Landvogt, zu genüge bekannt sei sowohl aus schrift- als mündlichen Vergangenheiten, welcher gestalt M. G. H. als rechtmäßige Landesherren der Burg und des Gerichts Buonas von ihm Junker als Erben und Besitzer derselben bei deren Antritt schon anverlangt, daß er gemäß Sigill und Briefen, Exempeln, besonders gemäß landesherrlichen Rechten Meiner Gnädigen Herren zu Handen Löbl. Bürgerschaft gelobe, hoch-
deroselben als rechtmäßige Landesherrlichkeit Lob, Ehr und Nutzen zu fördern, den Schaden warnen und wenden zu wollen, soviel möglich“, zweifel also nicht, er werde zur Erfüllung dessen gegenwärtig sein. Vorüber Junker Schwyzer vom Sessel aufgestanden und M. G. H. als seine rechtmäßigen Landes- und gnädige Herren geziemend titulirt hat. Der volle Titel war: Hochgeachte, hoch und wohl edelgeborene, gestrenge, veste, hoch und wohlweise, gnädige, gebietende Landesherren! (Im Context:

Guere Gnaden und Herrlichkeiten!) — Nach dieser Titulatur hieß Stabführer ihn sitzen, was geschah. Dann meldete er mit kurzen, aber gesetzten Worten also: daß er, was dermalen an ihn verlangt werde, schon ehemalen würde ohne Anstand vollzogen haben, wenn er geglaubt hätte, daß nicht Weiteres ihm zugemuthet werden wollte, erkenne derohalben M. G. H. und Bürger als seiner Burg und Herrschaft recht-mäßige gnädige Landesherren und gelobe feierlich, daß er deren Lob, Ehr und Nutzen befördern, deren Schaden warnen und wenden wolle, soviel möglich, bitte demnach für sich und dessen Gerichtsangehörigen den landesherrlichen Schutz und Schirm aus zc. (Es ist ihm keine Formel vorgelesen worden, hat auch nicht an den Stab angelobt, wie bei andern Anloben geschieht; weil man Namens M. G. H. mit dessen mündlichen Anloben eines Edelmannes sich vergnügt hat.)

Nach diesem versicherte Tit. Hr. Stabführer den Junker des verlangten landesherrlichen Schutzes nochmalen und erinnerte denselben anmit, daß M. G. H. nicht zweifeln, es werde ihm Junker bekannt sein, daß ein jeweiliger Gerichtsherr zu Buonas nach unsern Stadtrechten in Erbfallimenten und andern Sachen sich zu richten habe, worüber der Junker gleichergestalten angelobet, diesem insoweit nachzuleben, als sein Gericht nichts Besonderes durch Sigill und Brief oder Gewohnheit hätte.

Demnach standen M. G. H. ein wenig mit entblößtem Haupt von ihren Sitzen auf, und Tit. Stabführer wünscht im Namen Meiner Gnäd. H. dem hochgeachteten Junker, Rathsherr und Gerichtsherr höflich Glück zu antretender Gerichtsherrlichkeit. (Vorher wurde derselbe nie weder mündlich noch schriftlich Gerichtsherr titulirt.) Auf dieses wurde er höflich entlassen und aus Befehl Tit. Hr. Stabführer durch den jüngsten Rathsherrn, Hr. Carl Franz Müller, und mich Unterzeichneten bis zur steinernen Stiege, durch Hr. Groß aber wieder in den Ochsen begleitet.“

Georg Joseph Landtwing, Stadtschreiber.

Zur Kenntniß und Beurtheilung der Geld und Sachen Werthe von $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert, lassen wir noch einige aus Rechnungen und Conti entnommene und zu jener Zeit gemachte Ausgaben folgen.

Hr. Niklaus baute 1612 die Säge und Reibi neu. Die Bauten kosteten $387 \frac{1}{2}$ Gl. Das daran verwendete „schöne Holz“ tannenes und eichenes war auf 50 Gl. angeschlagen. Um Bau des gegenwärtig noch bestehenden Wirthshausēs wurden bezahlt: pr.

100 Dachziegel: 1 Gl. 1 Malter Kalk: 1 Gl. 10 ff. 1
 Bentner Eisen: 8 Gl. 24 Hohlziegel 2 Gl. 10. 600 Kaminstein
 7 Gl. 30. Eisenarbeitslohn pr. \varnothing 5 Rp. 100 Halbnägel 10 ff.
 200 Ganz 28 ff. 25 Bodennägel 12 ff. Hausthürenbeschläg 7 Gl.
 38.; dito eines Fällladens 30 ff. Zwei Stubenthüren mit Schne-
 cken, B'hänken, Stützen und Hacken mit Schloß und Fällen: 5 Gl.
 20. Das Buffert mit 6 Thürlí und 5 Schlößli und Kripfli-
 B'häfk: 7 Gl. 12. Gläser, 117 Scheiben auf 1 Licht zu 8 a 9
 Angster gibt 4 Gl. 15 ff. brauchte 3700 Scheiben. Taglohn eines
 Holzaufrüsters 18 ff. Fuhrlohn p. Tag 2 Gl. 20 ff. Malerlohn
 $22\frac{1}{2}$ ff. Küfer-Meister L. 24 ff. Gesell 18 ff. 3 neue Faß 10 Gl.
 1 \varnothing Rindfleisch, 4 ff. 2 angst. $4\frac{1}{2}$ \varnothing Fisch 22 ff. 2 \varnothing Kerzen
 24 ff. u. s. w., (der angst=1 ctm.; der ff=5 ctm., der Gl.=1
 Fr. 90.)

Nicht ohne Interesse dürfte dem Leser auch folgendes Belege sein, wie unsere l. Vorfahren es bei gewissen Anlässen sich schmecken ließen. Es ist eine Rechnung für Zehrung, welche bei einem Marchuntergang 1718 veranlaßt wurde, wobei Abgeordnete von Luzern und Zug mit ihren Ueberreitern und der Gerichtsherr: (Fak. Franz Anton Schw.) mit seinen Beamten fungirten.

Die Rechnung von Melch. Lutiger z. Z. Wirth zu B. lautet:
„Dem Fr. für kleine Pastetli“ 9 Gl.

	Nebertag	30 Gl. 24 Fr. 3.
pr. 14 Fr. Käſ und Brod	4 "	28 "
" Dörres Fleiſch	2 "	20 "
" Zwei Zungen, Hammern und Kienbaggen	3 "	35 "
" Küchli	4 "	33 "
" Füsterli (Ziger und Ram)	1 "	—
" Schmuſ, Kocherlohn und Unmuſ	6 "	—
" 17 Maaf rother Wein a 20 Fr.	8 "	20 "
" 12 " Weißer " " "	6 "	—
" 4 " Landwein " 12 "	1 "	8 "
" 12 " Bier " 16 " (!?)	4 "	33 "
Den Buren, Dieneren und Schiffleuten 36 Mfr. 16	16 "	3 "
Dem Schmid p. Kohl und Rößbeschlagen	1 "	—
Dem Ammann von Meyerkappel p. ?	4 "	—
pr. Heu und Hafer p. 6 Pferd	2 "	16 "
	Summa	97 Gl. 18 Fr. 3.

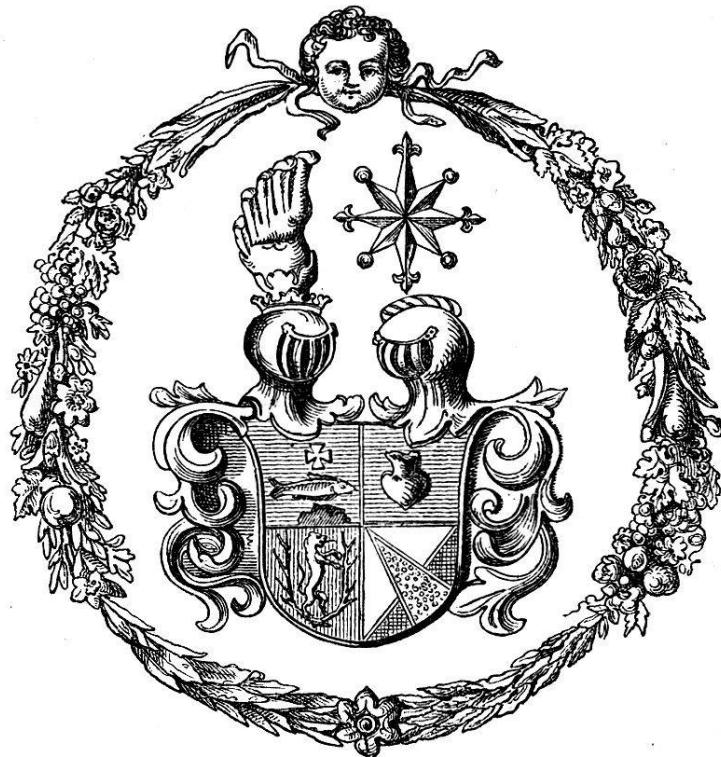
Ob die Marchrevision welche dieses schöne Menü genoß, dem Zehnten- oder dem Jurisdiktions Gebiet galt, ist nicht angezeigt, ohne Zweifel aber letzterem. Ebenso zuverlässig ist anzunehmen, daß derselbe nicht nur einen Tag dauerte.

Das Schloß.¹⁾

Dieser in vorstehender Abhandlung oft benannte Wohnſitz der Herren von Buonas in erster Zeit Buchenaff, dann meistens Herrenſtein, später wieder Buchenaff und Buonas genannt, erhebt ſich auf der äußerſten Kuppe einer am südwestlichen Ufer des Zuger-Sees nordwärts weit in diesen vorspringenden Landzunge, beziehungsweise Nagelfluh Hügel. Der Terreplain des Schloßes ist circa 90 Fuß über den Seespiegel erhoben. Die Stelle rivalisiert unſtreitig mit den schönsten und anmuthigsten Burgſtellen unseres Landes, ohne das Wildſchauerliche einer Fels- oder Waldburgſtelle hat ſie doch etwas sehr Romantisches. Das Schloß ist eine „Beste“ ohne beſtiget, d. h. mit Zugangshinderniſſen, Gräben, Ringmauren und dgl. umgeben zu ſein. Auf der Nordſeite ist der Schloßhügel ſteil abfallig und für einen Angriff gar nicht bequem. Längs der Westſeite und Südſeite umzieht der untere Garten die Vorplätze

¹⁾ Siehe Tafel IV.

oder obere Terrasse des Schlosses. Die Tiefenlage dieser Gärten läßt leicht erkennen daß sie auf Auffüllung früher bestandener Burggraben angelegt sind. Es wäre etwas außergewöhnliches, wenn man bei Anlage der Burg den Terrain vor derselben so belassen hätte, daß man ebenen Fußes bis an diese hätte gelangen können. Die nunmehrige, wohl schon lange bestehende Gestaltung ist eine Folge von Auffüllungen und Ausebnungen, wozu das Material von dem einst höher gelegenen Terreplain außerhalb dem Garten respective Graben genommen wurde. Auch die hochgelegene Thorschwelle, zu der man nun auf einer Treppe von 13 Stufen



gelangt, berechtigt zu dieser Annahme, und derjenigen, daß eine Brücke vor dem Thor über den Graben nach der fast gleich hoch gelegenen Contreescarpe die Verbindung mittelte. Dieses Thor im Bogen-Bau ein Werk des 17. Jahrhunderts (zweite Hälfte) befindet sich an der süd-östlichen Ecke des Schloßkörpers. Ueber dem Schlüßstein steht in Relief das vierfeldige Wappen, enthaltend links oben dasjenige des G. H. Schwyzer, darunter das seiner ersten Gattin: Cath. von Hertenstein; rechts oben dasjenige der zweiten: Elf. Cloos, und darunter das Wappen von Buonas. Siehe obstehende Abbildung.

Durch dieses Thor gelangt man auf einen mit Brustmauern umschlossenen Platz, von welchem aus man ein liebliches Panorama

über den See und das ganze Zug-gebiet mit Zug hat, umschlossen von den Höhen-Ketten der Linden-, Walchwiler- und Nofzberge, mit dem Albis im Hintergrund. Es werden die Brustmauern ohne Zweifel einst höher und mit Späh- und Schießscharten (meurtrières) versehen gewesen sein. Das Schloßgebäude bildet ein längliches Viereck von 73 und 69 Fuß Länge in ostwestlicher, und von einer Breite von 56' in südnördlicher Richtung. Auf der östlichen Breiten-Seite ist der rundbogige Schloßeingang. Bis in die 60 Jahre lfd. Jahrhrt. war ein 4 Zoll dicker Thor von Eichenholz, mit schwerem Beschläg und Schlössern befestigt und geziert, der Eingangs Verschluß. Ein kaum 5' hohes schmales Pförtchen (s. g. Schlupfthürlein) war der gewöhnliche Eingang für einzelne Personen. Nebst den eisernen Riegeln, Schlengen und Schlüssel-Schlössern, konnte das große mit dem kleinen Thor inwendig noch mittelst einem Balkenriegel gesperrt werden. Eine Verschönerungs-Meinung beseitigte dieses originelle Thor und versetzte es mit einer „schönen“ gefirnißeten gelben Schreinerthür, mit messingenen modernen Schlüsselloch-Schilten und Drücker, ein würdiges Beistück zu dem mit Holzfarb angestrichenen steinernen Thüren-Gewändern im Inneren des Schlosses, und des schönen Stiegen-Geländers von Eichenholz.¹⁾ — Auf der Thorseite sah man vor vielen Jahren noch die Spuren zweier gemalten kolossalen Wappen Schilde, den Farben-Resten nach diejenigen von Buonas und Hertenstein. Oberhalb in der Mitte der gleichen Seite ist ein Erferthürmchen (arca) vorgebaut, dessen Zweck: Erkennung der Einlaß Verlangenden in friedlicher Zeit, und vertikale Bestreichung mit Steinen, siedendem Wasser oder Pech, (daher auch Pechnasen genannt, mouscharabis in Vertheidigungsfällen, — zu welchem Zweck im Boden des Thürmchens ein entsprechendes Loch durchbrochen ist. Es ist das die einzige über die Hauptmauern des Schlosses vorspringende und eine bestreichende Vertheidigung ermittelnde Anordnung. Im Inneren des Gebäudes nimmt eine schöne breite Stiege mit umgehenden Gallerien oder Wendungsplätzen, vom Dach genügend beleuchtet, den Mittel-Raum ein.²⁾ Von diesen Gallerien gelangt man in die verschiedenen mitein-

¹⁾ Mit diesen Modernisirungen war der (übrigens sehr selten anwesende) Hr. Besitzer nicht ganz einverstanden.

²⁾ Taf. V.

ander verbundenen Gemächer, mit deren näheren Beschreibung wir den Leser nicht aufhalten wollen, zumal die meisten in ihrer inneren Eintheilung, Einrichtung und Ausschmückung nicht alten Datums, sondern Schöpfungen und Reformen der Mitte des letzten Jahrhunderts sind. Die beigehenden Pläne¹⁾ mögen zur Vorstellung der inneren und äuferen Gestaltung des Schlosses genügen. Auffallend sind die Dimensionen der Mauern-Dicken der Südseite und des Thurmtes, (in Letzterem bis in die oberen Stockwerke), woraus zu erkennen, daß ein Angriff von diesen Seiten als eine leichtere Arbeit angesehen wurde, als auf den entgegengesetzten. In dem 5. Dezennium I. Jahrh. unter Abbé Brühin wurde im Entresol die Thurm-Mauer durchbrochen, um die anstehende Halle zu verlängern, sowie auch das Fenster in der Westwand des ersten. Im vorderen Keller war ein tiefgehender Sodbrunnen, dessen Mündung noch vorhanden ist. Die Räume der verschiedenen Stockwerke des Thurmtes dienten: das unterste mit einem Verlies unterhalb zu Kerken, die anderen als Waffen- und Vorrathskammern, Archiv und dgl. Der Eingang in das oberste Thurm-Gemach, in dessen steinernen Thürsturz die Jahrzahl 1411 eingehauen ist, hat eine von Eisenblechstücken zusammengenietete Thür. Wie die anderen, ist auch diese 14' hohe Kammer gewölbt, und ihre schmalen Lichter, (meurtrières) befinden sich ganz in der Höhe und geben dem Raum das Licht durch die einwärts sich stark erweiternden Geleise. Von der Kapelle ist nichts besonderes zu erwähnen. Ihr Raum ist ein einfaches, geviertes, von einem Spitzbogenfenster erleuchtetes Zimmer, einst ohne Zweifel mit Wand-Malereien dekorirt, jetzt fahl gemeißelt. Das Fenster hatte einst auch seine gemalten Scheiben. Auch diese sind längst verschwunden. Dagegen sahen wir noch den sehr werthvollen Kasten-Altar aus dem 15. Jahrhundert und ein ebenso werthvolles Antependium (Vorwand des Altar-Tisches) in Stickerei. Diese Gegenstände, wie wohl noch andere ähnliche, sind den Weg der Geldmacherei gewandert.²⁾

¹⁾ Vom Verfasser unter Mitwirkung des H. Architekt Joh. Meyer Vereins-Mitglied im Jahr 1871 aufgenommen. Es ist zu bemerken, daß unsere Notizen auf die Zustände vor und bis auf diese Zeit sich beziehen.

²⁾ Ueber die kirchlichen Verhältnisse der Schloßkapelle hier etwas zu sagen, würde zu weit führen, gehört ohnehin in den Abschnitt des Kirchlichen von Risch und Buonas.

Die Zimmer sind geräumig und hoch. Besonders wohnlich und frohmüthig ist die Stube des zweiten Stockes mit einem schönen Sitzofen, mit Wappen (des vorletzten Gerichtsherrn Schw. und seiner Gattin) und anderen Malereien geziert.

Ueber das Alter des Schlosses können wir leider mit dokumentalen Belegen keinen Ausweis bieten. Ueber dessen Entstehungszeit besteht nur Sagenhaftes. Die politischen Verhältnisse des Mittelalters begründen einzig gewisse Annahmen, darunter sicher auch die, daß die Burg geraume Zeit vor dem 13. Jahrh. stund. Wir haben oben actenmäßige Besitzer dieses Namens aus dem 12. Jahrhundert angeführt. Der auf Seite 215 angeführte Reim verweist die Gründung in's Jahr 1021. Eine Zahl im linken Bogenstein des Schloßportals: IOAI wird für 1021 genommen. Hierüber sagt Stadlin: „Alterthumsforscher wollen dem Bau römische Abkunft zuerkennen.“¹⁾ Wenn diese Ansicht keine andere Grundlage hat als die Meinung, jene Ziffern seien „Iovi“ zu lesen, so steht es mit dem Römerthum dieses Baues gerade so, wie mit der Alterthums-Kunde dieser Forscher. Dass auch die Weltbeherrschter diese Landes-Gegend in Macht und Gebiet hatten, daran zweifelt niemand. Indessen zu gebieten gab's da nichts, indem Zug's Lande namentlich westlich vom See noch zur inneren Schweiz gehörten, von der Haller von Königsfelden²⁾ sagt, „dass die Römer zu viel Schwierigkeiten (klimatische und kulturelle) fanden im Inneren der Schweiz sich festzusetzen. Momsen, Dr. Ferdinand Keller und andere Autoritäten führen uns auf keine Spuren, welche zur Annahme berechtigen, dass auf der Halbinsel v. B. einst römische Niederlassungen konnten bestanden haben. Dr. Keller sagt in seinen „römischen Ansiedlungen“: „In den Gebirgs-Landen Graubünden, der inneren Schweiz: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, sind wohl römische Münzen und kleine Geräthschaften, aber keine römische Baureste zum Vorschein gekommen, obwohl nicht zu zweifeln, dass auch diese Thäler bewohnt waren.“³⁾ Darin ist wohl auch die Erklärung zu nehmen, wenn zu

¹⁾ Bd. II. 146.

²⁾ Helvetia unter den Römern II. 440.

³⁾ Antiq. Mittheilung. B. XII. 273. Siehe ferner Abhandlung über den (zur Zeit mehrseits auch für römisch gehaltenen) Wasserturm in Luzern. Geschichtsfrd. XVI.

Oppikon (westlich v. Buonas) vor 35 Jahren ungefähr eine römische Münze soll gefunden worden sein¹⁾, was so wenig eine römische Ansiedlung beweist, als eine solche Münze an der Gotthardstraße gefunden als Beweis dienen kann, daß dieser Gebirgspaß schon unter römischer Herrschaft erschlossen war, und ihre Heere da durchzogen. Was nun die Ziffern IOAI anbetrifft, so ist vorab zu bemerken, daß sie nicht 1021, sondern 1071 bezeichnen, da Λ, ein 7 und nicht ein 2 darstellt.²⁾ Zudem dürfte die Gleichzeitigkeit ihrer Anfertigung beanstandet werden. Zu jener Zeit war es (so viel uns bekannt) nicht üblich, an die Gebäude Jahrzahlen anzubringen. Auch der Platz, wo sie angebracht, ist eigenthümlich gewählt, sowie auch die Form der Bogensteine, als jener Zeit angehörend, etwas dubios ist. Für wahrscheinlich halten wir, daß irgend ein Bau-Dirigent bei Erstellung oder Renovation des Portal-Bogens in späterer Periode nach seinem Wissen oder Meinen über die Gründung des Baues diese Zahlen anbringen ließ. Damit wollen wir der Burg keineswegs die Wahrscheinlichkeit ihres Entstehens im 11. Jahrhundert beanstanden und zugeben, daß es in den Anfang desselben zu versezzen ist, aus Gründen, die wir bereits wiederholt berührten. Aus der Struktur-Weise und dem Charakter des Mauerwerkes läßt sich ein Urtheil über Alterthum nicht leicht abgeben. Abgesehen daß die Maurungs-Art wegen Verputz-Ueberzug im Ganzen nicht erkennbar ist, beruht diese rustike Maurungsweise auf keinen Normalien der Zeit nach. In verschiedenen Jahrhunderten wurde gleichartig gemauert. Hin wieder ungleich in gleichen Zeiträumen. Da sind nicht Bauschulen, nicht Moden, sondern die Gewohnheiten der Bauleute und der Orte, wo sie herkamen, einer- und anderseits das zu Gebot stehende Material maßgebend gewesen. Die sichersten Winke, die ein Bau-

¹⁾ Laut Mittheilung des Hr. Kammerer Bachmann v. on Risch, dem wir etliche Gefälligkeiten verdanken. Diese Münze soll nach Einsiedeln in die dortige Münzsammlung gekommen sein. Unseren Nachfragen in dort erfolgte der Bescheid, daß man keine Auskunft von diesem Fund zu geben im Fall sei.

²⁾ In Neugart. (Codex Dipl. II. 150. Note I.) wird dieser Jahrzahl mit den Worten: „constructa est arx 1021 quem indicant numeri gothici super portam“ erwähnt. Der berühmte Historiograph scheint die Zahlen nicht selbst gesehen zu haben. Ohne Zweifel beruhen die Sagen und Angaben in ihrem Ursprung schon auf einer unrichtigen Lesung dieser Zahl.

werk gibt, sind Zierstücke, Säulen, Kapitale, Gesimse, Sockel und dgl. Derart markirendes finden sich an unserem Gebäude nirgends vor. Das Gemäuer besteht, so gut es sich erkennen lässt, aus mehr oder weniger großen Feldsteinen und Findlingen, die in dieser Gegend (zwischen Rüsnacht und Rotherberg) heimisch sind, ohne regelmäßige Lagerung, mit Fugenschlag, mit Füllung hinter diesen Wandungen bestehend in einem Gemenge von Kalkmörtel und kleinen Steinen. So wurde im Mittelalter und spät hinab während mehreren Jahrhunderten gemauert. Das Gesagte hat Bezug auf den unteren Theil der Burg. Ueber den Oberen seien uns schriftliche Traditionen in's Klare. Wir haben gelesen, daß zu Ende des 7ten Dezenniums des 15. Jahrh. der obere Theil abgebrannt und mit Anfang des letzten Dezenniums wieder aufgebaut worden ist. Die oberen als aus leichterem Gestein bestehenden Stockwerke haben somit noch nicht volles vierhundertjähriges Dasein. Der oberste Stock des Thurmcs muß (Bedachung ausgenommen) dem Brand nicht zum Opfer gefallen sein, da, wie bereits notirt, die Thüre des obersten Gemaches noch mit der Jahrzahl 1411 versehen ist. Die Flammen könnten, da Alles aus Stein besteht, am Thurm da nichts zerstören. Außerhalb (Südseite) sind indessen noch Spuren der Schwärzung erkennbar.

Die Frage: ob wohl Haus und Thurm zu gleicher Zeit aufgeführt worden sind, lässt sich nicht verneinend beantworten. Wäre der Thurm älteren Datums, so ließe sich nicht erklären, warum er so weit rückwärts von den Abhängen gestellt worden wäre. Jüngeren Datums ist er noch weniger. Man wird nicht an einer Ecke des Hauses einen Winkel frei gelassen haben, für einen später hinzubauenden Thurm. Auch die innere Gestaltung der Bauwerke würde eine solche Annahme als Absurdum darthun. Eigenthümlich ist und bleibt, daß kein Theil des Gebäudes über den andern vorsteht und zur Spähung und Vertheidigung durch Bestreichung, Vorschub gewährt.

Gemäß Versprechen der Einleitung schuldet die Abhandlung nun noch einen Abschnitt über das Kirchliche, insoweit es mit Buonas in Verbindung stand, wozu wir auch ziemliches Material zur Verfügung hätten. Ob nun noch unsere oder eine befähigtere oder gar keine Feder diesen Theil verarbeiten wird, mag die Zukunft zeigen.

Beilagen.

1.

Spruchbrief betreffs Gerichtbarkeits Befugniß der Herrschaft Hertenstein (Buchenauß).

20. August 1424. S. 168.

Wir dis nach genempten Heinrich Uffikon, Burger Zurich, Heinrich Berendingen lantman ze vre | Ulrich merkli lantmann ze Switz, Klaus von jnwil amman ze vnder Walden, ob dem Kern wald Hans | Zimberman lantman ze vnderwalden nid dem Kern wald, vn¹⁾ Ulrich ambül Lantman ze glarus thun | kund vn verje- hen offenlich mit diesem brief allen den die in ansehend oder Hö- rent lesen, als die fürsichtige | wisen der Amman die Rät vn gemein, Burger zug Einsid, juncher Ulrich vo Herstein burger | ze Luzern andersid. Etwie vil zites stöß vn spenn mit Ein andern ge- hept hand von der gerichten wegen | ze Hertenstein als die obge- nempten von zug meinent der obgen. von Hertenstein habe nit fürer in denselben | gerichten ze richten den vnz an dry schillung pfenningen vnd aber der vo Hertenstein meint vn spricht, | dz alle gerichte daselbs sine synent vnz an die Hochen gerichten derselben stößsen vn mishellung die obgen. | bed teil uff vns jekgen botten von stetten vn lendren, zu dem Rechten ob wir sy mit wissenhaf- ter | täding nit in Ein bringen vn verichten mogen komen sint wz wir vns alle oder der merteil vnder | Uns vff vnser Eide so wir darvmb vo vnser Herren in stetten vn lenderen Empfehlens vn heissens | wegen ze den Heiligen gesworen haben nach beder teil Kuntschafft briefe Rede vn wider Erkennent | vn vs sprechen wer- dent, dz bed teil nu vn hie nach vn jr nach komen daby beliben dz halten dem | genugtun vn folfüren fullen als dz der anlas brief der von beden teilen daüber verfigelt geben | ist Eigenlichen wiset vn jnne hat vn also haben wir die obgen botten Heinrich Uffikon Heinrich | ze beradingen Ulrich merkli Klaus von jnwil amman, Hans Zimberman vn Ulrich am bül beder teil | Red un wider Red

¹⁾ Sic in der ganzen Urkunde für und.

brief vn kunschafft verhöre vn also nach bede teil Red on wider red
brieffen | vn kunschafft so wir darumb verhört haben so haben wir
uns daruf Erkent vff vnser Eide sprechen | us vn ist das mer vnder
vns worden, dz vns dunket, dz des obgen. Ulrich vo Hertensteins |
kunschafft die besser sye vn dz der jetzgen Ulrich vo Hertenstein
vn sin nach komen hinnen | hin by allen vorgerürten gerichten be-
liben sollen us genommen die hochen gerichte gehörent Dien | von
Zug zw, vn sollent sy vn jr nach kommen die hinnen hin jinne ha-
ben. were aber sach dz | hinnen hin jemer kein Urteil gesprochen
wurde in denselben gerichten die den vorgen. von | Hertenstein ob
sin nach komen oder Erben Eines teiles angiengen Die selben vrteil
füllent | die von Zug scheiden Un darüber ze einem waren vesten
Urkund vn gezeugnisse diser | vorgeschrriebene sache so haben wir
die vorgen. Heinrich Usikon Heinrich ze berndingen claus von | jn-
wil amman vnd Ulrich ambül vnser jetzlicher sin Eigen insigel of-
fenlich gehenkt an diesen brief | Aber ich der vorgen Ulrich Merkli
han Erbetten den obgen Heinrich Usikon Burger zurich dz Er | für
mich ze jm sin Eigen insigel jm vn sinen Erben vnschedlich hat ge-
henkt an diesen Brief dar | vnder ich mich vfkundlich verbinden,
wan ich nit Eigend insigel han aber ich Hans zimberman | han Er-
betten den vorgen claus vo jnwil amman ze vnder Walden ob dem
wald dz Er ze jm | für mich sin Eigen insigel jm vn sinen Erben
vnschedlich hat gehenkt an disen brief dar | under ich mich vestenk-
lich verbind wan ich nit Eigens insigels han der geben ist zwen-
gliche ze Swiz an sant Bernharz tag in dem jar do man zalt
von cristus geburt vierzehn Hundert zwanzig vn vier jar.

2.

26. Sept. 1449. S. 170.

Ich Ital Steding der zyte Landt Ammann ze Schwyz Thun
kund allen den die diesen brieff lesent oder hörend lesen als von
der stöze vnd spenne wegen so da lang Zyte gewesen | sind zwischen
den Ersamen vnd wysen, dem Amman dem Rate und den Bur-
gern gemeinlich zu Zug an einem vnd dem frommen vesten Ulri-
chen von Hertenstein, der zyt ammann der Statt Luzern am |
andern teilen minen lieben Herrn vnd fründen. Als von etlichen
gerichten twingen vnd bennen, vnd der Kreysen zilen vnd Mar-
chen von derselben Gerichten wegen. Nemlich das die vorgenanten
von Zug | nach Lut vnd sag eines rottels vnd nach sollicher kund-

schaft so sie darumb hattent vnd in geschriften für mich brachtent, also marcheten, Wie das der egenanten von Hertenstein gerichte twinge vnd benne anfachen, by seiner Burg ze Hertenstein. vnd gangen von der Burg ze Hertenstein für sich ushin unz an fischlishag, von fischlishag unz an brügglen brunnen vnd von brügglen brunnen, die straß nider gegen | Buchennas unz in das Oberdorf. vnd vom Oberdorf nider unz an den hagen Birbom, von Hagen Birbom die Straß nider in Deiffwinkel in den Bach vnd den bach nider in den See vnd von des hin die richti hinüber | wider unz an sin Burg. Und hette der von hertenstein, noch die finen über dis Kreis ushin, nüt ze richten, auch weder zwing noch bann, die von Zug gönd ſm ſie dann. Er hette auch ab der von Hünenberg güttern die jnrend den obgenanten Kreisen vnd Zilen glezen werend daheins rechten wegen auch nüt ze richten, weder twing noch bann als die von Zug gönden im ſie auch dann. Dagegen der vorgenante | von Hertenstein, aber seine Gerichte twing vnd benne also zilet nampt vnd marchet, auch nach lut vnd sag eins rottels vnd fölicher fundſchafft ſo er darumb gehept vnd auch für mich bracht hat. Namlich daß die | gerichte twing vnd bann der von Hertenstein, die gangen an ze Hertenstein an der Besti vnd gangen uff an die Büleich vnd von der büleich in uff die A, die A uff in den Mülibach den Mülibach uff unz an den geretenſtil, von dem geretenſtil, an das türli das da ſtoft an das Kappelermoos anderthalb an dem Kilchberg, von dem türli in die owellen von der owellen über zu des mansbom. Als verr der von buchenas zend und | gütter gand, von | des mannsbom ab in den teifwinkel an die groſſen eich als verr der von Hertenstein ſee ſtoſſend vnd verr uff dem ſee, als der ſee ihr iſt, vnd von der eich uff unz an die Besti ze hertenstein. Und in dem Gerichte haben die von Hertenstein zu richten um alle freyenheit vnd umb alle Ding an, allein über das blut, das ſollent ſie mit dem ſtab vnd mit urteil von inen geben, wie dann ſolichs | beiderteil fundſchafft eigentlichen ußwifte. Und die benempten von Zug ſich flagtent von dem von Hertenstein, daß er von ſeiner Gericht wegen, die Zil vnd Kreis, zwetyl in ira hohen vnd niedern Gerichten twing vnd bennen zeigte nempte vnd marchete. Desgleichen dagegen der jetzt genente von Hertenstein ſich von den vorgenanten von Zug erclagte, das ſy im mit iren vorbenempten marchen kreisen vnd

zilen zu verr Herin | in seinen Gerichten twing vnd benne griffen
 vnd ime darin abpruch zu thunde understanden anders dann er
 vnd sine vordern, die harbracht hettint. Der stöze vnd spenne
 beide vorgeschriebenen partheyen, vormals vnd amleßten gegen ein-
 andern zum rechten kommen waren, nach den eidgenoffen geswo-
 ren hundt brieten, Nemlich vff den fromen wysen Ital Riedingen
 seligen minen lieben Vater, auch wilent Landtamman ze Schwyz
 dem Gott gnädig vnd barmherzig sin welle. Als vff einen gemei-
 nen gelichen Zusatz derselb min Vatter selig inen ze beiden theilen
 auch vor ettlichen vergangenen Jahren tag geben und für Jnn be-
 scheiden hatte zu | demselben meinem Vatter seligen als dem ge-
 meinen heidteil ir schidlüte, gesetzet für dieselben sy ir anclag an-
 sprach antwurt, Ned wieder redt kundschafft lut sigil vnd brieff,
 vnd was dann ir ietwederteil im rechten getreumt ze geniessen
 bracht vnd erscheint. Daruff auch die schidlüte ze heidenteilen ire
 urteilen gesprochen vnd gegeben vnd dieselben Urteilen mit sampt
 Ir heiderteilen kundschafft vnd brieffen, dem egenanten minem |
 Vatter seligen, ingeantwurt, vnd die ze finer Verfolgung nach der
 benempten bünden sag gesetzt hattent. Dem nach aber da derselb
 min Vatter selig gemein man an beide vorgeschrieben Parthyen So
 viel vnd verre geworben vnd gesucht, hatte Jme der mynne zu dem
 rechten ze getreuwende, daß sy ime auch am letzten gütlich verwil-
 liget vnd verfolgt hattent. Und als aber der vielgenante min Va-
 ter selig nun hiezwischend | leider von todeswegen abgestorben ist
 vnd die genempten Spenne vnd stöze durch den nit ussprochen, noch
 usgericht worden. Sunder sidhar als sy ze Jme gesetzt worden,
 etwas zyter dahär angestanden vnd nit | usgericht sind, sunder sich
 der großen Kriegleiffen halb zum teil also verzogen hätt. Und
 aber beide vorgenante Parthyen, der sache gern end vnd Ustrag
 gehept hettint, vnd sich also samend geeinde das si sem-
 liches | Ir stöß vnd spennen wie si dera uff den vorgenannten mi-
 nen Vater slg. als uff einen gemeinen komen waren Nu uff mich
 an mines lieben Batters seligen statt, auch nach form der ge-
 schwornen pündbrieffen wie dann da vor begriffen ist kommen sind,
 auch ze beiden teilen, die fromen wysen Landaman vnd den Räte
 ze Schwyz, min lieben Herren mich ze bitten vnd ze wysen, mich
 der sach anzenemen damitte ze | beladen vnd beiden teilen tag setzen
 vnd die uszerichtene, nach der pündensag mer dann einmal ge-

betten hand vnd ich daruff von den benempten minen Hrn von Schwyz
 mich der sach anzenehmen | vnd uszereichten wie dann vorstat by-
 minem Eide gewyzt worden bin. So han ich auch dis sachen uss
 mich genommen vnd mich damitte beladen. Daruff auch beide Par-
 theyen mir die stöze vnd spenne in | Geschrifft, mit iren kund-
 schafften brieten röttlen, gesprochen urteillen, vnd wie sie hinder
 minem Vatter seligen geleit vnd übergeben hattent, zu minen Hand
 gegeben vnd ze | geantwurt hand das ich auch dismals gar offt
 vnd dic, eigentlich erleszen verhört vnd bedachtenklich vermerkt hab,
 auch darouff an heidteill geworben, mir der mynne vnd gutlichkeit
 mit samt dem | rechten als minem Vatter seligen, auch harinne ze
 getruwende, des sie mir auch gegonnen vnd verfolgt hand. Und
 uss das alles so han ich beiden teillen tag geben vnd verkündet uss
 die stöze, das zu | beiden teillen durch ihr trefflichen bottschafften,
 vnd der von Hertenstein persönlich mit mir vnd ich mit jme in gegen-
 wartigkeit der benempten Herrn von Schwyz trefflichen ratzbotten.
 Namlich | Wernher Unner, Jost boil Wernher Blum von Auf vnd
 Wernher Sittle komen sind, vnd genempten stöze, marchen zile vnd
 kreis beschowet besehen eritten vnd ergangen haben. Und | als ich
 damals die Spenne in der Gütlichkeit noch mit wissenhafter täding
 nit betragen mocht. Da setzt ich beiden teillen einen anderen frünt-
 lichen vnd gütlich unverbundnen Tag gen Art uss Sant peleyen |
 Abend den si auch gütlich verfolgt hand. Da ich nu mit hilff vnd Räte
 der vorgenante Ratzbotten von Schwyz vnd ander mengerley ge-
 suchs vnd Gewerbs für nam Sy mit wissenhafter täding gütlich
 ze | übertragen vnd ze vereinen. Dardurch ich mines spruchs, in
 mynne vnd in recht zegebende mocht entladen worden sin. Das ich
 aber an dewedern teil, kein Volg nicht haben, noch wieder mocht,
 dann | das si ze beiden teilen daby bliben wellent, wie sie dann
 der stöze zu mir kommen warend die ze mir gesetzet vnd mir
 darinen der mynne vnd gütlichkeit mit samt dem rechten getruwet
 verfolgt hettint vnd darumb mines Us spruchs begertent, Und das
 ich inen nu die sach nit mer verlängern sondern dera vnd geben
 wolte. Umb das dann der sach ustrag werd und merer Unwille
 zwischend den | benempten beiden partheien fürer hievon mit er-
 wachse, so bin ich vorgenter gemein man, aber mit den vorgenan-
 ten botten von Schwyz uss die stöze gefaren vnd han die durch
 merer sicherheit willen | noch mer vnd fürer, besehen vnd ergangen,

vnd auch beider teil künftschafft vnd ir zu sahltüten gesprochen, urteilen, darzu aber eigenlichen, nach nottdurft verhört vnd wol verstanden | vnd nachdem vnd dann die Spenne vnd stöze uff mir ze minem usspruch gestanden sind und ich darinne mynne vnd rechts gewalt vnd macht gehept han | Und auch dann nach Räte der vorgedachten Räzbotten von Schwyz vnd ander erbar fromer vnd wißer Lüt dera räz ich harumb gepflogen han, vnd nach miner selbs eigener Vernunft vnd besten Verstantnisse, So hann ich vñgesprochen, vnd | sprichen uß mit diesem gegenwärtigen brief, in der mynne vnd gütlichkeit ze entscheidnuß der vorgeschribnen stoßen vnd spennen also. Item daß der vorgenanten von Hertenstein gericht twing vnd bann angänd | vnd angan föllend ze Hertenstein an der Besti, von der Besti die richti für sich uff so verr der von Hertenstein Sew gät, unz an die büleich, vnd von der Büleich in die A, vnd die A uff unz in das Eschürl da | jezt die gewöhnlich lantsträß von Böschensrot durch gat, Und von dem Eschürlin, die richti heruff an den jungen nußbom nechst dar vor; vnd von da dannen die richti hin durch das Holz ze dem nechsten Eschürlin, in demselben Holz, vnd von dem Eschürlin die richti die Landsträß ushin bis an den Graben, Und über den Graben die richti hin an den großen Stein ob dem Belde in der Weid gelegen; Und von dem großen | Stein, die richti hinus über das bechli in die Landsträß, vnd die sträß ushin bis an das Eschürlin, das ist in vischlishag vnd da dannen von vischlishag an Brügglen brunnen von Brüggen Brunnen die sträß | nider unz gen Buchennaz in das Oberdorf und vom Oberdorf nider unz an den Hagenbirbom, von Hagenbirbom, die sträß nider in teiffwinkell in den bach vnd nider in den Sew vnd von da dannen | die richti als dera von Hertenstein Sew gät, hin wieder die richti hin an die Besti ze Hertenstein, Und sollent also beide parthien nu vnverzogentlich ze me uff die vorgenemachten marchen zill vnd kreiß | keran vnd daselbs uff allen underscheid vnd lächenen Markstein sezen vnd gütlich vnd früntlich marchen vnd zeichnen wie das da vorgeschriebenen stat für künftig in felle. Und also daß der vorgenante von Hertenstein sin erben vnd nachkommen, inrend disen vorgeschriebnen Marchen zilen kreisen, Twing vnd Bann vnd vmb alle frevenheit vnd vmb all ding über lüt vnd gut, so harine vnd hinzwyschend glegen vnd begriffen ist, zurichten haben send, an allein über das blut. als das

dann in dem spruch brieff so vor Ziten der eidgenossen botten zwischend im vnd den | von Zug gesprochen vnd gegeben hant eigenlich begriffen ist, von den von Zug allen iren nachkomend, nu vnd hiernach vngesumpt vnd unbekümmert. Desglichen soll der vorgenannte von Hertenstein noch ein kleinern siner erben vnd nachkommen | mit semlichen iren gerichten twingen vnd bennen über die jetzt geschriebene marchen kreis vnd zil vshin nit gryffen noch ze richten han weder nu noch hienach, auch on alle gevärde. Und sollent beide | obgenanten Partheien hiemts vmb die vorgeschriebnen stöß vnd spenne sameind genzlich, vnd gar vereind verschlicht vnd verreicht vnd einandern gut fründ vnd nachpuren heissen vnd sie Alle vntrüw | argelist vnd bos geverde harin genzlich vereitten usgelassen vnd hindan gesetzet. Und herüber ze einem waren vesten vnd ewigen urkunde, so han ich vorgenannten Ital Reding gemein | man diser minen spruch zwen glich brieff lassen machen vod daran min eigen Insigel tun henken vnd jedwedern teil einen geben. Am ffritage vor St. Michelstag, des Jars daman | zalte von Cristi gepurte Thusend vierhundert vierzig vnd darnach in dem nünden Jahr. (1449).

3.

Der Fischerbrief oder das sogen. Fischerreglement am Zuger-See zwischen den Orten Zug und Schwyz erneuert.

19. Juni 1479. S. 159.

NB. Dieser Brief ist einer Copie entnommen, welche der Buonas Besitzer zur Zeit in einer Kanzlei gefunden. In Original besitzt sie das Archiv Buonas nicht mehr.

Wir der Ammann vndt Rhätt ze Zug: Tund kund menglichen | mit diesem Brieff für Uns vndt unser Nachkommen, die wir Bestendlich | harzu verbinden, daß wir mit guter Vorbetrachtung, durch gemeines | Nutzens willen armer und richer mit rächt der Wendleuthen um unsern | Säe in unsern gebiethen. | Mit unsern besunders gueten freunden und getreuen lieben Eydtgenossen | Von Schwyz vndt mit ihren Wendleuthen in ihren gebiethen vmb den Säe die | Bänne des Sees mit einandern handt, erneuert mit eyden. Als Unser beyder | Bordern daß an Uns bracht handt, und auch von alter Herkommen ist als das | eigentlich hiernach geschrieben steht, und ist daß erste stück, daß auch von alter | Harkomen ist, daß man mit der festi Hertenstein, und dem Dorf Oberwil die |

schnur richte gegen einander Über, dar nit in den Boden mit khei-
 ner trichter garnen nit ziechen soll; Daß ander stück daß man
 kheinen Hecht nit | vachen soll, Erhabe dan die Länge des Mäß
 als man dassell Mäß hatt und auch | von alter harkommen ist.
 Daß dritt stück ist daß Niemand umb den See deheinen | Hecht
 schnür nit soll sezen noch leggen in den See den usgenommen iehr-
 lichen in der | fasten, dieselben Zeytt mags ein ietlich wohl leg-
 gen und sezen in den See und | kein ander Zeit. Das Viert stück
 ist dz man in dem Leych der Eglinen so | man die an ihrem Leich
 facht, daß man kheines salzen soll, darumb das | Sey darnach Uff
 dem Pfragen verkoufft werdent. Das fünft stück ist | daß man
 khein garn zu den rötlon nit ziechen soll Je hinzwischent Sant |
 Gallus Tag Untt dem Heyligen Wjenacht tag. Item so hat man
 diese Nach | geschribene Stuck auch darzu gesetzt: Daß erst ist wel-
 cher schwebs Egly | schnür oder ölschnür, oder röttelschnür sezt oder
 leynt in den See, der sell | khein lebend kerder an die angel schlä-
 chen, welcher aber dieselben schnür leynt | an de Grund der mag
 ansteckhen was er will. Daß ander stück so man | auch darzue
 gesetzt hatt daß ist von den Albellen wegen die man usser | dem
 Eucerner See in Unsern See gekouft hat, daß dieselben, noch was
 von einem kunt | die nächst künftig vier Jahr, sollent im Bann
 Sein, das Sey die Zeit niemand | vachen Soll. Das dritt
 stück von den Albellen wegen, dar ous Balchen wachsen; | daß
 man die zering Umb den see nit Balchen soll dan usgenommen an-
 gebannen Basttagen Untt am frytag und Samstag undt ungefähr-
 lich an einem tag so man | gäst hatt. Untt soll mans doch Uff
 dieselben Tag nit wüstlich machen, sonderlich | nit me denn Sy
 also frisch verkouffent; Untt kheinen nit Uff den pfragen. |
 Es soll auch derselben Albellen nieman salzen, vndt uff den pfran-
 gen spahren | zur Berkouffen. Diese obgeschribne Stuck alle samt
 hand gemein Weyd | leuth Umb den See zering Umb geschworen
 an den Helgen wahr vnd stett zue | halten. Auch bey denselben
 Eiden die ze leyden die der Obgenanten stückchen | kheines Über-
 füehren, deß Herren under die der Überfahrer hat gehört vnd |
 fässhaft ist. Es solt auch ein Jeglicher der also Ueberfahren hatt,
 vnd dar | umb geleydet wäre seinem Herren Under den er gesessen
 ist Zechen pfund | Pfennigen on alle gnad verfallen sein, als dich
 daß Beschech. Er habe ; den Bann vorgeschworen oder nit. Duch soll

man wüffen wenn neuw Weyd | leuth auffstand Jung oder alt die mit Garnen Nezen beeren oder schnür | en Bischen wollent, die sollent alle vor den Bann schwören wie obsteht, | Und sollent Unsere liebe Eidgenossen von Schwyß Zeten darzue Zwen Mann schieben, wo fömlich Neuw Weydleuth uffstendent in ir gebiet, daß Sey ihnen | auch die Eid gebent wie obstatt, Und anders Sey nit Bischen liesen. Desß | glichen Söllen wir von Zug auch thun. Auch so haben wir darzu geordnet | Gott dem Allmächtigen zue Lob vnd Ehre, umb daß er Uns desto mehrer | Glück und heyl verlich Uns Undt den Unseren zue beyder seits, daß wir | daby verbotten hand daß der Unsern hinsür khein garn nit Ziechen soll | an kheimem Samstag ze nacht noch an einem Sunnentag ze nacht vor Mitternacht, desglichen an allen Unser Lyeben frauwen abent ze nacht noch | morndes Uff den Tag vor Mitternacht. Desglichen allen zwölf botden | Abend ze nacht vnd mornndes vor Mitternacht, und desglichen allen | gebannen heiligen Fyertagen. Darumb soll jeglicher bey seinem Eid leyden, | wo er weys daß deheimer Überfahren hette vnd dero so geleystet werden soll; Jeglichem seinem Hern ein Pfundt pfennig zebueß ohne gnad verfallen sein; | als dach das beschicht. ditz obgenante Stuck alle sammten habent | wir uffgenommen, daß wir die Obgenannten von Zug nit sollen ablaffen den | mit Gunst, Wüffen vnd Willen unser obgenannten Eidgenossen von Schwyß. Desglichen sellent Unser Eidgenossen von Schwyß kheine stück auch nitt | ablaffen denn mit vnsern gunst wüffen vnd Willen; Auch soll man Je ze | zechen Jahren Einest, den obgenannten Bann mit eyden erneuern alles ungefährlich undt daß alles ze einem waren Besten Urkundt so | haben wir unseres Rättes insigell öffentlich getruckt in diesen brief | bey endt der geschrifft, Der geben ist uff den nächsten Samstag vor Sant | Johans Tag ze Sungichten, Nach Christi geburt da man zahlt Bierzechen | hundert sibenzig vnd darnach in dem neunten Jahr.





1576



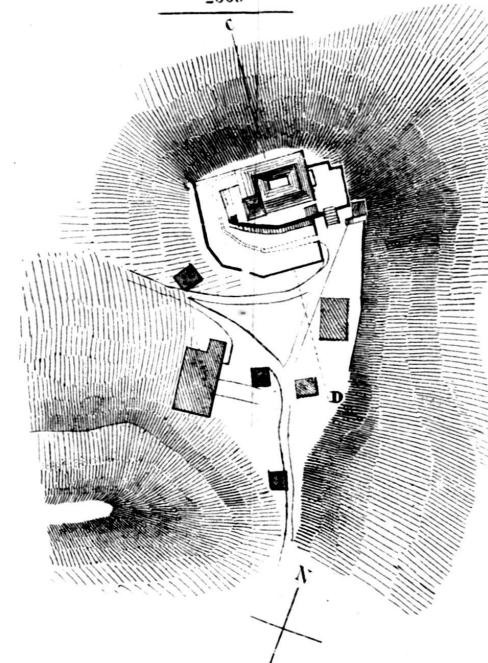
1576



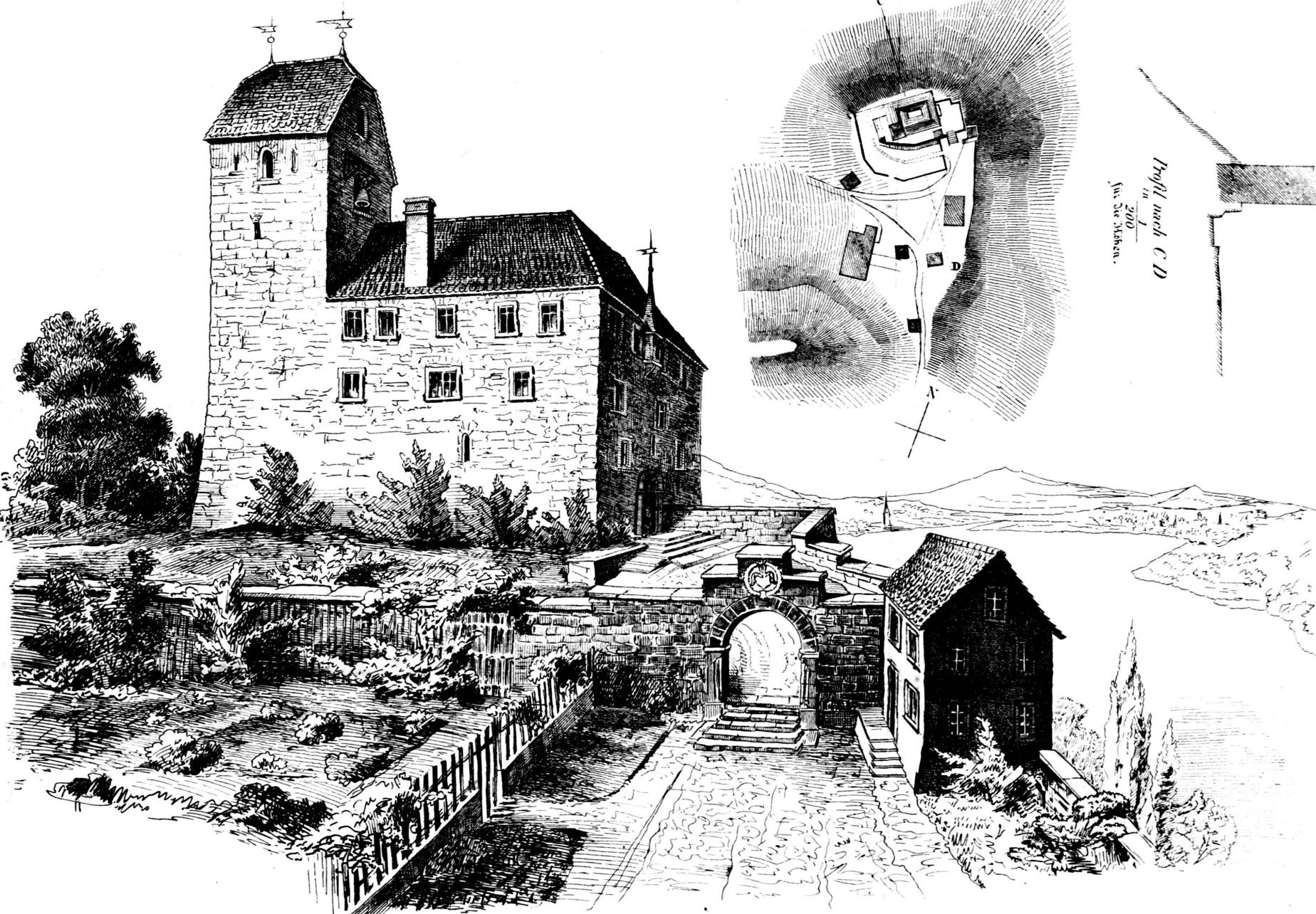
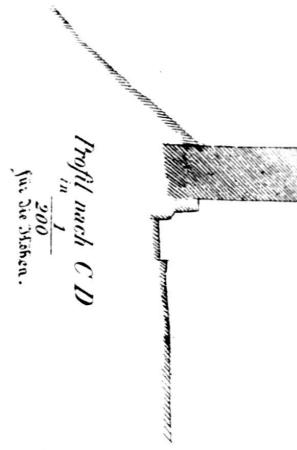
1449

Situations Skizze.

in
1
2000



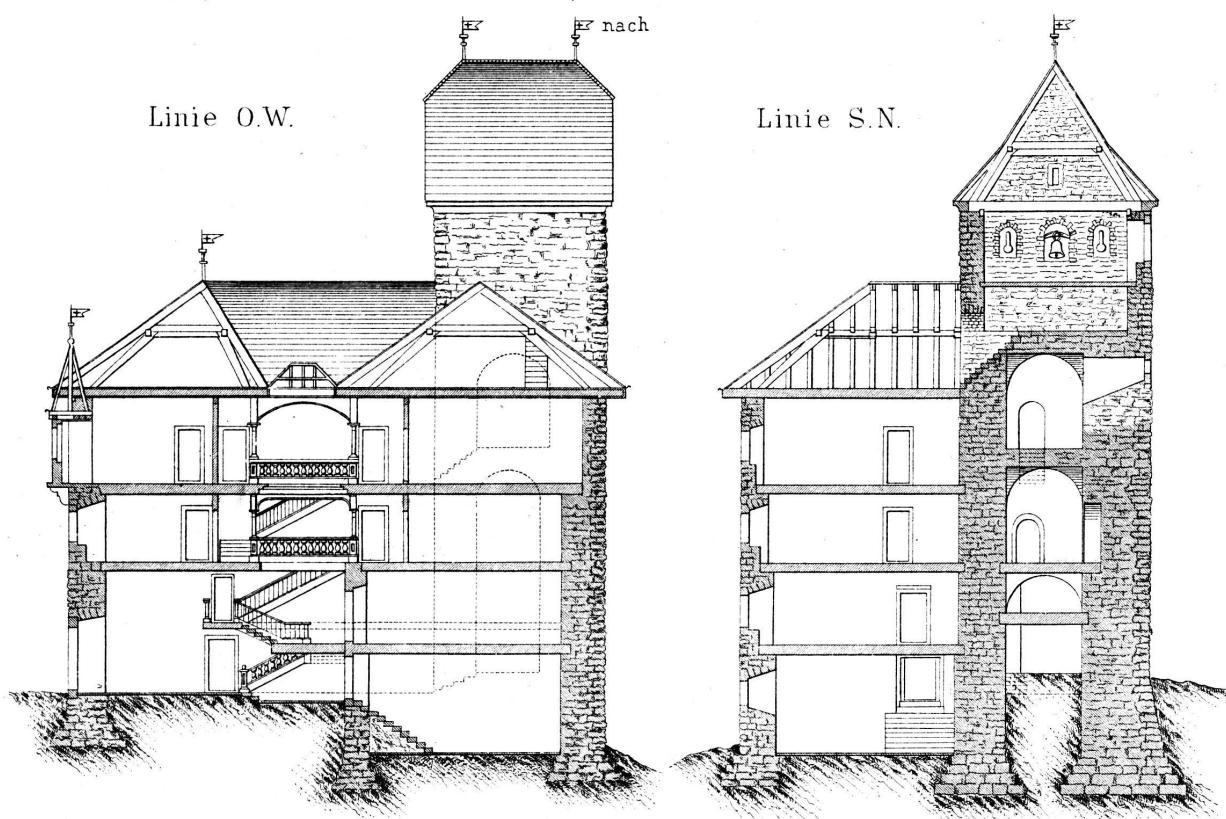
Profil nach C D
in 1
2000
nach der Maßen.



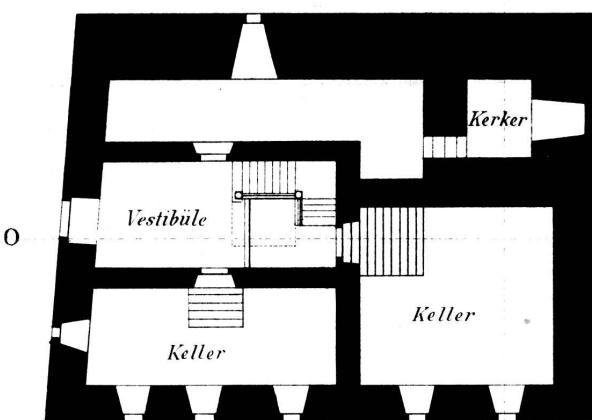
Schloss Buonas.

SCHLOSS BUONAS.

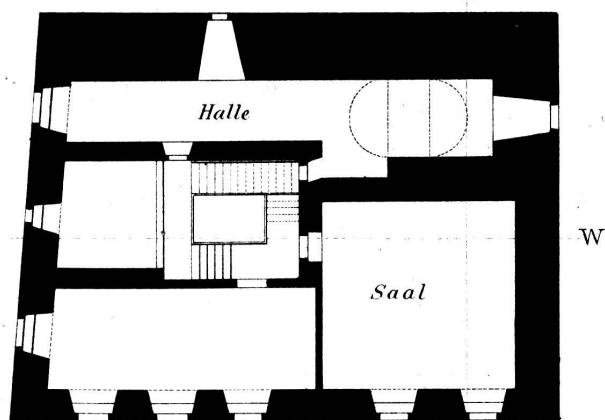
DURCHSCHNITT



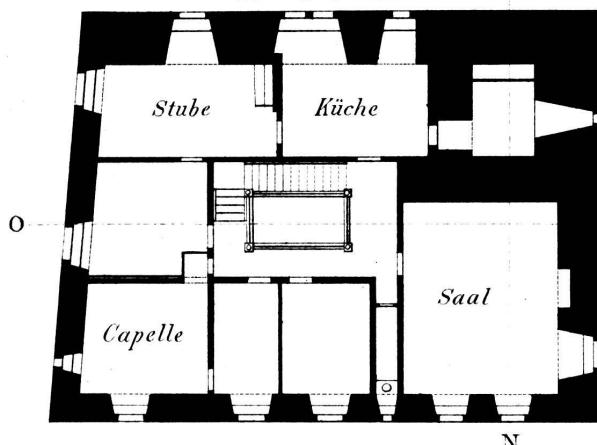
ERDGESCHOSS S



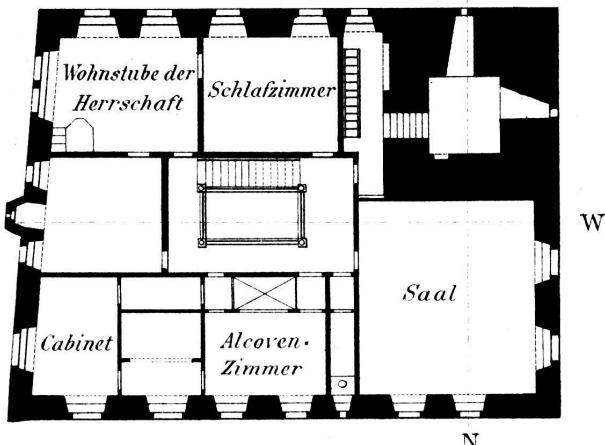
ENTERSOL S



I. STOCK



II. STOCK



Maassstab - 1: 250

40 0 10 20 30 40 50 60 70 Fuß